

# JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 4/91

■ **Die endlose  
Wohnrechtsreform**

■ **EG -EWR:  
Zwischen  
den Stühlen**

■ **Altes im „Neuen  
Asylgesetz“**

■ **Kroaten im  
Burgenland**



# Verspielter Staat

THEMA

# Bücher von der ÖSD – Ihr Zugang zum Recht

Aktuellste Informationen zur aktuellen Entwicklung

## Z. B. Wirtschaftsrecht:

Puchberger/Jakadofsky  
**Musterecht**  
TA, 1991, 176 S., br., öS 278,-

Weilinger  
**Rechnungslegungsgesetz**  
TA, 1991, 288 S., br., öS 385,-

Eiselsberg/Schenk/  
Weißmann  
**Firmenbuchgesetz**  
TA, 1991, 368 S., br., öS 487,-

Mekis/Callipari/Sturzlbaum/  
Petrovic  
**Betriebspensionsrecht**  
TA, 1991, 180 S., öS 288,-

## Z. B. Verwaltungsrecht:

Holzinger/Köhler  
**Verwaltungsverfahrenrecht**  
TA, 1991, 448 S., br., öS 285,-

Sandholzer  
**Grundverkehr und  
Ausländergrundverkehr**  
JS 35, 1991, 213 S., br., öS 385,-

Winkelhofer  
**Säumnis von Verwaltungs-  
behörden**  
JS 38, 1991, 307 S., br., öS 488,-

Thienel  
**Das Verfahren der  
Verwaltungssenate**  
HB, 1991, 276 S., br., öS 495,-

## Z. B. Umweltrecht:

Rossmann  
**Wasserrecht**  
TA, 1990, 432 S., br., öS 525,-

Thomasitz/Drug  
**Abfallrecht**  
TA, 1991, 205 S., br., öS 285,-

Wohanka/Stürzenbecher  
**Fortgesetz 1975**  
Auflage 1991  
TA, 1991, 263 S., br., öS 260,-

Navrátil/Kolmer  
**Washingtoner  
Artenschutzübereinkommen**  
TA, 1990, 258 S., br., öS 325,-

## Z. B. Strafrecht:

Steininger  
**Handbuch der Nichtigkeitsgründe  
im Strafverfahren**  
HB, 1991, 235 S., br., öS 487,-

Thienel  
**Anklageprinzip und  
Zeignisentschlagungsrecht**  
JS 36, 1991, 76 S., br., öS 194,-

Brandstätter/Loibl/Raschauer/Schmied  
**Neutralität und Waffenexporte**  
Bd. 1, 1990, 150 S., br., öS 365,-  
Bd. 2, 1991, 107 S., br., öS 237,-

Mayrhofer/Rieder  
**Das österreichische Strafrecht  
2. Teil Strafprozeßordnung**  
1991, 2 Bde., 1567 S., geb., öS 5990,-



## Die Literatur zu Ihrem Erfolg!

Wir sind am Anwaltstag in Salzburg vom 21.-23. November 1991

Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei – Rennweg 12a – A-1037 Wien – Tel.: (0222) 78 789/DW 295 oder 327 – Fax: (0222) 78 789/419 – Tlx.: 131 805

# LATEIN

## Ergänzungsprüfung

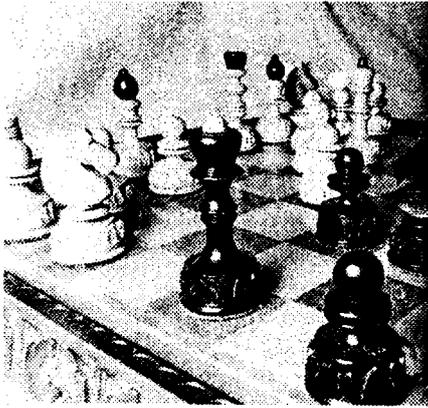


Wenn's schon sein muß,  
dann wenigstens  
effizient  
UND  
in freundlicher Umgebung.

**In der VHS Margareten.**

**Dauer: 2 Semester**  
**Zeit: jeweils Di + Do 18-19.30 Uhr**  
**Beginn: 1. 10. 91**

**Anmeldung:**  
**VHS Margareten - Zweiter Bildungsweg**  
**1050 Wien, Siebenbrunnengasse 37**  
**Tel.: 543 244-0**



## THEMA: VERSPIELTER STAAT

<b>Rückkehr des Rechts oder neue Rechtskultur?</b> Antoine Garapon analysiert den Niedergang des Staates .....	25
<b>Wider die naive Bürokratiefindlichkeit</b> Eine Kritik der landläufigen Entbürokratisierungsdebatte von Franz Schandl .....	30
<b>Operation gelungen - aber lebt der Patient?</b> Zur Verfassungs- und Staatsdiskussion im Osten schreibt Christian Baumgartner ..	33
<b>Bürgerliche Gesellschaft oder Zivilgesellschaft?</b> Wolfgang Fritz Haug trägt zur Begriffsentwirrung bei .....	35
<b>Die permanente Regeländerung</b> Stefan Lintl vergleicht Liberalismus und Marxismus .....	38

## Inhalt

### Recht & Gesellschaft

<b>„Keine Angst“ Herr Minister</b> Über die Tätigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate berichtet Michael Wimmer .....	8
<b>Das neue Asylrecht</b> Michael Genner befürchtet Willkür und Rechtsunsicherheit .....	10
<b>Eine lockere, klare Amtshandlung:</b> Rudolf Leo zeigt auf, wie die Justiz Methoden der Polizei deckt .....	12
<b>Die Sache mit dem Amtsmissbrauch</b> Über Bürgermeister als Beamte schreibt Maria Zenkl .....	13
<b>Der kalte Nationalitätenkonflikt, Teil 3: Gradisčanski Hrvati</b> Jandre Palatin vermittelt die Situation der größten autochtonen Minderheit Österreichs..	16
<b>Wohnrechtsreform ohne Ende</b> Monika Gasser-Steiner sieht keine Besserung .....	19
<b>Anna, die Schulden hamma</b> Alexander Anton Maly vergleicht Modelle zur Entschuldung von Privaten .....	22
<b>Kein Platz zwischen den Stühlen</b> Ein Beitrag zur EG-Diskussion von Felix Ehrnhöfer .....	23

### Sehen, Hören & Lesen

Stefan Freytag: <b>Vergabekontrollkommission/ Josef Aicher und Karl Korinek .....</b>	41
Christian Zib: <b>Das Firmenbuchgesetz/ Hg. M. Eiselberg, B. Schenk, G. Weißmann</b>	42
<b>Das Rechnungslegungsgesetz/ Arthur Weilingner .....</b>	44
Peter-Andreas Linhart: <b>Detektive in Österreich/ Peter Pokorny .....</b>	44

### Studium & Beruf

<b>Vom Recht des Dschungels</b> René Kuppe über die Arbeit des Instituts für Kirchenrecht in Wien .....	45
<b>Generalist oder Spezialist</b> Nach der Stellung künftiger JuristInnen fragt Johann J. Hagen .....	48
<b>Vorsatz: Bravo... Bravol</b> Thomas Sperlich gratuliert zum Sicherheitspolizeigesetz .....	5
<b>Aktuell</b> .....	6
<b>In Bewegung: Vom Gebrauch der Freiheit (II)</b> Robert Zöchling über Gerhard Oberschlick, der schreibt .....	49
<b>Nachsatz: Still not the same</b> Die Logik der JuristEN kommentiert Iris Kugler .....	50
<b>Service:</b> <b>JURIDIKUM-DOKUMENTE</b> .....	51

Das nächste **JURIDIKUM**  
(5/91) erscheint am

**9. Dezember**

Thema dieser Nummer: Monopole (Arbeitstitel)  
Interessierte laden wir zu Redaktionssitzungen  
(jeden Di, 19.<sup>30</sup> Uhr im Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 1070) ein.

# Alles, was Recht ist.

Das **JURIDIKUM** wird immer interessanter und außerdem immer umfangreicher. Hier das Geschäftliche.

## Österreich:

Abonnement ..... 80,-öS  
Studierende/Abo .... 60,-öS  
Förderabo ..... ab 150,-öS

## Deutschland:

Abonnement ..... 15,-DM  
Studierende/Abo .. 11,-DM  
Förderabo ..... ab 24,-DM

## Schweiz:

Abonnement ..... 13,-SFr  
Studierende/Abo 9,50,-SFr  
Förderabo ..... ab 21,-SFr

(Entsprechend den Usancen im harten Zeitungsgeschäft verlängert sich das Abonnement automatisch um ein Jahr, wenn es nicht bis zum Ablauf der Abo-Periode gekündigt wird)

**Ja,**

natürlich abonniere ich  
das **JURIDIKUM**, und  
zwar als

- Normalabo**
- StudentInnenabo**
- Förderabo**

Bitte  
ausreichend  
frankieren

**An den  
Context-Vertrieb  
JURIDIKUM**

**Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien**

# JURIDIKUM

**Zeitschrift im Rechtsstaat**

**Redaktion:** Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Michael Genner, Markus Hager, Michaela Kovacic, Stefan Lintl, Iris Kugler, Alexandra Palt, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Günter Weber, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Matthäus Zinner; Linz: Alois Birklbauer; Graz: Martin Fill;

**JURIDIKUM-Dokumente:** Thomas Sperlich

**Chefredaktion:** Thomas Sperlich und Maria Windhager (0222/ 40 36 993)

**Bildredaktion:** Matthias Blume, Peter-Andreas Linhart und Werner Wendt

**Photos:** Archiv, Matthias Blume, Werner Wendt

**Titelbild und Themeneingang:** Matthias Blume, Werner Wendt; Wir danken: SPIELOTHEK, Leibnizgasse 32, 1100 Wien.

**AutorInnen dieser Ausgabe:** Christian Baumgartner, Felix Ehrnhöfer, Stefan Freytag, Antoine Garapon, Monika Gasser-Steiner, Johann J. Hagen, Wolfgang Fritz Haug, René Kuppe, Rudolf Leo, Alexander Anton Maly, Jandre Palatin, Franz Schandl, Maria Zenkl, Christian Zib.

## MEDIENINHABER HERAUSGEBER

**Context-** Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien, ☎ 0222/40 36 993

**Geschäftsführer (Anzeigen, Finanzverwaltung):** Robert Zöchling **Generalsekretärin:** Iris Kugler **Anzeigenkontakt Wien:** Rainer Weinzettl **Anzeigenkontakt Graz:** Robert Rothschild (0316/31 490-23, 27 oder 63 06 45) **Vertriebsleitung:** Michael Wimmer **Vertriebskontakt Graz:** Robert Rothschild **Produktionsleitung:** Matthäus Zinner und Katharina Echsel **Satz:** Maria Windhager **Korrektur:** Wolfgang Beran, Martina Thomasberger.

DVR-Nr. 0650871

**Context** ist Mitglied der **Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)**.

**Herstellung:**  
Hochschülerschaft Technische Universität Wien  
Wirtschaftsbetriebe Ges.m.b.H., Gußhausstr.  
27-29, A-1040 Wien, Tel. 58 801-3891



Von  
**Thomas Sperlich**

schaftlern (und einer Wissenschaftlerin), arbeitete Änderungsvorschläge aus. Im Frühjahr 1991 wurde das im Positiven wie im Negativen überarbeitete SiPolG als Regierungsvorlage abermals der Öffentlichkeit vorgestellt. Und diesmal waren die Räder der Koalitionregierung gut geschmiert. An diesem zweiten Entwurf beschränkte sich die Kritik - und interessanterweise haben sich hier die Kritiker aller Coleurs auf nahezu die selben Punkte eingeschossen - auf die Frage der Namensschilder für Exekutivbeamte und die Frage des Primärarrests. Die Sache mit den Namensschildern - initiiert von Löschnak und Graff - war genial (doch das heißt bei der österreichischen Öffentlichkeit nichts). Die beiden haben in einer Phase der öffentlichen Diskussion, in der erstmals differenzierte Standpunkte zu Tage traten, quasi einen Köder ausgelegt.

# Bravo ...Bravo!

**A**m Dienstag, den 24. September 1991, hat der parlamentarische Innenausschuß seine Beratungen zum Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG) abgeschlossen.

Kurz zur Erinnerung: Nach vielen Versuchen, die ersten bereits in der Ersten Republik, wurde im Oktober 1989 ein Entwurf des Innenministeriums zum SiPolG vorgestellt. Im ersten Anlauf scheiterte unser geschätzter Innenminister Löschnak mit „seinem“ Entwurf an wahltaktischen Überlegungen der ÖVP. Diese gönnte ihm einen solchen „Erfolg“ kurz vor der Nationalratswahl 1990 nicht. Damals beschränkte sich die öffentliche Kritik auf das, als „lex Karlsplatz“ bekanntgewordene Wegweiserecht. Dann ward es still um Löschnaks Projekt. Hinter den verschlossenen Türen eines Palais in der Herrengasse freilich wurde emsig gearbeitet. Eine Kommission, zusammengesetzt aus der Ministerialbürokratie und Rechtswissen-

Diese Strategie ging voll auf - alles biß sich in ihm fest - darauf werde ich noch zurückkommen. Im Juni 1991 wurde das SiPolG dem parlamentarischen Innenausschuß zur Beratung zugewiesen. Dieser segnete das Projekt entgegen aller Erwartungen nicht sofort ab, sondern richtete einen Unterausschuß ein, der seine Arbeit im September 1991 aufnahm. Es schien auch, daß über dieses demokratiepolitisch sicher nicht unbedeutende Thema eine parlamentarische Diskussion möglich, ja sogar unter Einbeziehung der grünen Fraktion erwünscht wäre.

Das war ein großer Irrtum!

Zurück zum Dienstag, den 24. September 1991. An diesem Tag habe ich mein ohnehin schon ramponiertes Vertrauen in diesen Parlamentarismus, bzw. in diese Herren und Frauen Parlamentarier restlos verloren. Man muß sich vorstellen: Der Innenausschuß hat nach 3 Sitzungen à 3 bis 5 Stunden des Unteraus-

schusses ein Gesetz von über 100 Paragraphen in einer höchst komplexen und sehr schwer durchschaubaren Rechtsmaterie nach - im besten Fall - 15 stündiger Beratung abgehandelt. Ein Gesetz, das nicht nur alle sich in Österreich aufhaltenden Menschen betreffen kann, sondern betreffen wird. Und unsere lieben ParlamentarierInnen (die roten, schwarzen und blauen) waren sich nicht zu blöd noch wesentliche Verschlechterungen einzufügen. Diese sind natürlich nicht auf ihrem Misthaufen gewachsen, sondern auf dem schon sehr großen des Innenministeriums - aber, bitte, das nicht als Entschuldigung für die zumindest formell Verantwortlichen aufzufassen!

Zu den bereits erwähnten Namensschildern. Obwohl ich viele Bedenken (v.a. Wahrung der namentlichen Anonymität) seitens der Exekutivbeamten gegen diese „Lösung“ teile, sehe ich doch keinen Grund für deren völlige Anonymität. Gegen die Einführung von deutlich sichtbaren Dienstnummern bringt die Exekutive vor, der einzelne Beamte solle nicht zur Nummer degradiert werden. Was wollen sie nun? Schutz der Privatsphäre für Polizisten - gut. Nummernschilder wären doch nichts anderes als ein Entgegenkommen, eine Lösung des ersten Problems ohne den Betroffenen die Möglichkeit zu nehmen, den Polizeibeamten aus welchen Gründen auch immer zu identifizieren. Aber genau dagegen sind die Polizeigewerkschafter im Ausschuß Sturm gelaufen. Und die Herren und die Frau Volksvertreter (Helene Partik-Parblé) - allen voran der Herr Graff, von dem dieser Vorschlag stammte und der die Relevanz dieser Bestimmung sicher aus seiner anwaltlichen Tätigkeit kennt - sind ohne Widerstand in die Knie gegangen. Dazu ein kurzes Bonmot: Peinlich war's ihnen ja schon, so mir nichts dir nichts umzufallen. So wurde kurz der Vorschlag diskutiert, Schilder mit dem Kommissariat, dem der Beamte angehört, einzuführen. Das war ihnen dann aber doch zu peinlich - ein uniformierter Polizist darf ohnehin nur in seinem Rayon tätig werden. Weil sie gleich bei der Sache waren, haben sie im Drüberwischen die restlichen subjek-

tiven Rechte der Betroffenen (über Anlaß und Zweck des Einschreitens informiert zu werden, auf Verlangen über die Dienstnummer informiert zu werden, eine Vertrauensperson beizuziehen und bedeutende Tatsachen für die Amtshandlung feststellen zu lassen) völlig relativiert. Ursprünglich war vorgesehen diese Rechte nur dann nicht zu gewähren, wenn dadurch die Amtshandlung vereitelt werden würde. Nun schlägt der Ausschuß dem Nationalratsplennum vor, daß die Nichtgewährung schon bei der Gefährdung der Amtshandlung möglich sein soll. Ersteres wäre noch halbwegs objektivierbar gewesen, zweiteres wird ausschließlich am subjektiven Eindruck des Polizisten festgemacht - womit überhaupt nichts festgemacht ist.

Eine weitere, durch nichts entschuld bare Änderung: Die Sicherheitspolizei soll nach dem Vorschlag des Ausschusses für den Schutz von Gütern des Privatrechts zuständig sein. Das richtet sich zum Einen gegen alle Arten von Besetzungen - z. B. von Baustellen, von leerstehenden Häusern, von Universitäten. Zum Anderen soll eine Versammlung in Privaträumen oder auf Privatgrund, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegt, von der Polizei aufgelöst werden können, wenn das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig ist. Ist das nun gegen Streiks gerichtet? Oder gegen Initiativen à la FLEX?

Bleibt noch eine Aufzählung der allerärmsten Bestimmungen des SiPolG, das im Oktober 1991 beschlossen und mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten wird: Primärarrest, Wegweiserecht, Platzverbot, obligatorische Sicherheitsüberprüfung für Angehörige des öffentlichen Dienstes und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Angestellte in der Privatwirtschaft, Notverordnungsrecht für den Innenminister, unkontrollierbarer Datenaustausch mit ausländischen Behörden, Ausweisungspflicht, Durchsuchung von Personen und Räumlichkeiten ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl... Ein Bravo an den Innenminister, ein Bravo an die dessen Legislativabteilung, ein Bravo an die Parlamentarier, ein Bravo an die kritische Öffentlichkeit - wer, was und wo diese auch immer sein mag!

## In Kürze

# Schwerpunkte setzen!

### Wenn Frauen zu Täterinnen

werden, reagiert die Männerwelt mit aufgebracht Empörung und Unverständnis. Bestraft werden die Frauen gründlich: Doppelt stigmatisiert (kriminell und das auch noch entgegen ihrer Zuweisung als aufopfernde, elendgeduldige Übermutter) stößt auch die „Resozialisierung“ „naturgemäß“ auf gesellschaftliche Widerstände.

Britische Richter - bereits krisengeschüttelt - haben es nun in diesem Sinne besonders gründlich genommen. Jüngster Fall, der zu Frauenprotesten gegen die „stockkonservative, frauenfeindliche Richterschaft“ führte: Die Verurteilung einer Frau zu lebenslanger Haft. Sie hatte ihren Mann mit einem Küchenmesser erstochen, nachdem er sie regelmäßig stockbetrunken zusammengeschlagen hatte. Die Richter qualifizierten die Tat als heimtückischen Mord, weil diese geschah, als der Mann betrunken am Sofa lag, und nicht etwa im Affekt, der die Verurteilung wegen Totschlags ermöglicht hätte. Dabei ist erwiesen, daß Frauen meist nach einer langen Kette von Demütigungen reagieren (während Männer eher im Affekt zuschlagen und somit mit Totschlag davonkommen). Auch das Appellationsgericht sah keine mildernden Umstände für die suizidgefährdete Frau. Und Tory-Innenminister Baker verbaute ihr auch den letzten Rechtsweg, sich an das House of Lords zu wenden.

Verständnis und Mitgefühl hingegen erregte ein Mann, der seine trunksüchtige Partnerin zu Tode getreten hatte: Der Richter urteilte mit zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung. Das Verhalten der Frau hätte, so der Richter voller Mitgefühl, auch „die Geduld eines Heiligen“ überfordert.

1988 wurden 21 Männer von ihren Gefährtinnen, 87 Frauen von ihren Partnern getötet. 40% der weiblichen, hingegen nur 21% der männlichen Täter wurden wegen Mordes verurteilt.

Britanniens Justiz ist fest in Männerhand: 28,5 Millionen Frauen stehen 28 Millionen Männern gegenüber, aber nur 5,2% der Richterschaft sind Frauen, unter den 500 Höchststrichtern befinden sich überhaupt nur 3 weibliche.

Und Britanniens Justiz ist nicht mehr unumstritten. Die Justizskandale der jüngsten Zeit haben auch für Frauenproteste etwas Verständnis wachsen lassen. Um die KritikerInnen vorerst einmal zu beschwichtigen hat die Tory-Regierung eine Kommission namens „Royal Commission on Criminal Justice“ eingesetzt. Sie soll sich nun den unfassbaren Entscheidungen widmen und damit der immer lauter werdenden Kritik Einhalt gebieten.

Quelle: Der Spiegel Nr. 37/91

**Wien.** (*spe*) Bei der Erstellung des Budgets 1992 machten es die RegierungskollegInnen dem Finanzminister gar nicht einfach. Innenminister Löschnak legte sich ganz besonders ins Zeug - er drohte sogar seinen Rücktritt an. Und er hatte Erfolg: Sein Ressort stieg in den Verhandlungen am besten aus. Wie werden diese Mittel wohl eingesetzt werden? Kürzlich wurde der genau aufgeschlüsselte „Bundesvoranschlag 1991, Kapitel Inneres“ vorgestellt. Dort finden sich einige sehr interessante Indizien, was Löschnak mit „seinen“ Mitteln 1992 anstellen wird. Insgesamt stieg das Budget des Bundesinnenministeriums im Vergleich zu 1990 um stolze 11,9%. Anhand dreier Beispiele zeigt sich der Geist der Politik dieses Innenministers besonders deutlich: Bei der Ausrüstung und Bekleidung, bei der Ausbildung und Weiterbildung, bei der Flüchtlingsbetreuung und Integration.

Ad Ausrüstung und Bekleidung: Dieser Budgetposten wurde von 50,6 Mio. 1990 auf 118,2 Mio. 1991 mehr als verdoppelt. Darunter fallen in concreto die Anschaffung von kugelsicheren Westen, von Nachtsichtgeräten, von Helmen, Schildern und dergleichen. Auf eine Anfrage der Grünen meinte Löschnak,

es solle der internationale Standard erreicht werden. Weiters wurden die Mittel für Schießanlagen verdreifacht (1990: 1,9 Mio.) und für Munition im Vergleich zu 1990 um 30,3% erhöht

Ad Ausbildung und Weiterbildung: Für die Ausstattung von Bibliotheken im gesamten Bundesgebiet ist der absolute Betrag von 55 000 vorgesehen. Der Innenminister: „Die Ausbildung müsse vorangetrieben werden. Dies sei jedoch nur möglich, soweit die Ressourcen vorhanden sind.“

Ad Flüchtlingsbetreuung und Integration: Dieser Budgetposten wurde um 24% gekürzt. Der Innenminister rechtfertigt diese Maßnahme, die wohl niemand erwartet hätte, damit, daß der Flüchtlingsstand ungefähr gleichgehalten werden konnte, da die Asylverfahren zügig durchgeführt werden und daß in Traiskirchen der Bestand schrittweise abgebaut werde. Parallell dazu wird die Grenzüberwachung nicht mehr ausschließlich an der Grenze, sondern auch im Hinterland sichergestellt werden. Die Mittel hierfür werden offensichtlich direkt aus der Flüchtlingsbetreuung abgezogen. In der Politik müssen halt Schwerpunkte gesetzt werden.

## Für Entsorgung

**Wien.** (*tamtam, graupner*) Die Plattform gegen §209 StGB wurde gegründet, um mit vereinter Kraft gegen das diskriminierende Mindestalter bei männlicher Homosexualität vorgehen zu können.

Anfang Oktober wird das Justizministerium den Entwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz 1992 verschicken; das heißt, daß die wichtigsten Institutionen und Organisationen (Gewerkschaften, Kammern, Kirchen usw.) eingeladen werden, Stellung zu nehmen.

Vorgeschlagen wird, das „Werbungs- und Vereinsverbot“ (§§220, 221 StGB) ersatzlos zu streichen. Die dritte Sonderbestimmung - §209 StGB, das Mindestalter von 18 Jahren für schwule Beziehungen, im Gegensatz zu 14 für heterosexuelle und lesbische - soll hingegen nur zur Diskussion gestellt werden. Der Grund für die Halbherzigkeit der Reform: Die ÖVP ist gegen eine Streichung des §209, weshalb der Justizminister die Meinung der maßgeblichen gesellschaftlichen Institutionen einholen will. Das Ziel der schwulen und lesbischen Organisationen ist klar: §209 muß ersatzlos gestrichen werden. Er ist umso mehr überfällig für die legistische

Entsorgung, als von den 25 Europaratstaaten nur mehr Ungarn, Liechtenstein und Island vergleichbare Regelungen kennen. Die übrigen drei Länder mit ungleichen Altersgrenzen (Finnland, Großbritannien und Luxemburg) haben ihre Diskriminierung dadurch schaumgebremst, daß sie den Verfolgungsbehörden das Recht einräumen nach freiem Ermessen auf eine Anklage zu verzichten, oder eine Strafverfolgung an den Antrag der Eltern binden. Demgemäß gibt es etwa in Finnland keine Verurteilungen auf diesem Gebiet. In Österreich hingegen 55 Anzeigen, 37 ermittelte „Täter“ und 31 Verurteilungen im Jahre 1990. Um die nun erforderliche Lobbyarbeit bei den begutachtenden Stellen effektiv durchführen zu können, wurde eine gemeinsame Plattform gegen §209 ins Leben gerufen, an der auch schon der Bundesjugendring, die ÖH und der Club unabhängiger Liberaler teilnehmen. Die Koordination wurde dem Rechtskomitee Lambda (Hütteldorfer Straße 257c/20/10) übertragen, und wer etwas gegen §209 tun will, ist herzlich eingeladen, mitzuarbeiten und mit der Plattform Kontakt aufzunehmen.



# „Keine Angst“ Herr Minister

Michael Wimmer

**„Können wir uns eine künftige Welt vorstellen, in der sich reiche, mit hochmodernen Waffen ausgerüstete Staaten wie in einem Getto gegen die übrige Welt abschotten, um die aufgebrachten Horden der Hungernden, Ungebildeten und Arbeitslosen fern-zuhalten?“ (1)**

Man/frau muß die Vorstellungskraft auch als ÖsterreicherIn nicht mehr allzusehr strapazieren um dieses Club of Rome - Szenario als Teil der österreichischen - Realität wiederzuerkennen. Mit der Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate<sup>(2)</sup> (UVS) seit 1.1.1991 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Langzeitdrama geändert. Anhand des Beispiels des Jagath Prema Don Siman Patabadi („Beschwerdeführer“ im folgenden Bf) und anderer Flüchtlinge versuche ich markante rechtspolitische Aussagen aus UVS-Bescheiden herauszufiltern und Querverbindungen zur realen österreichischen Flüchtlingspolitik herzustellen.

## Der Fall

Der 23-jährige kam am 4. April dieses Jahres am Flughafen Wien Schwechat an. Tags darauf stellte er gegenüber der Paßkontrollstelle ein Asylsuchen. Am 11. April wurde er von der Bundespolizeidirektion Schwechat (die jeweilige Bundespolizeidirektion im folgenden BP) unter Beiziehung eines singalesisch sprechenden Dolmetsch vernommen. Das Bundesministerium für Inneres stellte am 18. April fernmündlich einen negativen Bescheid bezüglich einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung aus.

Gleichzeitig wurde ein Schubhaftbescheid erlassen und ausgehändigt. Begründet war der Bescheid im wesentlichen damit, daß

die BP beabsichtige, ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, denn es könne laut BP nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen, Personen die ihre Identität verschleiern, den Aufenthalt im Bundesgebiet zu gewähren. Es sei zu befürchten, daß er während der erforderlichen Zeit die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährde, beziehungsweise ein strafbares Verhalten setze. Wenig später wurde er ins Polizeigefangenenhaus Wien überführt. Am 30. 4. 1991 erließ die Sicherheitsdirektion Wien einen Bescheid: „Der Beschwerdeführer ist nicht Flüchtling“.

Vor dem 1. 1. 1991 wäre dem Beschwerdeführer nach erschöpftem Instanzenzug der Verfassungsgerichtshof per Individualbeschwerde offengestanden. Die Unrechtmäßigkeit des negativ beschiedenen Asylantrages hätte sich dann beurkundeterweise auf einem ceylonesischen Massengrab, möglicherweise überreicht durch den österreichischen Botschafter, reizvoll unter die übrigen Bouquets gemischt. So aber wandte sich der Beschwerdeführer gemäß §5a Abs. 6 FremdenpolizeiG an den UVS Wien, der in diesem Fall in seinem Bescheid befand, daß es nicht dem in Art. 1 Abs. 3 B-VG normierten Verhältnismäßigkeitsprinzip entspräche, den Bf in Schubhaft zu nehmen.

Der Zweck der „Maßnahme“, nämlich den Beschwerdeführer davon abzuhalten sich dem Behördenzugriff zu entziehen und aus dem Verborgenen unerwünschte Tätigkeiten zu setzen, gehe fehl, war es doch der Bf der noch vor Verhängung der Schubhaft Asyl beantragt und deshalb ein nachgerade existenzielles Interesse hätte für die Behörden verfügbar zu sein, i.e. die positive Erledigung abzuwarten. In einem anderen Bescheid argumentierte der UVS prinzipieller: „Aus §5 Abs. 1 FremdenpolizeiG in Verbindung mit §5 AsylG folgt, daß zwar auch über einen Asylwerber ein Aufenthaltsverbot verhängt werden kann, dieses aber bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens nicht vollstreckt werden darf“, daß also gemäß §5 AsylG dem Flüchtling eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung zustehe.

## Asylwerber (Theorie & Praxis)

In einem ähnlichen Fall definiert der Wiener

UVS, was unter einem Asylwerber zu verstehen wäre: „Unter „Asylwerber“ ist, wie sich aus dem §2 AsylG ergibt, ein Fremder zu verstehen, der Asylgewährung mit der Behauptung beantragt, daß auf ihn die Voraussetzungen der Flüchtlingskonvention zutreffen. Flüchtling im Sinne der Flüchtlingskonvention ist unter anderem, wer sich aus wohlbegrundeter Furcht aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Landes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.“

Ein Asylantrag kann nach §2 Abs. 2 AsylG auch mündlich gestellt werden, wobei ein solcher mündlicher Antrag ab dem Zeitpunkt vorliegt, in dem er der Behörde zugegangen ist, also ihr gegenüber geäußert wird, unabhängig davon ob sie ihn förmlich entgegennimmt (vgl Steiner, Österreichisches Asylrecht S. 12f).“ Dafür, daß es die jeweils konkret damit befaßten Verwaltungseinheiten mit dieser Auslegung nicht so genau nehmen, sprechen Zahlen: Franz „Keine Angst“ Löschnak, in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 22. 1. 1991: Im Jahr 1990 wurden ca. 110.000 Fremde an der Grenze zurückgewiesen. Diese Befürchtung teilt amnesty international:

„Die von ai gesammelten Nachrichten lassen aber befürchten, daß die Rückschiebung von Personen, die unter dem Schutz eines völkerrechtlichen oder innerstaatlichen Rückschiebungsverbot stehen, jährlich zumindest eine Ziffer von mehreren hundert erreicht, bei Einbeziehung der Zurückweisung an der Grenze sicher eine noch höhere Ziffer.“ (ai-Informationen 5/91 S. 8f)

## Drittlandklausel

In demselben Bescheid findet sich eine weitere potentiell lebensrettende Feststellung: „Insbesondere erlaubt die als erwiesen anzunehmende Tatsache, daß der Beschwerdeführer über Drittländer eingereist ist, keine Feststellung durch den UVS, daß der Bf anderweitig Schutz gefunden hat.“ Franz „Keine Angst“ Löschnak schätzte die Lage noch am 22. 1. 1991 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage bezüglich der ungarischen Abschiebepaxis anders ein: „Der Umstand, daß Ungarn die Genfer Konvention 1951 mit einem Vorbehalt gegenüber außereuropäischen Ländern ratifiziert hat, ist kein Anlaß zur Annahme, daß die Behörden dieses heute den Menschenrechten verpflichteten Staates Fremde aus nichteuropäischen Ländern in einen Staat abschieben würden, in dem sie aus den in der Genfer Konvention 1951 angeführten Gründen bedroht sind.“ Außereuropäisches Land ist für Ungarn auch die Türkei, und die Sistierung der Menschenrechte in den Kurdengebieten ist schon monatelang bekannt.

Aber es wird auch in andere Länder wie Iran, Irak, Libanon und Syrien ungeniert abgeschoben. Bleibt zu hoffen, daß sich die wesentlich realistischere Beurteilung des UVS-Wien dahingehend bemerkbar macht, daß Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention besser eingehalten werden.

Nach übereinstimmender internationaler Ansicht verbieten diese Normen auch „indirekte Rückschiebungen“, das heißt die Rückschiebung in einen Staat, der den Flüchtling nicht selbst verfolgt, wohl aber in den Verfolgerstaat abschiebt.

### Bundesbetreuung (Theorie & Praxis)

In einem anderen Fall (26. 4. 1991) argumentiert die Bundespolizeidirektion in einem von ihr verhängten Schubhaftbescheid gewohnt stereotyp damit, daß der Fremde möglicherweise strafbare Handlungen begehen könne. Der UVS-Wien hebt diesen Bescheid auf und argumentiert unter anderem folgendermaßen: „Im übrigen rechtfertigen keine Tatsachen die Annahme, daß der Fremde strafbare Handlungen begehe, da der Bundesminister für Inneres die Betreuung hilfsbedürftiger Asylwerber übernehme.“

Die 700 Asylwerber die abseits des Flüchtlingslager Traiskirchen auf offenem

Feld vegetieren, die 300 Asylwerber, die laut Waldemar Stempkowsky (Flughafensozialdienst) einem Hungerwinter als Obdachlose entgegenblicken, haben davon, daß sich „Keine Angst“ Löschnak ihrerannehme, wohl noch nichts bemerkt. Sie stellen auch nur die Spitze des Eisberges dar.

Obwohl ich in der Kürze nur willkürlich und bruchstückhaft UVS-Entscheidungen zitieren kann, hoffe ich dem/der LeserIn vermitteln zu können, daß die UVS in den nur 9 Monaten ihres Bestehens einigen Staub aufgewirbelt haben. An einem Schnittpunkt zweier sich ebenso dynamisch entwickelnden wie politisch brisanten Bereichen, wie der Rechtssprechung der Unabhängigen Verwaltungssenate und der Flüchtlingspolitik, bündelt sich naturgemäß das Interesse der Herrschenden.

Der Sektionsleiter der Sektion III, Manfred Matzka (ich erinnere nur an Michael Genners Offenen Brief im JURIDIKUM 2/91) bat, wie zufällig, UVS-Mitglieder zu einem informellen Gespräch. Was, unter anderem, wiederum Grund für zwei parlamentarische Anfragen in denen man/frau sich um den Wesenkern der UVS, nämlich ihre Unabhängigkeit sorgte.

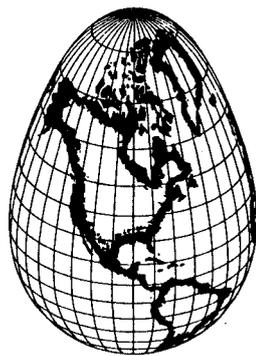
Die UVS plagen nebenbei auch ganz profane Sorgen, nämlich in Sachen Arbeitsüberlastung: „Nach den Schätzungen aufgrund der Berufungen nach der alten Rechtslage ist allein beim Unabhängigen Verwaltungssenat

Wien mit einem Anfall von rund 14. 000 Straferberufungen jährlich zu rechnen.

Das gewöhnliche Ausmaß des Anfalls wird im zweiten Halbjahr dieses Jahres mindestens noch 7000 Fälle umfassen, in denen stets der §51 Abs. 1 VStG präjudiziell wäre. Entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, daß es nicht darauf ankommt, ob die Bedenken im Anlaßfall zum Tragen kommen, müßten ebenfalls Gesetzesprüfungsanträge eingeleitet werden. Dies hätte zur Folge, daß nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes der Unabhängige Verwaltungssenat Wien innerhalb der bleibenden Frist des §51 Abs. 7 VerwaltungsstrafG über alle diese Fälle zu entscheiden hätte, wozu er angesichts seiner Kapazität und der grundsätzlichen Verpflichtung zu einer mündlichen Verhandlung keinesfalls in der Lage wäre.

Am 21. September fand dazu ein Treffen auf Initiative der Niederösterreichischen Verwaltungsakademie statt, an der Ministerialrat Szymanski von der Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Inneres, die Vorsitzenden der ostösterreichischen Verwaltungssenate sowie Rechtsanwalt Dr. Prader teilnahmen. Darüber mehr in der nächsten Ausgabe des JURIDIKUM.

(1) Club of Rome Bericht, Spiegel Spezial, S. 41  
(2) vgl. auch: Christian Baumgartner in: JURIDIKUM 1/91, S. 14



### Wer war zuerst dort: Kolumbus oder das Ei?

Österreichs größte  
entwicklungspolitische Zeitschrift (vormals EPN).  
Informationen aus Süd und Nord für die EINE Welt. Monat für Monat.  
Bestellen Sie ein Gratisprobeheft! Schreiben Sie uns:



Tuchlauben 8/16, 1010 Wien,  
oder rufen Sie uns an: Telefon 0222/533 37 55-0

ENTWICKLUNGSPOLITISCHES MAGAZIN  
**SÜDWIND**

Aufregende Lokale  
gibt's genug -  
geh' ins  
**Lange!**



**Studentenbeisl Lange**  
fallweise Livemusik

Bier vom Faß:  
Panther Bräu und Mohrenbräu

**Café Lange**  
Lange Gasse 29, Wien 8  
geöffnet: täglich von 18 bis 2 Uhr

# Das neue Asylrecht

**Michael Genner**

**Der vom Bundesministerium vorgelegte Entwurf zum neuen Asylgesetz bringt eine Reihe von Verschlechterungen mit sich. Er ist in seiner Gesamtheit abzulehnen.**

Schon der § 1 schränkt das Asylrecht ein: Österreich gewährt nicht generell Asyl, sondern nur „nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes“. Damit wird festgeschrieben, daß nicht jeder Flüchtling, der sich bis Österreich durchgeschlagen hat, auch Anspruch auf Asylgewährung hat.

**Vor der Botschaft fotografiert...**

§ 3. „Einem Fremden wird kein Asyl gewährt, wenn er erst durch seine Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise Flüchtling wurde.“

Das ist ungeheuerlich. Man stelle sich vor: Ein ausländischer Student oder ein Fremdarbeiter betätigt sich bei uns gegen das Regime seines Heimatlandes. Er nimmt an Demonstrationen teil; wird von Agenten seiner Botschaft fotografiert. Von diesem Augenblick an ist er registriert. Bei der Rückkehr muß er mit Verfolgung rechnen. Aber in Österreich bekommt er kein Asyl! So will man die politische Arbeit ausländischer Vereine stören.

**„Drittland“**

§ 6. „Einem Asylwerber ist die Einreise (...) formlos zu gestatten, sofern er direkt aus dem Staat kommt, in dem er behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen.“

Sehr schön. Und was ist, wenn er nicht direkt kommt? Sondern über ein „Drittland“? Man kann es sich nur denken: Dann schieben sie ihn zurück. Aber das steht nicht da. Der

Entwurf läßt es offen. Vielleicht entscheidet dann - der Grenzpolizist? Nach eigenem Gutdünken? Oder der Sektionsleiter im Ministerium, je nach Laune und politischer Konjunktur?

Ein Gesetz hat klar und deutlich zu sein. Dieser Entwurf schafft Rechtsunsicherheit. Vielleicht ist das die Absicht?

Dieser Paragraph schreibt die berühmte „Drittlandklausel“ fest und verschärft sie noch. Jeder, der ein bißchen mit Asylangelegenheiten vertraut ist, weiß, daß es die sogenannten „sicheren“ Drittländer nicht gibt. Das gilt ganz besonders für unsere direkten Nachbarländer, aus denen die Flüchtlinge einreisen, wenn sie nicht „direkt“ kommen: Italien, Jugoslawien, Ungarn... Diese Länder sind bekannt dafür, daß sie Flüchtlinge aus der Dritten Welt (und oft auch solche aus osteuropäischen Ländern) formlos zurückschieben.

Dies geht sogar aus zahlreichen Erkenntnissen der Sicherheitsdirektion Niederösterreich hervor, welche keineswegs im Verdacht steht, eine subversive oder auch nur besonders fremdenfreundliche Vereinigung zu sein; dennoch gab sie vielen Berufungen gegen sogenannte „5,3er-Bescheide“ statt. Gegen Bescheide also, durch die Asylwerbern die Aufenthaltserlaubnis auf Dauer des Verfahrens verweigert wird.

**Keinen Schutz gefunden...**

Wer etwa über Ungarn eingereist ist (so die Sicherheitsdirektion), hat dort „nicht Schutz vor Verfolgung gefunden“. Also ist ihm die unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Auch Italien ist alles andere als ein sicheres Drittland. Jeder weiß, was mit den Albanern in Bari geschah. Unvergessen bleibt auch das Schicksal der 17 Tamilen, die vom Flughafen Wien-Schwechat auf Befehl des Innenministeriums nach Rom zurückgeschoben - und von dort unverzüglich weiter nach Sri Lanka deportiert wurden. Ganz zu schweigen von Jugoslawien, einem vom Bürgerkrieg zerrissenen Land. Dort kann niemand ernsthaft Schutz erwarten.

Nun gibt es einen Lichtblick in diesem Entwurf: Die „erläuternden Bemerkungen“ stellen fest, daß Asylwerber, die über ein „Drittland“ kommen und dort „aus techni-

schen Gründen zwischengelandet“ sind - als Direktreisende gelten sollen.

Das wäre ein großer Fortschritt. Damit würde verhindert, was mit den Tamilen geschah. Nur - warum steht es nur in den Erläuterungen? Und nicht im Gesetz? Wer sagt, daß der Beamte am Flughafen die erläuternden Bemerkungen kennt? Oder daß er sich daran gebunden fühlt? Noch einmal: Rechtsunsicherheit!

Und was ist mit denen, die nicht mit dem Flugzeug kommen, sondern auf dem Landweg? Von denen steht gar nichts im Entwurf. Die können nicht „zwischengelandet“ sein, wie es die „Erläuterungen“ verlangen, weil man mit dem Auto nirgends landen kann. Außer im Graben. Also fallen sie unter den Tisch.

Aber im Rechtsstaat gilt der Gleichheitsgrundsatz. Wer gleichermaßen verfolgt wird, hat auch gleichen Anspruch auf Asyl. Warum, um alles auf der Welt, soll ein Flüchtling seinen Anspruch verlieren, nur weil er mit dem Autobus statt mit dem Flugzeug kommt?!

Nun behauptet der Bundesbeauftragte für Asyl, Dr. Pahr, wenn man ihn danach fragt, daß natürlich auch Asylwerber, die auf dem Landweg kommen, als Direktreisende gelten sollen, wenn sie sich unterwegs nicht aufhalten haben. Er beklagt sich bitter über uns, wenn wir das Gegenteil behaupten.

Sehr schön! Nur - warum steht es dann nicht im Gesetz? Nicht einmal in den Bemerkungen? Schöne Worte nützen uns nichts und dem Flüchtling schon gar nicht. So wie er da steht, schafft der Entwurf nur Rechtsunsicherheit zum Quadrat.

So wie er da steht, stellt der § 6 einen versteckten regionalen Vorbehalt zur Konvention dar: Flüchtlinge aus der Dritten Welt, die auf dem Landweg kommen, erhalten in Österreich nicht mehr Asyl.

So kommt die Diskriminierung der „Farbigen“, so kommen Rassismus und Apartheid bei der Hintertüre herein.

**Anhaltung**

§ 7 (1). „Asylwerbern (...) kann für die Dauer von höchstens drei Monaten ein Aufenthaltsort zugewiesen werden, an dem sie täglich erreichbar sein müssen und den sie ohne Zustimmung des Bundesasylamtes nicht verlassen dürfen.“

Eine Form der Anhaltung. Die Flüchtlinge sollen in der Unterkunft sitzen und warten. Und zittern. Wenn der Briefträger läutet, mit einer Ladung oder einem Bescheid, nur ein einziges Mal, und er trifft sie nicht an - dann ist der Anspruch auf Asylgewährung verwirkt!

**Arbeitsverbot**

§ 8 (3). Asylwerber sind in den ersten sechs Monaten „nicht befugt, eine selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit auszuüben.“ Da die ganze im Entwurf vorgesehene Proze-

dur darauf abzielt, ein Schnellverfahren einzuführen (über die Berufung ist innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden!), kommt der Passus einem generellen Arbeitsverbot für Asylwerber gleich.

Die Begründung dafür lieferte in grenzenlosem Zynismus der Asylbeauftragte Pahr in einem Radiointerview: „Wenn der Asylwerber dann abgelehnt ist in zweiter Instanz und wir schieben ihn ab, und er arbeitet dann schon und hat vielleicht schon eine Wohnung - das wäre eine menschliche Härte. Da ist es besser, er arbeitet gleich gar nicht.“

Es sei auch unzulässig, fügte Pahr hinzu, daß abgewiesene Asylwerber (wie bisher üblich) als Fremdarbeiter dableiben. „Wer nach Österreich einwandern will, muß in seiner Heimat bei der österreichischen Botschaft einen Antrag stellen.“

Vielleicht glaubt der Herr Pahr, er kann sich aussuchen, welche Einwanderer nach Österreich hereindürfen und welche nicht?

Da wird ersich schneiden... Das kann ich ihm prophezeien.

## Das „Bundesasylamt“

§ 11. „Es wird ein Bundesasylamt errichtet, das dem Bundesminister für Inneres untersteht.“ Es ist „zur Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zuständig.“

Alle maßgeblichen Organisationen (Flughafensozialdienst, Unterstützungskomitee, Berufsverband diplomierter SozialarbeiterInnen...) fordern seit langem, die Einleitung und Durchführung des Asylverfahrens der Kompetenz des Innenministeriums zu entziehen. Und jetzt steht so etwas da!

Dieser Passus ist zu streichen. Das künftige Amt für Flucht und Einwanderung darf mit der Polizei oder dem Innenministerium nicht das geringste zu tun haben. Wie kommt ein Flüchtling, der der Polizei seines Heimatlandes entronnen ist, dazu, daß er in Österreich als erstes wiederum einem Kieberger begegnet, der ihn verhört?

§ 13. „Beim Bundesministerium für Inneres wird zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Bundesasylamtes eine Bundesasylkommission eingerichtet.“

Auch das widerspricht allen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die Berufungsinstanz kann doch nicht derselben Behörde unterstehen, die den angefochtenen Bescheid zu verantworten hat!

## Wie stellt man einen Asylantrag?

§ 25 (1). „Asylanträge können beim Bundesasylamt gestellt werden.“

Sehr gut! Und wie kommt der Flüchtling dorthin? Bisher war wenigstens festgeschrieben, daß er den Antrag schon an der Grenze stellen kann (freilich mit dem ungeheuerlichen Zusatz, daß der Grenzbeamte ein Vor-

prüfungsrecht hat). Und jetzt? Laut § 6 (siehe oben) läßt man ihn gar nicht erst nach Österreich herein!

§ 25 (2). „Der Asylantrag hat (...) den Reiseweg und allfällige Aufenthalte sowie die allfällige Beantragung von Asyl in anderen Staaten zu nennen; die Gründe zu bezeichnen, aus denen Asyl beantragt wird.“

## So wenig wie möglich

Der Reiseweg geht unsere Polizei einen Schmarrn an. Wir haben nicht das geringste Vertrauen in diese Behörde; wir sind überzeugt davon, daß sie derartige Angaben an die Polizei des jeweiligen Verfolgerlandes weiterleitet. Der Flüchtling muß das Recht haben, der hiesigen Behörde so wenig wie möglich zu erzählen. Nur das, was wirklich und unmittelbar asylrelevant ist. Aber sonst nichts. (Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Verhaftung iranischer Flüchtlinge - Sympathisanten der Volksmujaheddin - zu Beginn dieses Jahres, die offensichtlich auf Wunsch der iranischen Verfolgerbehörden durchgeführt wurde). „Die Gründe zu bezeichnen...“

Klingt ja logisch. Nur - was bedeutet das?

## Unter Schock

Die wenigsten Asylwerber geben schon bei der ersten Einvernahme (euphemistisch „Erstinterview“ genannt) ihre wirklichen Fluchtgründe an. Sie sind mißtrauisch und erzählen irgend etwas, was ihnen harmlos erscheint. Eben weil sie (mit sicherem Instinkt) davon ausgehen, daß unsere Polizei mit den Behörden ihres Verfolgerlandes unter einer Decke steckt.

Normalerweise erzählen die Flüchtlinge (die oft unter Schock stehen) ihre Erlebnisse erst den Betreuern, die nichtstaatlichen Organisationen angehören; die Verständnis für sie aufbringen und sich in ihre Lage einfühlen können. Diese Betreuer (Flughafensozialdienst, Unterstützungskomitee...) machen das eigentliche Erstinterview.

Im Asylgesetz wäre daher festzulegen, daß der Flüchtling das Recht hat, vor der Befragung ein ausführliches Gespräch mit einem Betreuer zu führen, der einen Dolmetscher seiner Wahl mitbringen kann; ferner, daß ein Betreuer beim Erstinterview anwesend sein, Fragen stellen und gegen Fangfragen des vernehmenden Beamten Einspruch erheben kann.

## Kurzer Prozeß

§ 28 (1). „Ist der Asylantrag offensichtlich begründet oder offensichtlich unbegründet, so ist darüber nach der Erstvernehmung ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden. (2) Gegen einen gemäß Abs. 1 erlassenen Bescheid kann binnen zwei Tagen (!) Vorstellung erhoben werden.“

Was „offensichtlich unbegründet“ ist,

entscheidet - das Asylamt. Das dem Innenministerium untersteht. Berufung dagegen - binnen zwei Tagen (bisher zwei Wochen)! Welcher Fremde findet schon binnen zwei Tagen den Weg zu einer Hilfsorganisation, die für ihn die Berufung schreibt? Strategie der Abschreckung.

Man hofft, daß viele dann einfach aufgeben. Nicht berufen. Daß man sich ein weiteres Verfahren erspart...

§ 28 (3). „Ein Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet anzusehen, wenn 1. der Asylwerber nicht in der Lage ist, seine Identität und insbesondere seine Staatsangehörigkeit (...) glaubhaft zu machen.“

Das heißt: Wenn er keine gültigen Papiere hat. Und das trifft auf sehr viele Flüchtlinge zu. Viele fliehen mit falschen Pässen. Oder sie vernichten ihre Papiere noch im Flugzeug, weil sie fürchten, sonst zurückgeschickt zu werden. Anderen nimmt der Schlepper die Papiere ab. Sie haben keine Wahl. Auf andere Weise kommen sie nicht aus dem Verfolgerland heraus.

Darum heißt es im Artikel 31 der Konvention, daß Flüchtlinge, deren Leben oder Freiheit bedroht war, wegen illegaler Einreise nicht bestraft werden sollen.

Bisher kamen „Undokumentierte“ nur nicht in die Bundesbetreuung; aber sie konnten sich ihre Papiere von zu Hause nachschicken lassen. Dann wurden sie aufgenommen. Nach dem neuen Entwurf haben sie nicht einmal mehr diese Chance.

§ 28 (3) „offensichtlich unbegründet (...), 2. wenn der Asylwerber Staatsangehöriger eines Staates ist (...), von dem anzunehmen ist, daß in diesem Staat in der Regel keine begründete Gefahr einer Verfolgung besteht.“

Solche Staaten gibt es nicht. Nirgends auf der Welt. In jedem Staat können Übergriffe der Behörden geschehen. Können Unschuldige wegen ihrer politischen Gesinnung verurteilt werden. Es ist völlig unzulässig, Flüchtlinge aus bestimmten Ländern vom Asylrecht von vornherein auszuschließen.

## Unakzeptabel

Dieser Entwurf öffnet der Willkür Tür und Tor. Es hat keinen Sinn, nur einzelne Paragraphen daran zu ändern. Er ist in seiner Gesamtheit unakzeptabel, widerspricht den elementarsten Menschenrechten und ist zurückzuweisen - so wie überhaupt jeder Versuch, das Flüchtlingsproblem mit Polizeimethoden zu „lösen“, zurückgewiesen werden muß.

Zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes ist eine Kommission aus Vertretern von Menschenrechtsvereinigungen zu bilden, die aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen vernünftige Vorschläge zu machen in der Lage sind.

Dieser Entwurf soll in breiter Öffentlichkeit diskutiert werden und in Einklang mit einem generellen Einwanderungsplan stehen.

WIE DIE JUGOSLAWEN ZUR ZEIT AUF EINANDER LOSGEHEN...

# Eine lockere, klare Amtshandlung

**Rudolf Leo**

**Freitag, 19. Jänner 1990.** Für die zuständige Untersuchungsrichterin Beate Klinner im Wiener Jugendgericht ein Tag wie jeder andere. Fast. Der damals 17jährige jugoslawische Staatsbürger Danjil D., verdächtigt, mehrere kleine Diebstähle in niederösterreichischen Gemeinden verübt zu haben, wird ihr von der Polizei vorgeführt. Er bestreitet die Diebstähle nicht, doch der Untersuchungsrichterin fällt auf, daß Danjil sehr verstört wirkt und große Angst hat. Die Richterin, die frische Verletzungsspuren am Körper des Jugoslawen bemerkt, verständigt den diensthabenden Gerichtsmediziner, der mehrere kreisrunde Wunden am Rücken, kratzförmige Spuren an der Brust, blutunterlaufene Fingernägel und Verletzungen an den Hoden diagnostiziert. Die Verletzungen werden fotografiert, die runden Wunden am Rücken - der Mediziner wollte ganz sicher sein - werden in der Hautklinik in Wien analysiert. Die Verletzungen am Rücken, so wird unmißverständlich festgehalten, stellen Verbrennungen 2. und 3. Grades dar. Alle Verletzungen - so der Gutachter - sind maximal zwei bis drei Tage alt.

**Dienstag, 16. Jänner 1990.** Für die zuständigen Kriminalbeamten des niederösterreichischen Sicherheitsbüros ein Tag wie jeder andere. Fast. Um 21 Uhr werden sie vom Gendarmerieposten Himberg gerufen um die Vernehmung des - bisher unverletzten -

Einbrechers Danjil D. durchzuführen. Drei Beamte des Sicherheitsbüros fahren mit dem Pkw nach Himberg, wo sie Danjil D. nackt, mit Handschellen gefesselt, am Boden liegend, vorfinden. Er wird, wie es in der Beamtensprache heißt, „ordnungsgemäß perlustriert“.

Danjil D. gibt vor der Untersuchungsrichterin an, in der Folge ein fürchterliches Martyrium durchgemacht zu haben. Die Beamten, so Herr D., haben ihm die Handschellen am Rücken fixiert. Mit einem Lineal habe man ihm auf die Genitalien geschlagen. Brennende Zigaretten habe man ihm auf dem Rücken ausgedrückt. Damit nicht genug, wurden ihm schließlich Nadeln unter die Fingernägel getrieben. Danjil D. führt an, daß „nur Beamte in Zivilkleidung“ diese unfaßbaren Verhörmethoden ausführten. Die Beamten in Uniform, so Herr D., „sind nur auf und ab gegangen und haben meine Schmerzensschreie nachgeäfft und gelacht.“ Der ohnehin geständige Einbrecher sollte seine Komplizen preisgeben.

Die Beamten vermuteten eine Bande, die hinter diesen Einbrüchen stand. Nur, Danjil D. hatte keine Komplizen. Danjil D. gibt schließlich in seiner Verzweiflung zwei Freunde an. Er hätte sogar einen Mord gestanden, wenn nur diese Tortur aufhören würde.

Die beteiligten Beamten beschreiben die Amtshandlung naturgemäß anders. Sie geben an, daß die Vernehmung „völlig ruhig“ verlaufen ist. Einer der Beamten: „Es war eine

lockere, klare Amtshandlung; so locker möchte ich's jeden Tag haben.“ Die Verletzungen können sie sich auch nicht erklären. D. bleibt bis zur Einlieferung in das Jugendgericht in polizeilicher Haft. Immerhin zwei Tage!

**Mittwoch, 30. Mai 1990.** Für den zuständigen Staatsanwalt im Wiener Jugendgericht ein Tag wie jeder andere. Fast. In der Verhandlung gegen das „Einbrechertrio“ gilt es, eine hohe Strafe anzusetzen. Die Vorfälle bei der Polizei interessieren ihn nicht. Der verhandelnde Richter läßt trotzdem alle elf beteiligten Beamten als Zeugen aufmarschieren. Keiner der Beamten hat etwas gesehen. Verletzungen sind niemandem aufgefallen. Schreie hat keiner gehört. Mißhandelt hat Danjil D. niemand.

Eine lockere, klare Amtshandlung.

Der Gerichtsmediziner bleibt bei seinem Gutachten. Danjil D. bleibt bei seinen Anschuldigungen. Die Beamten bleiben bei ihren Aussagen. Der Staatsanwalt tut, was in derartigen Fällen üblich ist: er weitet die Anklage gegen Danjil D. auf Verleumdung aus.

Der Richter spricht schließlich die beiden Mitangeklagten frei. Sie können nach der fünfmonatigen Untersuchungshaft nach Hause gehen. Danjil D. wird zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Fünf Monate hat er bereits in Untersuchungshaft verbracht. Gegen die beschuldigten Beamten wird ein Verfahren eingeleitet.

**Donnerstag, 25. Juli 1991.** Für den zuständigen Richter Wolfgang Fahrner im Wiener Landesgericht ein Tag wie jeder andere. Fast. Er muß nun, ein Jahr nach dem Vorfall, beurteilen, was damals bei der Polizei tatsächlich vorgefallen ist. Hier werden endlich die Verletzungen des jungen Jugoslawen geklärt: Die hat ihm möglicherweise einer seiner Landsleute zugefügt. Vorbeugend. Denn, so der Advokat der Beamten, „wir sehen ja, wie die Jugoslawen zur Zeit aufeinander losgehen.“

Der Richter sieht es: Freispruch für alle Beamten.

**Rudolf Leo ist Mitarbeiter des Grünen Parlamentsklub.**

## RECHT - 3000

.progressive.software.design.

Computerprogramm für Rechtsanwaltskanzleien

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Leistungsverwaltung, Aktenverwaltung, Fristenverwaltung mit automatischer Terminvorlage, bis zu 1 000 Musterschriftsätze und Formulare, Rechtsmitteldatenbank, „elektronische Klage“, Tarife und Gebühren auf aktuellem Stand, Schnittstelle zu MS-Word und zahlreiche andere, innovative Funktionen. Betriebssystem: wahlweise MS-DOS oder UNIX (für den professionellen Einsatz im Mehrplatzbetrieb).

Fa. S-BS Büromaschinen & Service, Grazerstraße 15, 8580 Köflach, Telefon: 03144/5297, Fax: 03144/5327

ANMERKUNGEN ZU EINEM HEISSEN EISEN

# Die Sache mit dem Amtsmißbrauch

**Maria Zenkl**

**Ab jetzt kann es nur noch aufwärts gehen mit uns, wenn auch Rot rot, Schwarz schwarz und Blau blau bleibt nach der Wahl vom Oktober 90. Wird das eine saubere Zukunft werden, bei so viel Mut, sich zu erinnern und zu bessern!**

Wie war es doch Anfang 89? Einige waren erbost, manche schockiert. Einzelne schöpften Zuversicht, nun könnte es ernst werden mit der Trockenlegung der Sümpfe. So ein Glücksfall. Justizminister Foregger hatte grünes Licht für die Anklage nach Paragraph dreihundertzwei gegeben. Der Bürgermeister einer Landeshauptstadt schlitterte in die Bredouille. Er habe sein Amt in fünf Fällen durch Verletzung der Bauordnung, der Gewerbeordnung und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mißbraucht, so die Anklage, die dem Bedrängten ungewohnte Publizität verschaffte. Er kam in die Medien, das Wort Amtsmißbrauch in Diskussion. Ein neuer Ohrwurm auf dem Weg zur Pumperlgsunddemokratie. Nach dem Bürgermeister, der später freigesprochen wurde, kam Kriegsmi- nister Lichal vorübergehend unter Beschuß und auf den Schleudersitz. Nicht genug. Foregger ritt weiter vor, gab grüne Welle. Gratz, Blecha, Sinowatz und schließlich Petrik, die oberste Verwaltungsrichterin, gerieten ins Zwielficht. Die Leben in höherem Auftrag, die markigen Sprüche der Hardliner, deren Handlungen, waren sie nicht, was sie schienen?

Die Sache mit dem Amtsmißbrauch ist banal wie andere Delikte. Einer tut, was er nicht dürfte, oder tut nicht, was er mußte. Im Jargon des Strafgesetzbuches heißt es, auf den speziellen Punkt gebracht:

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde

*oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

*(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäftes mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

Ein Bürgermeister, der etwa als Baubehörde einen Baubescheid mit unrichtigem Inhalt erläßt, ein Bezirkshauptmann, der als Gewerbebehörde den konsenslosen Betrieb einer Betriebsanlage duldet, ein Staatsanwalt, der einen Unschuldigen verfolgt, können Amtsmißbrauch begehen. Ein Magistratsbeamter hingegen, der sich aus der Hauptkassa bedient, ein amtsführender Stadtrat, der Untergebene als billige Arbeitskräfte für seinen Hausbau einsetzt, sind nicht wegen Amtsmißbrauch, sondern wegen Diebstahl und wegen Ausnützung der Amtsstellung zur Verantwortung zu ziehen. Beim Amtsmißbrauch geht es nicht um Stehlen, nicht um Betrügen, nicht darum, daß sich der Täter persönliche Vorteile verschafft. Diese mögen als Nebenprodukte anfallen, sind aber nicht die Hauptsache. Nur wer eine Befugnis, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, besitzt und diese mißbraucht, kann Amtsmißbrauch begehen. Amtsmißbraucher sind nicht unbedingt Nehmer, Nehmer nicht Amtsmißbraucher.

Den Ärger mit Nehmern gewohnt, und böse auf Rechbergers Rechnungen, geraten wir freilich beim Unterscheiden leicht ins Trudeln. Als im Juni 89 jener Bürgermeister tatsächlich wegen des Dreihundertzweier seine Tage hatte, war schon der Anfang rührend. Der Angeklagte habe doch nichts genommen, keinen Groschen, rein Formales werde ihm angelastet, nichts weiter, nichts sonst. Und Wohlwollen breitete sich aus. Dem Mann muß geholfen werden. Nicht wahr? Da höre sich die Politik auf, wenn man dafür Gefahr lief, bestraft zu werden. Bei dieser Argumentation handelt es sich um einen Verwechslungstrick. Nicht als Politiker, sondern als Beamter hat sich der wegen Amtsmißbrauch Angeklagte zu verantworten. Als Beamter, der Gesetze gesetzmäßig vollziehen hätte müssen und dies nicht tat. Ob die-

ser Beamte auch Politiker ist, Redner, Wahlkämpfer, „öffentlicher Herumsteher“, wie Thomas Bernhard zu sagen pflegt, ist belanglos.

Trotzdem bedienen sich wegen Amtsmißbrauch angeklagte Beamte, die auch Politiker sind, gerne dieses Verwechslungstricks, um sich zu entlasten. Ein Bürgermeister nahm zum Beispiel die feierliche Eröffnung einer Tiefgarage einer privaten Garagenfirma vor, ohne daß die notwendigen Genehmigungen vorlagen. Obwohl Anrainer protestierten, ging die Garage in Betrieb, wurde fünf Jahre lang ohne Bewilligung benützt und fügte den Nachbarn schwere Schäden (Gesundheitsschäden, Kosten für Gutachten und umfangreiche Verwaltungsverfahren, Zeitverschleiß, soziale Diskriminierung) zu. Die pompöse Eröffnung hatte den Zweck, den Vorgang über jeden Zweifel zu erheben und als sozial wertvoll darzustellen. Eine fertige Garage könne doch nicht leerstehen, nur weil sich Anrainer belästigt fühlen. Der Eröffnungsbürgermeister wurde wegen Amtsmißbrauch angeklagt. Er hätte als Beamter, nämlich als Bau- und Gewerbebehörde erster Instanz, den ungenehmigten Betrieb, durch den auch Nachbarn in ihren Rechten beeinträchtigt worden seien, nicht dulden dürfen. Nun der Trick: Der Angeklagte, und das sei ja nichts Schlechtes, habe lediglich als Politiker an einer Feier teilgenommen, ein Band durchgeschnitten, eine Rede gehalten. Genauso hätte dies jeder andere Politiker tun können. Eine Feier sei eine Feier und kein Rechtsakt. Im übrigen habe ein Bürgermeister höhere Interessen zu wahren. Eine Tiefgarage sei eine Einrichtung zum Wohl der Bürger, der Stadt, der Volkswirtschaft. Die Rechtsverletzung liege hier in der Natur des Übergeordneten. Und Übergeordnetes stehe, wie schon oft in der Geschichte, außerhalb der Rechtsordnung. Die Nachbarn, ohne Verständnis für diese Art von Übergeordnetem, bleiben mit ihren Schutzrechten auf der Strecke. Der Tatricher sprach den Angeklagten frei.

Auch die West-Wende-Vorkämpfer brauchen lange, um zur Wahrheit vorzustoßen und zum Eigentlichen. Unter Geschädigten wächst die Angst vor den Ungeschorenen, den Durchschlüpfen. Beide sind unglücklich, Täter und Opfer. Und beide, so wird oft behauptet, sind beides zugleich. Täter sind auch Opfer. Opfer des Sumpfes, in dem sie stecken. Opfer hingegen sind auch Täter. Wären Amtsmißbraucher nicht in ihr Amt gehievt worden, könnten sie es nicht mißbrauchen. Ja, wir haben, was wir tun.

So einfach und fragwürdig die Formel, so wenig brauchbar ist sie für die Lösung des Einzelfalles, denn die Latte für eine Verurteilung wegen des Verbrechens des Amtsmißbrauchs liegt, legitimerweise, hoch. Nur Beamte im strafrechtlichen Sinn, also Personen, die im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ Gesetze vollziehen,

das heißt, Hoheitsakte setzen oder nicht setzen, können Amtsmissbrauch begehen. Sie begehen ihn dann, wenn sie ihre Befugnis, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich und mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, mißbrauchen. Demnach sind beim Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt eine äußere und eine innere Tatseite zu unterscheiden. Die äußere Tatseite besteht in der rechtswidrigen Ausübung oder Nichtausübung der Befugnis eines Beamten, als Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen. Bei Begehung durch Unterlassung muß der Täter als Garant für das Zustandekommen des unterbliebenen Hoheitsaktes verantwortlich und die Unterlassung der mißbräuchlichen Vornahme eines Hoheitsaktes gleichwertig sein. Für die innere Tatseite fordert das Gesetz wissentlichen Befugnismissbrauch, der zumindest vom bedingten Vorsatz des Täters getragen ist, dadurch einen anderen in seinen Rechten zu schädigen. Läßt etwa ein Beamter die Beschwerde eines Bürgers wegen konsensloser Bauführung des Nachbarn liegen, so macht es eben einen Unterschied, ob die Beschwerde aus Versehen liegenblieb, oder mit der Intention, die Duldung der ungesetzlichen Bauführung sicherzustellen und damit auch Schutzansprüche des beschwerdeführenden Bürgers zu beeinträchtigen.

Solange dem Angeklagten neben der Wissentlichkeit nicht auch Schädigungsvorsatz nachgewiesen wird, kann er mit einem Freispruch rechnen. Wohlweislich schützt das Gesetz hier den vermeintlichen Täter vor einer Verurteilung, wenn Vorsatz nicht erwiesen wird. Erst im Schädigungsvorsatz liegt die Grausamkeit, die dem Delikt die Qualität eines Verbrechens verleiht. Hier, im Zusammentreffen von Macht und Ohnmacht, hat der Amtsmissbrauch seinen Ort. Ort mit dem Namen Enge. Ausweglos. Nur jener mit der Befugnis hätte es in der Hand, die Dinge zu wenden. Seiner Befugnis, seines Gelöbnisses auf die Bundesverfassung wegen, ist er Garant dafür, daß die Gesetze ihrem Sinn und Zweck gemäß vollzogen und ihre Intentionen nicht vereitelt werden. Wir verlassen uns auf den Garanten und vertrauen ihm. Nicht ein Irrtum, ein Fehler, der passiert, ist mit Amtsmissbrauch gemeint, sondern ein Bruch des Gelöbnisses auf die Verfassung. Ein Treubruch.

Auch der Staat muß sicher sein können, daß die Verfassung nicht unterlaufen wird.

Durch Amtsmissbrauch wird der Staat in seinem Anspruch auf Einhaltung des Rechts geschädigt. Die Form des Rechts wird irritiert, zerstört. Deshalb „Formaldelikt“. Kommen dabei auch Bürger zu Schaden, sind diese gewissermaßen Austräger des Formaldelikts. Sie, die geschädigten Bürger, sind Symptomträger des Schadens am Recht.

Aber welcher nach dreihundertzwei Angeklagte gibt zu, seine Befugnis mit Schädigungsvorsatz mißbraucht zu haben? Wer gesteht ein, etwa bewußt in Kauf genommen zu haben, daß Nachbarn durch den von ihm gedeckten und geduldeten Betrieb ungenehmigter Großanlagen Gesundheitsschäden erleiden? Irgendeine Kurve um das verheimlichte Eigentliche muß doch zu erwischen

nachbarschädigender unbewilligter technischer Anlagen entsprechend dem Legalitätssprinzip unverzüglich zu bestrafen, die Bearbeitung der Verwaltungsstrafverfahren dadurch verhinderte, daß er sich die Akten vorlegen ließ und diese elf Monate lang bei sich behielt. Im ersten Rechtsgang ging der Angeklagte frei. Er habe in höherem Auftrag und zum Wohl der Stadt gehandelt. Der Oberste Gerichtshof hob zwar den Freispruch auf, wies aber den Weg. Nicht ein höherer Auftrag, wohl aber ein Rechtsirrtum könne hier exkulpieren. So geschah es dann auch. Im zweiten Rechtsgang saß da ein Irrender. Der Angeklagte Bürgermeister, selbst absolvierter Jurist und seit knapp 50 Jahren in der Branche, sei, wie absurd, felsenfest davon



Abb.: Kein Beamter

sein. War es das Gewissen, die politische Verantwortung, die höhere Pflicht, der gesunde Menschenverstand, ein Irrtum, sogenannte Bürgernähe oder gar das Herz? Das Lavieren mit dem Restrecht wäre, wenn nicht ein Irrtum, jedenfalls „in höherem Auftrag“ geboten gewesen. Folgen Richter und Schöffen dieser Linie, braucht der Angeklagte nicht um sich zu bängen. Er tritt freigesprochen durch die irrationale Hintertür des Strafrechts, und wir können nie wissen, was wirklich war. Gelingt es etwa einem Angeklagten, die Tatrichter zu überzeugen, daß die Gesetzesverletzung tatsächlich durch einen Rechtsirrtum erfolgt sei, so wird er, ohne daß ihm der Irrtum vorwerfbar wäre, vom Verdacht des Amtsmissbrauchs freigesprochen. Denn ein wirklich Irrender könne seine Befugnis nicht wissentlich mißbrauchen. Irrtum schließt Wissentlichkeit aus.

Ein Bürgermeister wurde gemäß § 302 StGB angeklagt, weil er, anstatt die Betreiber

überzeugt gewesen, daß er bei gesetzmäßigem Vorgehen in Amtshaftungen geschlittert wäre. Der Richter glaubte und sprach den Juristen frei.

Wie wirklich also sind die Irrtümer in höherem Auftrag?

Ja. Zu leicht gehen wir ihnen auf den Leim, den Argumenten mit ihrem Psychoschmelz, mit ihrer Herzensgüte, die stets nur mit dem Zweck erwacht. Die Macht ist der Zweck und das Drumherum. Amtsführung in höherem Auftrag erfolge formenimmun, das heißt, losgelöst von Formerfordernissen des Rechts. Nur mit Rechtsverletzung ließen sich wichtige Dinge regeln. Ein Beamter müsse das Recht notorisch verletzen, wolle er zugleich ein bürgernahe Politiker sein. Ohne Rechtsverletzung keine Bürgernähe. Zwischen Bürger und Recht bestehe ein prinzipieller Widerspruch, eine Unverträglichkeit. Das Recht sei hart, der Bürger weich. Nicht der Mensch sei für die Gesetze da, sondern die Gesetze

seien für den Menschen, so der Sprachflop im Geschäft mit dem Unrecht. Auf diese Weise lernen wir, die Beschädigung des Bewußtseins für Recht und Unrecht zu erdulden. Hier, an diesem Punkt der Dringlichkeit und des Schmerzes, ereignet sich der Amtsmissbrauch als Allianz von Macht und Lüge. Daß aber die Lüge vom angeblichen Unrechtsbedarf der Bürgernähe so greift, hat tiefere Gründe: „Nähe“, wie wunderbar! Warm, vertraut. Unsere Sehnsucht nach Geborgenheit spielt uns einen Streich, und wir sitzen dem Schwindel auf, die Annehmlichkeiten von Bürgernähe seien nur um den Preis des Unrechts zu erlangen. Wir merken nicht, daß dieses Unrecht kalkuliert und nicht auf das Wohl des Bürgers, sondern auf machtpolitische Zwecke ausgerichtet ist.

Neben psychologischen Gründen gibt es für die Rechtspraxis auch Gründe, die in der Entwicklung der Demokratie und des Rechts liegen. Wenn sich etwa Bürger immer häufiger zu Initiativen zusammenschließen, um Schutzansprüche durchzusetzen, ergeben sich in der Praxis tatsächlich Schwierigkeiten. Denn für Initiativgruppen sind Parteienrechte gesetzlich nicht oder nicht genügend normiert. Bürgerinitiativen wenden sich daher in der Regel nicht an Beamte, sondern an Politiker. Diese setzen sie mit politischen Mitteln unter Druck. Sie erzeugen Angst. Angst vor Machtverlust.

Je stärker der Druck, umso wahrscheinlicher der Erfolg. Meist fällt dadurch nicht eine Entscheidung nach geltendem Recht, sondern nach politischer Opportunität. „Unbürokratisch“, „bürgernahe“ und geil. Die Täuscher haben Konjunktur.

Und jene, die schon sehen, daß es hier um grundsätzliche Probleme der Rechtsentwicklung geht, können oder wollen sich nicht durchsetzen.

Wie den Dreisten beikommen? Den Unrechtspraktikern?

Die Bundesverfassung bestimmt, daß die gesamte staatliche Verwaltung ausschließlich aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf. Diese für das Verhältnis von Gesetzgebung und Verwaltung fundamentale Vorschrift, das Legalitätsprinzip, ist eine Garantie des demokratischen Zusammenlebens. Bürgernahe Verwaltung wäre demnach nicht Rechtsmissbrauch oder Rechtsverletzung, sondern humaner Rechtsvollzug. Wenn zum Beispiel in einem Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage zwischen Antragsteller und Nachbarn Interessensgegensätze bestehen, so hätte eine bürgernahe Verwaltung, die gesetzmäßig vorgeht, auf einen gerechten Interessensausgleich hinzuwirken und nicht eine bestimmte Interessenslage zu privilegieren. Gestattet etwa die Behörde dem Antragsteller, die Betriebsanlage noch ehe sie genehmigt ist zu betreiben, so privilegiert sie die Unternehmer-Interessen gegenüber dem Schutzinteresse der Nachbarn. Eine solche Vorgangsweise ist nicht bürgernahe, sondern bürgerschädigend. Auch das Argument, die

Paragrafen seien verstaubt, daher sei Entrümpelung geboten, rechtfertigt Rechtsverletzungen nicht. Eine seriöse Kritik kann nicht erfolgen, indem man Gesetze bricht, sondern, indem man an ihrer Entwicklung arbeitet.

Meist geschieht Amtsmissbrauch nicht solo, sondern im System. Da spielt vieles mit, Menschen, Umstände, Hintergründe. Auf einen bloßen Wink hin einander folgend, spielen sie zusammen, die Antuer. So entsteht ein sogenanntes eingespieltes System. Leise und unverdächtig. Voraussetzung des Amtsmissbrauchs und zugleich sein Produkt. Und wie sie einander gleichen, die Vorteilsfälle. Manchmal ist „Weisung“ im Spiel. Sie ist das starke Element des Amtsmissbrauchs, sein Lebertran. Hören wir, „Weisung“, assoziieren wir „Unrecht“.

Anstatt das Weisungsrecht als Instrument der Rechtsverwirklichung zu nutzen, dient es der Erzwingung von Unrecht. Häufig.

Bürger, die als Geschädigte in Amtsmissbrauchsvorgängen verwickelt sind, wehren sich in der Regel erfolglos. Sie kämpfen auf verlorenem Posten, an Mauern. Täglich mit dem alten Elend der Herrschaft von Menschen über Menschen bedrängt. Immer zu spät mit dem Durchschauen. Alle gleich. Verwechselbar erfolglos. Manche kapitulieren, werden depressiv, erkranken körperlich. Manche kämpfen, straucheln, rappeln sich wieder hoch, riskieren Konfrontationen, rutschen dabei aus und werden abgestempelt. Sie zahlen den Preis für den Machtmissbrauch. Da ist Aussteigen so schwierig wie Bleiben. Zu spät, wenn sie längst geschädigt sind, treibt sie die Sehnsucht nach Abschaffung zum Staatsanwalt.

Dort beginnt das Elend von neuem. Wer Widerstand leistet, gerät in Gefahr. Da geht es, wenn es schlecht geht, wieder einmal nicht um Recht, sondern um Politik. Und die Beteiligten schleppen sich weiter, immer mit den gleichen Klunkern. Frühzeitig gegenzuarbeiten, wäre ein Ausweg. Das Unrecht genau zu benennen, die Schädiger nachweislich zur Rechtsverwirklichung in der konkreten Sache aufzufordern, ihnen den Verdacht des Amtsmissbrauchs nachweislich vorzuhalten und Fristen zu setzen. Dieser Weg braucht ein wohlüberlegtes Konzept und kann auch dem Schädiger nützen, falls er sich durch die Schärfe der Vorgangsweise doch zur Rechtsverwirklichung bewegen läßt. Falls nicht, bleibt auch hier als Ausweg nur die Anzeige. Man nehme die nachweislich geführte Amtsmissbrauchs-Verdachts-Korrespondenz und verfasse eine schlüssige Sachverhaltsdarstellung. Für einen Bürger, der in Frieden leben möchte, eine bedrückende Entscheidung in einer Art Dunkelhaft.

Die in Verdacht Geratenen reagieren teils schneller als erwartet, teils anders als erhofft. Manche gehen mit Noblesse aus dem Feld, treten hurtig zurück. Einzelne bleiben, kandidieren, ziehen in Wahlkämpfe. Anstandslos. Nett, nicht wahr? Warum auch nicht? Oder? Das wäre noch schöner, einen vor den

Kadi zu zerren, der stets das Beste wollte. Stellvertretend stehe, beziehungsweise sitze er nun da. Stellvertretend für die vielen, die ein mißbrauchsfähiges Amt ausüben im Dienste der Schmerzfähigen. Jene im Clinch mit dem Recht buhlen um Gleichgesinnte. Immer nach irgendeinem Vorteil zu wittern, ist ihre Art von Geistesgegenwart. Und sie stolpern damit in den eigenen Schmerz.

Doch wohnt nicht der Amtsmissbrauchsdebatte auch Hoffnung inne und Vision? So gesehen hätten Amtsmissbräuche und Kadis, die der Wahrheit die Ehre geben, sogar ihr Gutes. Die Verhältnisse könnten sich klären. Weisungen wären wieder weise, und es böte sich die wunderbare Möglichkeit, einander ins Gesicht zu sehen, die Dinge zur Sprache zu bringen, zu wissen, was ist, schwarze von weißen Schafen zu unterscheiden, Wege zu finden jenseits des Unrechts.

#### Verwendete Literatur:

Foregger, Nowakowski (Hgg.): *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 28. Lieferung, §302 StGB, Wien 1986

*Umfangreiche Materialien aus den bezughabenden Verwaltungsverfahren und dem Verfahren gemäß §302 StGB gegen Guggenberger Leopold*, Zl. 13 Os 5/90 (OGH) und 10 Vr 904/88, 10 Hv 5/89 (LG Klagenfurt)

#### Anmerkung:

*Bei dem in die Bredouille geschlitterten Bürgermeister, den ich zur Erörterung des „Wesens“ des Amtsmissbrauchs zu Hilfe zu nehmen das zweifelhafte Vergnügen hatte, handelt es sich um den „lustigsten Bürgermeister Österreichs“, den Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt, Leopold Guggenberger, alias Sepp, seit 1936 Mitglied der „Sie-schrecken-vor-nichts-zurück“-CV-Verbindung Rudolfsina-Wien (vgl.: Gesamtverzeichnis des ÖCV, Wien 1990). Sepp über sich: „Meine Taktik war es, möglichst immer auszuweichen“ (in: guggi das buch. Ohne Autor, nicht paginiert, Klagenfurt 1989).*

*Die erwähnte Tiefgarage ist die Heiligengeistgarage in Klagenfurt. Diese wurde 1981 nach Einräumung eines Baurechtes auf öffentlichem Gut errichtet. Der Eigentümer der Garage, die Ärztekammer für Kärnten, zahlt dem Grundeigentümer (Landeshauptstadt Klagenfurt) für das Baurecht jährlich einen „Bauzins“ von S 1.-- (Schilling eins). Der „höhere Auftrag“ für die gesetzeswidrige Garageneröffnung bestand m.E. darin, der Ärztekammer möglichst frühzeitig Einnahmen aus der Garagenvermietung (knapp drei Millionen ÖS pro Jahr) zu verschaffen. Die vom Bürgermeister absichtlich blockierten Verwaltungsstrafverfahren betreffen Teile von Betriebsanlagen der Ärztekammer für Kärnten und eines Kaufhauskonzerns. Die Blockierung der Verfahren hatte m.E. den Zweck, den konsenslosen Anlagenbetrieb noch so lange (unbehelligt) zu decken, bis der drittinstanzliche Bewilligungsbescheid ergeht. Die Rechnung ging auf.*

**Prof. Mag. Dr. Maria Zenkl arbeitet am Institut für Fernstudien an der Uni Klagenfurt mit dem Schwerpunkt Umwelt/Bürgerbeteiligung.**

# Gradišćanski Hrvati

In unserem südlichen Nachbarland ist der Nationalitätenkonflikt offen ausgebrochen. In Jugoslawien herrscht Krieg. Die kriegerische Stimmung läßt keinen differenzierten Standpunkt zu: entweder oder - Serbien oder Kroatien. Während Österreichs Politiker in diesem Konflikt ziemlich eindeutig Farbe bekennen, frieren „unsere“ Kroaten im minderheitenfeindlichen Klima im Burgenland. Über Österreichs größte autochthone Minderheit schreibt **Jandre Palatin**.

Daß in Kärnten die Volksgruppe der Slowenen lebt, ist den meisten Österreichern bekannt. Daß aber nicht die Kärntner Slowenen, sondern die Kroaten im Burgenland Österreichs größte Volksgruppe sind, wissen nur wenige. Die Gründe dafür sind sowohl in der Volksgruppe selbst zu suchen, die es jahrzehntelang verabsäumt hat, selbstbewußt in der Öffentlichkeit aufzutreten, als auch in der offiziellen österreichischen Minderheitenpolitik, die stets bemüht war und ist, die Kroaten und deren Probleme totzuschweigen.

Nach einer Wirtschaftskrise im ausgehenden Mittelalter, zahlreichen Epidemien und nach den Türkenzügen von 1529 und 1532 war ein großer Teil der damals westungarischen Landstriche verödet und verwüstet. Diese Tatsache schuf die Möglichkeit zur Einsiedelung kroatischer Kolonisten. Die Umsiedelungsaktionen wurden von den damaligen Grundherren organisiert, die sowohl in Westungarn als auch in Kroatien Ländereien besaßen. Nach vorsichtigen Schätzungen sind um das Jahr 1550 etwa 20.000 bis 60.000 kroatische Siedler in das Gebiet des heutigen Burgenlandes, den südöstlichen Teil Niederösterreichs, Westungarns, Südmährens und der Südwestslowakei eingewandert bzw. systematisch angesiedelt worden.

Der Begriff „Burgenländische Kroaten“ ist ein terminus technicus und umfaßt nicht nur die im heutigen Burgenland lebenden Kroaten, sondern eben alle jene Kroaten, die in der 2. Hälfte des 16. Jhts. in die oben angeführten Gebiete ausgewandert sind. Nach Ende der Kolonisation zeigte das burgenländische Siedlungsbild etwa folgende Züge: ein Viertel aller Siedlungen war ausschließlich

Teil 3

## Der kalte Nationalitätenkonflikt



oder zum Großteil von Kroaten bewohnt. Um 1600 betrug der Anteil der Kroaten etwa 25-28%. Rund 90% der Siedler waren Bauern, der Rest waren Kleinadelige, Priester und zum geringsten Teil Handwerker.

In der Österreichisch-Ungarischen Monarchie hat es eine gewisse Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Siedlungsgebieten der Burgenländischen Kroaten gegeben, die dann durch die Grenzziehung nach dem Ersten Weltkrieg zunichte gemacht wurde. Die Burgenländischen Kroaten wurden ganz einfach auf drei Staaten aufgeteilt. Gefragt hat man sie nicht.

Trotz dieser politischen Trennung hat es aber kontinuierliche Verbindungen gegeben. Zu den Burgenländischen Kroaten in der Westslowakei sind nach dem Prager Frühling 1968 fast alle Kontakte gerissen, die kroatische Volksgruppe in der Slowakei hat es offiziell nicht gegeben. Die Bevölkerung der kroatischen Ortschaften in Südmähren wurde im Jahr 1948 deportiert und die Ortschaften damit zerstört. Die offizielle Begründung war, die Kroaten seien politisch unzuverlässige Elemente. Heute leben die letzten Vertreter dieses Teiles der Burgenländischen Kroaten verstreut an der Grenze zwischen der CSFR und Polen, einige sind nach Österreich oder nach Übersee geflohen.

Die Burgenländischen Kroaten in Niederösterreich mit ehemals über 60 Dörfern wurden vom damaligen Österreichischen Teil der Doppelmonarchie durch Geheimverfügungen fast vollständig assimiliert. Es wurde den Kroaten verboten in der Schule und in der Kirche kroatisch zu sprechen, kein Kroat durfte ein öffentliches Amt bekleiden.

Heute gibt es im Burgenland offiziellen Zählungen zufolge etwa 18.000 Kroaten. Tatsächlich sind es jedoch mindestens doppelt soviel. Diese Diskrepanz ist auf ein schlechtes Ermittlungsverfahren und auf ständige minderheitenfeindliche Propaganda zurückzuführen. Auch in Wien sind ungefähr 15.000 Burgenländische Kroaten beheimatet. Sie haben nach dem 2. Weltkrieg ihre Dörfer aus wirtschaftlichen Gründen verlassen und sind in der Bundeshauptstadt sesshaft geworden. Trotz regem Vereinsleben auf politischem und kulturellem Gebiet sind die Burgenländischen Kroaten stark von der Assimilation (Sprach- und Kulturverlust) bedroht, da ihnen die Republik Österreich nicht einmal die in der Verfassung (vor allem Staatsvertrag 1955) gewährten Rechte zugesteht. Das Problem der Assimilation ist mit zunehmender Mobilität und fortschreitender Wandlung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen besonders akut geworden. Während früher Dörfer und Siedlungsräume vom ethnischsprachlichen Gesichtspunkt relativ kompakt waren, verliert das Kroatische heute durch die erwähnten Faktoren immer mehr an Boden. Der kroatischsprachige Bevölkerungsanteil wird durch die Verweigerung von Minderheitenrechten, infolge von Mischehen, Tages- und Wochenpendlern und der zunehmenden Bedeutung der fast ausschließlich deutschsprachigen Massenmedien immer kleiner.

Jedes Recht muß praktisch vor dem Verfassungsgerichtshof ausgefochten werden. Besonders kraß ist die Situation im Schulwesen. Das Gesetz sieht zweisprachige bzw. kroatische Grundschulen für fast alle kroatischen Gemeinden vor. Außerdem steht den Kroaten laut Staatsvertrag 1955 eine entsprechende Anzahl eigener Mittelschulen zu. In der Praxis wird in den meisten kroatischen Orten aber nur drei Stunden in der Woche kroatisch gesungen und geturnt.

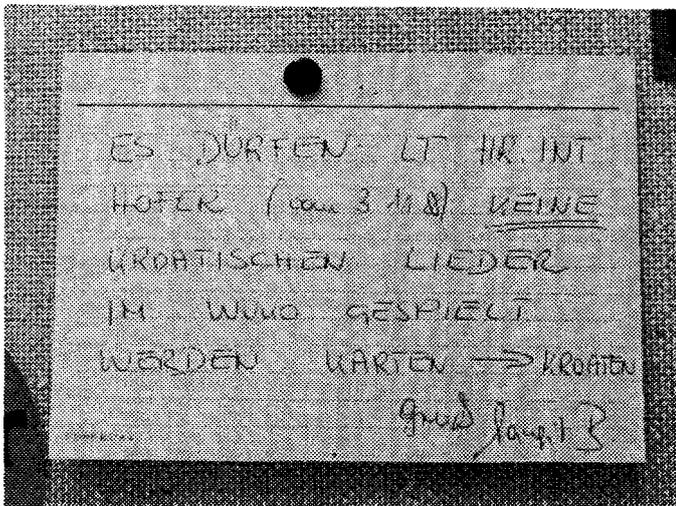
Die Praxis im Erziehungs- und Bildungswesen sieht folgendermaßen aus:

### 1. Kindergärten

Die parteiunabhängigen kroatischen Organisationen gehen davon aus, daß auch das Kindergartenwesen zum Elementarunterricht (Artikel 7) <sup>(1)</sup> gehört. Bis zum Herbst des heurigen Jahres gab es für Kindergärten keine Regelung bezüglich der Zweisprachigkeit. Es war dem Gemeinderat überlassen, ob er eine zweisprachige Kindergärtnerin anstellte oder nicht, beziehungsweise, ob er einer Kindergärtnerin gestattete mit den Kindern auch kroatisch zu sprechen. In der Praxis wurden vor allem in den sozialistisch dominierten Gemeinden nur einsprachige Kindergärtnerinnen angestellt, in einigen Gemeinden gab es das inoffizielle Verbot, mit den Kindern kroatisch zu sprechen. Zum Beispiel in der Gemeinde Uzlop/Oslip (ca. 1200 Einwohner, 85% Kroaten, 10 km von Eisenstadt) gab es bis zum Jahr 1974/75 keinen Kindergarten. Als 1974/75 ein Kindergarten eingerichtet

wurde und eine rein deutschsprachige Kindergärtnerin angestellt wurde, wurde Deutsch schlagartig zur Umgangssprache der Kinder. Sämtliche Spielsituationen mußten wegen der Kindergärtnerin in deutscher Sprache ablaufen, wer sich nicht integrierte, der wurde in die Lesecke geschickt. Während bis zu diesem Zeitpunkt die Kinder auf den Gassen „kroatisch“ gespielt haben, spielen sie jetzt „deutsch“. Bis zur Einführung des Kindergartens konnten alle Kinder beide Sprachen, wer von zu Hause her nur Deutsch konnte, lernte automatisch auch Kroatisch, Deutsch konnten sowieso alle Kinder (Fernsehen, etc.).

1990 sind die Kinder, die dem Kindergarten „gerade noch entkommen sind“ 20 Jahre alt. Zwischen den über und unter 20-jährigen verläuft eine gut erkennbare Trennlinie. Die Jüngeren verwenden hauptsächlich Deutsch als Umgangssprache, die Älteren fast ausschließlich Kroatisch. Mit den Jüngeren sprechen sie aber Deutsch, da diese Probleme mit dem Kroatischen haben. In Orten wo es immer zweisprachige Kindergärten gegeben hat, sprechen über 90% der Kinder miteinander kroatisch.



Seit Herbst 1990 gibt es eine Novelle zum Landeskindergartengesetz, die erstmals vorschreibt, daß in zweisprachigen Orten mindestens 6 Stunden in der Woche kroatisch gesprochen werden soll. Wo keine entsprechend geschulten Kindergärtnerinnen zur Verfügung stehen, sollen sogenannte „Springerinnen“ eingesetzt werden. Aus unerklärlichen Gründen hat die Landesregierung die Ausschreibung von diesen Arbeitsplätzen aber so lange hinausgezögert, bis es für das laufende Schuljahr zu spät war, mit dem neuen Modell zu beginnen. Außerdem ist es für Kindergärtnerinnen nicht besonders attraktiv, als Springerin eingesetzt zu werden, während es genug fixe Plätze gibt. Es mangelt auch an der entsprechenden Ausbildung für Kindergärtnerinnen. Da Zweisprachigkeit plötzlich gefragt ist, besuchen auch viele Frauen mit geringsten Vorkenntnissen in Kroatisch die zusätzlichen Unterrichtsstunden zur zweisprachigen Ausbildung und bekommen auch entsprechende Zeugnisse.

Nr 4/91

Tatsächlich haben sie aber trotz „Befähigungszeugnis“ kaum einen Wortschatz, miserable Aussprache etc, da der Lehrplan auf zweisprachige Schülerinnen ausgerichtet ist und keinesfalls auch die Erlernung der Sprache vorsieht. Eine Musikkassette, auf der die Schülerinnen der Bundeslehranstalt für Kindergärtnerinnen kroatische Kinderlieder singen, ist wegen der katastrophalen Aussprache der Kindergärtnerinnen für den Einsatz in der Kindererziehung nicht geeignet.

## 2. Volksschulen

Laut Landesschulgesetz 1937 hätte der Unterricht in Orten mit über 70% kroatischer Bevölkerung kroatisch zu sein, von 70% bis 30% zweisprachig, darunter deutsch. In fast allen zweisprachigen Orten leben über 30% Kroaten, in einem Großteil sogar über 70% (trotz bedenkllicher Methoden bei Volkszählungen).

Das Landesschulgesetz 1937<sup>(2)</sup> wird aber nicht eingehalten. In den meisten zweisprachigen Orten werden 3 Wochenstunden Kroatisch unterrichtet, oft sind das Turnen, Malen und Handarbeiten. Ursachen dafür sind meistens nicht die LehrerInnen, sondern die Tatsache daß die Kinder vom Kindergarten her „vorassimiliert“ sind und ein echter zweisprachiger Unterricht nicht möglich ist. Die miserablen Zustände werden von den zuständigen Stellen toleriert beziehungsweise gefördert. Im Mittleren Burgenland funktioniert der zweisprachige Unterricht einwandfrei. An einigen Schulen arbeiten „zweisprachige“ LehrerInnen ohne entsprechende Qualifikation, einige ohne Sprachkenntnisse.

## 3. Hauptschulen

Nach der Reform der alten Volksschulen mit 8 Schulstufen sind die neugeschaffenen Hauptschulen aus der Regelung für zweisprachigen Unterricht herausgefallen. Die ehemaligen vier oberen Schulstufen der alten Volksschule heißen jetzt Hauptschule. Das Landesschulgesetz 1937 spricht aber nur von Volksschulen, für Hauptschulen gibt es keine Bestimmungen und daher keinen zweisprachigen Unterricht.

Kroatisch gibt es an einigen Hauptschulen als Freifach am Nachmittag.

Die Hauptschule in Veliki Boristof/Großwarasdorf als einzige Ausnahme ist zweisprachig, und einer der wichtigsten Garanten für den Weiterbestand der Burgenländischen Kroaten im Mittleren Burgenland. Diese

Zweisprachigkeit war lange Zeit nicht gesetzlich gedeckt, da aber der gesamte Lehrkörper sowie die SchülerInnen aus kroatischen Orten stammen, stellte sie kein Problem dar. Durch die Einteilung der Schulstufen können aber nur Kinder aus einem Teil der zweisprachigen Ortschaften des mittleren Burgenlandes diese Hauptschule besuchen, der Rest muß in die einsprachige Hauptschule nach Oberpullendorf.

## 4. Mittelschulen

Trotz eindeutiger Bestimmungen des Staatsvertrages gibt es keine Mittelschule für die Burgenländischen Kroaten. Bis vor 4 Jahren wurde Kroatisch (Serbokroatisch) in einigen Mittelschulen als Freifach am Nachmittag angeboten.

Vor etwa 4 Jahren wurde das sogenannte Pannonische Gymnasium mit verschiedenen Varianten eingeführt. In bestehenden Gymnasien wurde ein zusätzlicher Zug eingerichtet, in dem die Schüler im Vormittagsunterricht 3 Stunden Sprachunterricht in Kroatisch bzw. Ungarisch haben. Unterrichtssprache in allen anderen Fächern ist Deutsch. Die Muttersprache wird als Fremdsprache gelehrt. Ähnliche Modelle sollen bei Berufsbildenden Höheren Schulen erprobt werden.

Momentan wird ein Interkulturelles Gymnasium für Oberwart diskutiert. Oberwart hat als einziger Bezirksvorort kein Gymnasium, in seiner Umgebung liegen viele kroatische und auch einige ungarische Ortschaften. Hier soll ein Gymnasium mit Unterrichtssprache Kroatisch oder Ungarisch in Kombination mit Deutsch installiert werden. Bei einer Elternbefragung haben sich überraschen viele Eltern für ein derartiges zweisprachiges Gymnasium ausgesprochen. Bereits heuer im September könnten im ganzen Burgenland fünf erste Klassen beginnen, davon zwei in Oberwart! Für die folgenden Jahrgänge besteht noch größeres Interesse. Bis jetzt scheiterte dieser Plan am Widerstand der Landespolitiker sowie der Direktoren anderer Schulen, die um ihre Schülerzahlen fürchten, im Moment liegt es am Unterrichtsminister, darüber zu entscheiden, für das Schuljahr 1991/92 ist es jedoch wieder einmal zu spät.

## Andere Problembereiche:

Wer Kroatisch als Amtssprache verlangt - dieses Recht ist in der Verfassung verbrieft und auch der Verfassungsgerichtshof hat es vor 3 Jahren bestätigt - muß mit Schikanen rechnen.

Ein Bürgermeister hat öffentlich verlautbart, daß eine einfache Amtshandlung in der kroatischen Amtssprache ein halbes Jahr dauert, wogegen dasselbe in Deutsch in ein paar Tagen geregelt ist. Für den Fall, daß zweisprachige Ortstafeln aufgestellt würden, hat er angekündigt, sie eigenhändig umzuschneiden. Ein gutes Beispiel für die „Erfül-

## Recht & Gesellschaft

lung“ von Minderheitenrechten ist die Ortstafelfrage. Obwohl in der Österreichischen Verfassung und im Volksgruppengesetz die Frage der zweisprachigen Aufschriften im zweisprachigen Gebiet klar geregelt ist, gibt es im ganzen Burgenland keine einzige zweisprachige Ortstafel.

Der Kroatische Akademikerklub hat 1990 in einigen kroatischen Gemeinden kroatische Tafeln zusätzlich zu den deutschen angebracht. Dafür wurde er mit einer Verwaltungsstrafe in der Höhe von 7.000 Schilling bestraft. In allen Nachbarstaaten Österreichs, auch in Ungarn und der QSFR, gibt es zweisprachige Ortstafeln bereits seit Jahrzehnten.

## Mediensektor

Kroatische Sendungen im Radio gibt es im Burgenland seit 1979, seit der Kroatische Akademikerklub und das Komitee für die Rechte der Burgenländischen Kroaten mit einer massiven Plakat- und Leserbriefaktion Druck aus der Minderheit organisiert haben und nachdem dem ORF eine Klage angedroht worden war. (Der ORF als Monopolbetrieb hat dem Gesetz nach für alle gesellschaftlichen Gruppen entsprechende Sendungen anzubieten also auch für die Burgenländischen Kroaten in deren Muttersprache.)

Pikanterie à la Burgenland: Es gibt eine interne Mitteilung des ehemaligen Intendanten Karl Hofer, wonach im täglichen allgemeinen Wunschkonzert keine kroatischen Lieder gespielt werden dürfen, obwohl viele Hörer diesbezügliche Wünsche einsenden. Die betreffenden Wünsche müssen in die Kroatisch-Redaktion weitergeleitet werden. Internationale Lieder (spanisch, französisch, englisch) werden gespielt.

Vielfach geforderte Sendungen von der Minderheit für die Mehrheit in deutscher Sprache zur Information der Mehrheit über die Minderheiten, zur Förderung des Verständnisses füreinander und zum Abbau von Vorurteilen fehlen ganz.

## Volksgruppenförderung

In der Volksgruppenförderung sind die Burgenländischen Kroaten die Stiefkinder der Politik. Aus Bundesmitteln haben sie in den letzten Jahren durchschnittlich 1,5 Millionen Schilling pro Jahr an Subventionen erhalten. Außerdem bezahlt der Bund 4 Arbeitskräfte, die von Volksgruppenorganisationen vor allem in der Kulturarbeit eingesetzt werden. Von den 4 sogenannten „Lebenden Subventionen“ ist aber eine der Kirche zugeteilt, eine weitere davon haben sich die regierenden Sozialisten selbst für Parteiarbeiten in kroatischen Orten genehmigt.

Das Land Burgenland gibt jährlich 0,09% seines Kulturbudgets für die Burgenländischen Kroaten aus. Das sind ca. 400.000 Schilling. Davon bekommt ein neuer Verein, dessen Vorsitzender Sekretär des Landeshauptmannes Sipötz war und daher bei der Subven-

tionsverteilung ein wichtiges Wörtchen mitzureden hatte, fast die Hälfte der Landesförderung für die Kroaten (Hauptverwendungszweck: Renovierung eines alten Schlosses in einer kroatischen Ortschaft), den Rest teilen sich ca. 30 Organisationen (Zentrale Verbände, lokale Kulturgruppen etc.).

Vom „Muttervolk“ in Kroatien war bisher nur sehr wenig zu bekommen, in der jetzigen politischen Situation in Kroatien besteht kaum Hoffnung auf eine Unterstützung der Burgenländischen Kroaten. Außerdem ist Kroatien eher an den Auslandskroaten und nicht an den Burgenländischen Kroaten interessiert, die sich nicht mit Kroatien als Staat identifizieren, sondern nur mit der kroatischen Kultur.

(1) Siehe M. Pipp: DER KALTE NATIONALTÄTENKONFLIKT JURIDIKUM 3/91 S 17 f

(2) Auszug aus dem geltenden Burgenländischen Landesschulgesetz

§7 Abs. 2 Als Unterrichtssprache kann entweder die Staatssprache oder die von dieser verschiedene Muttersprache der Kinder, letztere jedoch nur für diese, festgesetzt werden, wobei im letzteren Falle die Staatssprache als verbindlicher Lehrgegenstand in allen Klassen gelehrt werden muß und nur in der ersten Unterrichtsstufe mit dem Deutschunterricht zu Beginn des zweiten Halbjahres angefangen werden kann.

Abs. 3 Gehören in einer Schulgemeinde nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung 70 von Hundert der Bewohner einer nationalen Minderheit des Landes an, so ist die betreffende Minderheitensprache die Unterrichtssprache. Gehören in einer Schulgemeinde 30 bis 70 von Hundert zu einer nationalen Minderheit, so ist sowohl die Staats- wie die Minderheitensprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen (gemischtsprachige Schulen). Bildet die Minderheit weniger als 30 vom Hundert der Bewohner, so ist die Staatssprache die Unterrichtssprache, wobei es jedoch der Schulgemeinde überlassen bleibt, Vorsorge zu treffen, daß die nicht deutsch sprechenden Kinder in ihrer Muttersprache durch deren Einführung als nicht verbindlichen Lehrgegenstand unterrichtet werden. Die Einführung einer Minderheitssprache als nicht verbindlicher Lehrgegenstand bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Landesschulrates, der diese nicht versagen kann, wenn mindestens 20 Schüler den Fremdsprachenunterricht besuchen. Bei der Berechnung der Hundertsätze sind Zigeuner nicht mitzurechnen.

Abs. 6 In allen Volksschulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache nach dem vom Bundesminister für Unterricht nach Anhörung des Landesschulrates festgesetzten und in der darin vorgeschriebenen Stundenzahl in der Weise zu unterrichten, daß der Schüler nichtdeutscher Muttersprache nach Vollendung der 4. Schulstufe seine Gedanken in deutscher Sprache in Wort und Schrift ausdrücken kann.

**Jandre Palatin, burgenländischer Kroat, studiert Jus und ist stellvertretender Vorsitzender des Kroatischen Akademikerklubs.**

## der streit



der streit Nr. 39/40

Erwin Riess:

### Zur Lage der behinderten Menschen in Österreich.

Der Kampf um ein selbstbestimmtes Leben.

Die kurze und konfliktreiche Geschichte der autonomen österreichischen Behindertenbewegung steht im Mittelpunkt dieses Heftes. Inspiriert von der angelsächsischen Independent Living Movement kämpfen auch in Österreich immer mehr behinderte Menschen um ein selbstbestimmtes Leben.

Die Proteste gegen die neu aufgeflamnte Euthansiediskussion, die Turbulenzen um die Wiederkandidatur des behinderten Nationalratsabgeordneten Srb, die Aktionen des „Krüppelforums“ gegen Diskriminierung und Ausgrenzung, der permanente Kampf gegen eine feudalistische Behindertenpolitik und der innerhalb der Behinderten aufbrechende Streit um Inhalt und Form ihrer politischen und gesellschaftlichen Emanzipation sind Schwerpunkte der im vorliegenden Band vereinten Texte.

Der Autor, Mitbegründer des „Forums der Krüppel- und Behinderteninitiativen“, propagierte in den letzten Jahren in Artikeln, Leserbriefen und Essays die Ideen der Independent Living Bewegung.

154 Seiten, Broschüre, 8S 80,-, DM 15,-

Zu bestellen bei:  
streit - Redaktion  
c/o Erwin Riess  
Gerasdorferstr. 55/95/1  
A-1210 WIEN

KEINE ENTSPANNUNG AM WOHNUNGSMARKT:

# Wohnrechtsreform ohne Ende

**Monika Gasser-Steiner**

**Zur Erinnerung: Am 1. März 1991 ist das 2. Wohnrechtsänderungsgesetz (WÄG) in Kraft getreten, welches vor allem das Ziel verfolgte, die angespannte Situation am Wohnungsmarkt - für Wohnungssuchende - zu entschärfen. Seit Inkrafttreten ist ein halbes Jahr vergangen: Zeit, nach den Auswirkungen dieses legislativen Experiments zu fragen.**

## 1. Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt

Vorweggenommen: Die so sehnlich erhoffte „Entspannung am Wohnungsmarkt“ ist nicht eingetreten. Das Angebot an Wohnungen ist aufgrund der einmaligen Aktion für Vermieter, ihre zum Stichtag 15.11.1990 leerstehende Wohnung befristet auf drei Jahre vermieten zu können, nicht größer geworden. Diese Aktion wird mit 31.12.1991 auslaufen, ohne viel bewirkt zu haben. Der Grund hierfür liegt zum einen wohl darin, daß das Potential an tatsächlich ungenutztem Wohnraum bei weitem überschätzt wird.

Ein Beispiel: Das Statistische Zentralamt hat für das Jahr 1989 für Wien 129.000 Wohnungen ohne Wohnbevölkerung erhoben. Diese Zahl ist nicht gleichzusetzen mit leerstehenden oder gehorteten Wohnungen. Sie besagt lediglich, daß dort kein Hauptwohnsitz gemeldet ist. Eine nähere Analyse dieser Zahl ergibt, daß ein Großteil der Wohnungen als Zweitwohnungen, Pendlerwohnungen oder Studentenwohnungen genutzt wird. Der kleinere Teil, etwa 30.000 bis

40.000 steht tatsächlich unvermietet leer.

Zum anderen ist tatsächlich leerstehender Wohnraum nicht automatisch für den Markt zu gewinnender Wohnraum. Die Hauseigentümer haben meist klare Interessen für die Nichtvermietung: z. B. Verkauf des Hauses, einebevorstehende Sanierung, geplante Wohnungszusammenlegungen. Zudem stehen viele Wohnungen einfach wegen oft jahrelang dauernder Verlassenschaftsabhandlungen leer.

Vor diesem Hintergrund ist es kaum verwunderlich, wenn das Angebot des Gesetzgebers, einen befristeten Mietvertrag abschließen zu können, von den Vermietern nicht angenommen wird.

Auch mit der zweiten Maßnahme, der sogenannten „Lex Caritas“ wurde bisher bei weitem nicht das erreicht, was damit angestrebt wurde. Der wegen einer anstehenden Sanierung des Hauses leerstehende Wohnraum kann bis zum Beginn der geförderten Sanierungsarbeiten von anerkannten Sozialhilfeorganisationen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Asylanten usw. genutzt werden.

Trotz aktiver Bemühungen und guter Bonität der Caritas konnten auf diesem Wege bisher nur 35 Wohnungen angemietet werden. Der Direktor der Caritas, Helmut Schüler, erwartete sich mit der ersten Welle etwa 500 Wohnungen.

Die zwei weiteren anerkannten Organisationen, der Club International und der UN-Flüchtlingsfonds, haben bei der Anmietung bisher auch nicht mehr Glück gehabt. Die Gründe hierfür sind nicht allzu schwer zu erraten. Neben dem umständlichen bürokratischen Verfahren (Förderungszusicherung für die Sanierung seitens des Vermieters, bescheidmäßige Anerkennung eines mildtätigen Status seitens des Mieters) sind es wohl vor allem die tatsächlichen Bewohner der Wohnungen, die „Ausländer“, die bei den Hauseigentümern intuitiv eine gewisse Vorsichtshaltung wecken.

Den Wohnungssuchenden bleibt das Prinzip Hoffnung...

## 2. Die Bundeswohnenquete

Mittlerweile ist die angekündigte Bundeswohnenquete zur Vorbereitung der großen

Wohnrechtsreform am 26.4.1991 im Parlament über die Bühne gegangen. Das Motto: Rechtsbereinigung, Harmonisierung und Neugestaltung bundesgesetzlicher Wohnrechtsbestimmungen mit dem Ziel, ein zusammenfassendes Bundeswohnrecht zu schaffen.

Alles, was Rang und Namen hat, war eingeladen: die politisch Verantwortlichen, die Wohnungsrechtsexperten, Finanz- und Steuerrechtler, Universitätsprofessoren unterschiedlicher Provenienz, Interessensvertreter von Hausbesitzern, Maklern und Mietern und andere kleinere Gruppierungen - „kritische“ Interessensvertretungen mußten sich ihre Anwesenheit und Stimme durch viel Hintergrundarbeit erkämpfen.

Wer mit der Hoffnung die Enquete verfolgt hat, daß sich in der Diskussion einheitliche Sichtweisen zu bestimmten Problempunkten herausbilden könnten, wurde sicherlich enttäuscht. Zu unterschiedlich und interessenbezogen waren die einzelnen Vorträge und Statements.

Die Enquete erfüllte zumindest einen anderen Zweck. Die Referate und Wortmeldungen machten deutlich, wie vielschichtig und vernetzt die Materie ist:

Die Auswirkungen des derzeitigen Wohnbauförderungssystems auf den Wohnungsmarkt, das Wechselspiel von Wohnbaufinanzierung und Steuerrecht, die Änderung des Wohnrechtes im Rahmen der Verfassung, Planung und Bedarfserhebung vor dem Hintergrund einer sich ändernden Gesellschaft, EG-Konformität des Wohnrechtes, Grundverkehrs- und Raumordnung als Komponenten einer überlegten Siedlungspolitik - all diese andiskutierten Bezüge umschreiben erst das Wohnrechtsfeld im weiteren Sinne.

Ein Großteil der Wortmeldungen bezog sich, wie erwartet, auf die Kernbereiche des Wohnrechtes: das Mietrecht, das Wohnungseigentumsrecht, das Genossenschaftsrecht, das Förderungsrecht. Dem stenographischen Protokoll der Enquete folgend sollen die wesentlichsten Aussagen dazu wiedergegeben werden.

## Zum Mietrecht

### Referat Hofrat Dr. Würth, Richter des Verwaltungsgerichtshofes:

● Das Mietrecht, insbesondere die Mietzinsbildung ist eine Geheimwissenschaft geworden. Über 30 unterschiedliche Mietzinsbildungsvorschriften sind anzuwenden. In der Hoffnung auf höhere Gerechtigkeit sind komplizierte Detailregelungen geschaffen worden. Das Gegenteil - einfachere und einheitlichere Regelungen - wäre anzustreben. Die derzeitige Situation führt dazu, daß das Mietrecht in der Praxis keine Rolle spielt.

● Feigheit vor Eingriffen in bestehende Rechtsverhältnisse! Änderungsmöglichkeiten müssen geschaffen werden (z.B. Änderungskündigung). Damit würde nicht in einen bestimmten Vertragsinhalt eingegriffen werden, sondern nur bisher gesetzte Grenzen

## Recht & Gesellschaft

verändert und eine Nachziehung ermöglicht werden. Gleichzeitig: Vertrauensbildende Maßnahmen seitens des Gesetzgebers wären erwünscht. Durch ständige Einzelaktionen (siehe 2. WÄG 1991!) entsteht Rechtsunsicherheit.

● Die derzeitigen Mietzinskategorien entsprechen nicht dem marktwirtschaftlichen Wert der Wohnung. Die durchschnittliche Bevölkerung bewertet die Wohnung als solche; die Ausstattung spielt eine zweitrangige Rolle.

● Forderungen an den Gesetzgeber:  
● Anhebung der Niedrigstmieten (z.B. Friedenskronenzinse);

● Anhebung der unteren Mietzinskategorien bis auf die Latte der Erhaltungsgewährleistung des Hauses. Derzeit finanzieren die Neumieter die Altmieten.

● der Erhaltungsbeitrag soll in den Mietzins überführt werden, um sinnlose administrative Streitigkeiten zu vermeiden;

### Forderungen des Östereichischen Arbeiterkammertages:

● Wiedereinführung von klar definierten Mietzinsobergrenzen für alle Wohnungskategorien; Richtsatz: 40 ÖS per m<sup>2</sup>; Anhebung der Kategorie D auf 15 ÖS per m<sup>2</sup> (Erhaltungsstandard).

● Stärkung des § 6 MRG, um die Durchführung von notwendigen Erhaltungsarbeiten gegenüber dem Vermieter leichter durchsetzen zu können (Einsetzung eines Zwangsverwalters).

### Forderungen der Arbeitsgemeinschaft für Bürger in Not:

● Mietzinsobergrenzen für alle Wohnungen, die von den Verbänden der Hausbesitzer und Mietervertretungen festgelegt werden sollen. Die derzeitigen Mieten am Wohnungsmarkt (90 ÖS bis 100 ÖS per m<sup>2</sup>) sind nicht erschwinglich.

● Unbefristete Hauptmieten müssen wieder Standard werden. Die befristeten Mietverträge führen zu ständig neuen Einstiegskosten für Wohnungssuchende.

### Forderungen der Caritas:

● Generelle Beibehaltung eines fixen Kategorie-Obergrenzenmodells; Wiederein-

führung der Kategorie A.

● Aufrechterhaltung des vollen Kündigungsschutzes (gegen Zeitmietverträge!)

### Forderungen der Mietervereinigungen:

● Das Recht auf Wohnen muß in der Verfassung verankert sein!

● Beibehaltung der Mietzinsobergrenzen für alle Wohnungen. (Das im Koalitionsabkommen angekündigte Angemessenheitsverfahren vor paritätisch besetzten Kommissionen unter Beteiligung der Mietervertretungen wird begrüßt).

### Standpunkt der Immobilien- und Vermögenstreuhänder:

Eine Wohnungsnot kann man nicht durch Mietzinsobergrenzen beseitigen! Die Forderung nach Höchstbeträgen ist im Koalitionsübereinkommen nicht gedeckt. Die Parteien haben sich viel mehr auf den Begriff der Angemessenheit bei der Vermietung der A bis C-Wohnungen geeinigt. Es kann nur mehr um die Frage gehen, welche Kriterien zur Ermittlung der Richtwerte für die richterliche Angemessenheitsprüfung maßgeblich sind. Die Angemessenheit für das Einzelobjekt muß sehr flexibel sein. Zumindest die Kosten für Sanierung, Erhaltung und angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals müssen durch den Mietzins gedeckt sein.

**Die Wohnungseigentümerversammlung und Prof. H. Bartha** sprechen sich für eine Verlängerung der Mietzinsbildungsvorschriften aus, um eine Abstimmung auf regionale Verhältnisse zu ermöglichen. Die Plattform gegen Mietenwucher sieht in der Verlängerung einen Schritt in die falsche Richtung.

**Die NRÄg. der Grün-Alternativen, Dr. M. Petrovic**, stellt die Durchsetzbarkeit von Mietrechtsbestimmungen in den Mittelpunkt.

Sie fordert ein besseres Instrumentarium für Mieter im Falle von Übergriffen seitens der Vermieter. Derzeit besteht kaum ein Rechtsschutz. Die Verwaltungsstrafen im Bereich des Mietrechtes sind totes Recht.

## Wohnungseigentumsrecht:

**Univ. Prof. Dr. H. Bartha:** Die Interessen der Wohnungseigentümer liegen oft viel dichter an jenen der Mieter, als angenommen wird. Die Verwalterherrschaft im Bereich des Wohnungseigentümers degradiert die Wohnungseigentümer in böser Weise. Forderung nach besseren Durchsetzungsmöglichkeiten für Wohnungseigentümer!

**Univ. Prof. Dr. G. Call:** Im Wohnungseigentumsrecht sollten zwei Begriffe reformiert werden: zum einen der Liegenschaftsbegriff, um kleinere wirtschaftliche Einheiten schaffen zu können; zum anderen die Annäherung von größeren Wohnungseigentums-Gemeinschaften an juristische Personen, um deren Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit besser zu gewährleisten. Hintergrund: Bei Entscheidungsfähigkeit der Gemeinschaft (z.B. in Großanlagen, bei einem hohen Anteil von Vermietungen) wird die Wohnungseigentumsgemeinschaft leicht zum Spielball fremder Geschäftsinteressen.

H. Scheriau fordert eine raschere Verbücherung des Wohnungseigentums, die öffentliche Ausschreibung von Neubauprojekten, die Verstärkung der Kontrolle durch Förderungsbehörden. Weiters sollten Musterverträge die Wohnungseigentumsrechte sichern.

## Genossenschaftsrecht

Herrschender Tenor: Die geltenden Rechtsbestimmungen sind unzureichend. Es bedarf eines umfassenden Bauträgerrechts, welches jedenfalls die gemeinnützigen Bauvereinigungen als Bauträger mit Sonderstatut genauestens regelt und auch umfassende Schutzbestimmungen für Kunden der Bauträger (z.B. Schutz im Insolvenzfall) enthält.

Mehrere Wortmeldungen sprechen sich gegen die Umwandlung von Mietwohnungen (Genossenschaftswohnungen) in Eigentumswohnungen aus. Die Wohnbaugenossenschaften sollten sich vielmehr - auch durch den Einsatz von Eigenkapital - beim Bau von Mietwohnungen engagieren. Ein großer Teil der Wohnungssuchen kann sich die Einstiegskosten für eine Eigentumswohnung nicht leisten.

## SIGHT & SOUND STUDIO

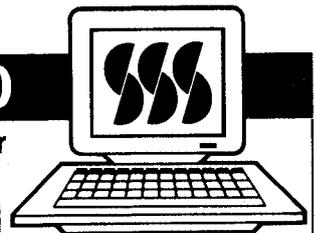
Wien 1, Schuberting 6 und 8 · Tel. 512 67 52, 512 53 10 · Mo.-Fr. 8-20 Uhr

**KURSBEGINN  
JEDERZEIT!**

## Computerunterstütztes Lernen

Freie Zeiteinteilung · Streßfrei lernen (der Computer hat Geduld) · Eigenes Lerntempo bestimmen · Selbstkontrolle der Arbeiten  
Kurzes Erfolgsziel vor Augen, in wenigen Wochen kann das Lernziel erreicht werden

- |                            |                           |                    |                     |
|----------------------------|---------------------------|--------------------|---------------------|
| ● Einführung in die EDV    | ● Lotus 1-2-3             | ● Maschinschreiben | ● Fremdsprachen     |
| ● Betriebssystem MS-DOS    | ● Einführung in die       | ● Stenographie     | Englisch Spanisch   |
| ● Textverarbeitung MS-Word | Programmiersprache Pascal | ● Buchhaltung      | Französisch Deutsch |
| ● dBase III                | ● Einführung Page Maker   | ● Lohnverrechnung  | Italienisch         |



Die Gemeinden werden mehrmals angesprochen, die gerechte Vergabe von Genossenschaftswohnungen zu übernehmen.

### Zur Wohnbauförderung

Am derzeit bestehenden Förderungssystem wird in erster Linie die mangelnde soziale Treffsicherheit kritisiert. Wer wirklich auf eine geförderte Miet- oder Eigentumswohnung, d.h. auf eine wohnbeihilfenfähige Wohnung angewiesen ist, kann entweder die damit verbundenen Barmittel nicht aufbringen oder sich die hohen Betriebskosten der Wohnung nicht leisten. Der soziale Wohnbau im engeren Sinne existiert nicht mehr.

Die Forderungen gehen daher in Richtung Schaffung von billigem Wohnraum durch die öffentliche Hand, forcierter Zielgruppenorientierung in den Förderungsgesetzen und der Verbesserung der Subjektförderung durch Einführung einer allgemeinen, nur einkommensabhängigen Wohnbeihilfe, die auch Ausländern gewährt werden soll.

### Zum Konsumentenschutz im Wohnbereich

Dieses Thema war mehreren Rednern ein Anliegen. Durch die ungleiche Angebots- und Nachfragestruktur am Wohnungsmarkt sind vor allem Ausländer und sozial schwache

Personen auf die Hilfe von Maklern angewiesen und geraten dabei nicht immer in richtige Hände. Für solche Überrumpelungssituationen fehlt derzeit ein kompensatorischer Rechtsschutz. Das Maklerwesen ist nur sehr unbefriedigend in der Immobilienmaklerverordnung des Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie geregelt, die in ihren Grundlagen zum Teil sogar verfassungsrechtlich bedenklich ist (z.B. Provisionsanspruch gegenüber Mieter und Vermieter). Ziel des neuen Bundeswohngesetzes müßte es demnach sein, ein zivilrechtliches Maklerrecht zu schaffen.

### Wie wird es weitergehen?

Bezüglich der weiteren Vorgangsweise zur Kodifikation eines einheitlichen Bundeswohngesetzes wurde vorgeschlagen, eine Kommission einzurichten, die die gehörten Meinungen und Forderungen umfassend diskutiert. Als Zielvorstellung ist lobenswerterweise nicht die Eile, sondern die Gründlichkeit anzusehen. Von der seinerseits selbst gesetzten Einjahresfrist für die Fertigstellung des Gesetzeswerkes redet niemand mehr. Mit anderen Worten: Innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre dürfte es zu keinen größeren Umwälzungen im Wohnbereich kommen. Vereinzelt parlamentarische „Schnellschüsse“ sind von der Prognose ausgenommen.

Persönliche Anmerkung: Der legistische Aspekt dieser Wohnrechtsdiskussion, nämlich die Rechtsbereinigung und Harmonisierung der Wohnrechtsbestimmungen überdeckt das, was dahinter steht: den Kampf der Interessen. Es gibt die Hauseigentümer, die ihre Rechte gestärkt und abgesichert haben wollen. Die Wohnbaugenossenschaften wollen nicht nur sozialen Wohnbau betreiben. Die öffentliche Hand will lieber den Privatmann verführen, Wohnraum zu schaffen, als selbst in die Tasche zu greifen.

Und der Wohnungssuchende? Er hat noch keine Interessen zu verteidigen. Seine Anliegen werden nach Bedarf im Karussell der Parteilichkeit gedreht.

**Mag. Monika Gasser-Steiner, Juristin, ist seit 1982 in der Wohnungsberatung des Magistrates Graz tätig.**

### „Volksbegehren gegen die neue Wohnungsnot“

Zur Zeit werden Unterstützungs- erklärungen gesammelt - je mehr desto besser!

**Kontaktadresse: MieterInnen-beratung des Club International Payergasse 14, 1160 Wien, Tel. 0222/403 18 27; Spendenkonto: BAWAG 04010 600 990**

# JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

sucht

## Anzeigenverkäufer/in in Wien

Das **JURIDIKUM** wird auch für Inserenten zu einem zunehmend attraktiven Medium. Um diesen Umstand richtig nutzen zu können, suchen wir einen Menschen, der außer über kommunikative und organisatorische Kompetenz auch über die Bereitschaft verfügt, sich mit Konzept und Zielgruppe des **JURIDIKUM** auseinanderzusetzen. Konditionen: freie Einteilung von Zeit- und Arbeitsaufwand, Provision umsatzabhängig 15% bis 20%.

InteressentInnen zögern nicht, den Verlag anzurufen  
(40 36 993, Robert Zöchling).



D A S  
L O K A L  
D I E  
B Ü H N E

IM TEXTILVIERTEL

CAFÉ - RESRAURANT. THEATER · TANZ · MUSIK  
A - 1010 WIEN · GONZAGAGASSE 11  
TÄGLICH 10<sup>00</sup> - 2<sup>00</sup> TEL.: 533 53 14

# Anna, die Schulden hamma

**Alexander Anton Maly**

**Kleininsolvenz, Privatkonkurs, Restschuldbefreiung sind Schlagworte, die derzeit rund um die rasant steigende Verschuldung privater Haushalte genannt werden. Konkret ist allerdings (noch) nichts.**

Nennen wir sie Familie Müller. Müllers kamen damals, vor einem Jahr, in die Schuldnerberatung. Schon nach dem Erstgespräch war klar: 7 Gläubiger wollten mehr oder weniger gleichzeitig etwa 640.000,- von ihnen haben. Die Einkommenslage und auch das ganze „Drumherum“ hatten sich derart ungünstig entwickelt, daß eine ordnungsgemäße Abtragung dieser Schuld nicht möglich gewesen wäre. Dieser Ansicht konnte sich auch ein Großteil der Gläubiger anschließen und wären dementsprechend bereit gewesen, mittels außergerichtlichen Vergleich auf einen Teil der Forderungen zu verzichten.

Wenn da nicht zwei „Gläubiger-Rambos“ gewesen wären. Sie hatten zwar keine besonders großen Forderungen, waren aber unter keinen Umständen bereit, auch nur einen Millimeter nachzugeben. Die Bank, die bereit gewesen wäre, diesen Vergleich zu finanzieren, zog ihre Zusage verständlicherweise zurück. Somit blieben auf der Strecke: Kompromißbereite Gläubiger, die neuerlich entmutigten Schuldner und die Vernunft, die besagt, daß ein wirtschaftlich toter Konsument ein schlechter Konsument ist. Triumphiert haben zwei Gläubiger mit (gerichtlich zuerkannter) hoher Verzinsung. Diese, gepaart mit heftiger Beitreibung, garantiert, gerade bei geringem Einkommen der Familie, eine ständige, sich erneuernde Forderung - eine Art pragmatisiertes Einkommen also. Und die anderen Gläubiger bleiben als „Dumme“ über. Pikanterie am Rande: Hätte die Bank doch den Vergleichskredit bewilligt und wären halt die beiden „Rambos“ mit der vollen Summe abgespeist worden, so wäre wieder der Schuldner der Dumme. Diesmal wegen Begünstigung der Gläubiger.

„Müllers“ kommen in der Arbeit von Schuld-

nerberatungen häufig vor. Gutmeinende Juristen wenden spätestens jetzt ein, daß es ein Insolvenzrecht (Gerichtlicher Vergleich, Konkurs mit Zwangsausgleich) doch schon längst gibt. Nun, Kenner der Szene wissen, daß der Teufel auch hier im Detail steckt: Wervon den vielen privaten, „kleinen“ Schuldner hat, nachdem er jahrelang aufs „Lebensminimum“ gepfändet wurde, einen Gerichtskostenverlag von 20.000,- bis 40.000,- im Börse! Und wie geht der Schuldner, der ja binnen Jahresfrist ab Konkurs die Ausgleichssumme zusammenbringen muß, mit der Bestimmung um, daß alle Pfandrechte, die länger als 60 Tage beim Arbeitgeber (Drittschuldner) aufliegen, aus- bzw. abgesondert werden? Und wie soll der Schuldner bei einer Vielzahl von eher kleinen Gläubigern eine Mehrheit zusammenbringen, wenn bei der Gläubigerversammlung Abwesenheit als Ablehnung gewertet wird?

So wundert es nicht, daß es im Jahr 1990, trotz stark gestiegener Privatverschuldung, nur etwa 150 „Privatinsolvenzen“ in ganz Österreich gab. So bleiben den „kleinen Schuldner“ nur die Möglichkeiten des außergerichtlichen Vergleichs - mit allen Schwierigkeiten und Tücken - wie vorher dargestellt. Minister Ettl und Michalek erkannten den Handlungsbedarf, der sich daraus ergibt und so werden derzeit diverse Modelle gewälzt:

Die radikalsten Lösungsmodelle haben die USA. Ohne im Detail darauf eingehen zu wollen bietet die amerikanische Privatkonkursvariante einen finanziellen Neustart (fresh-start) binnen kürzester Zeit. 3 Jahre volle Gehaltsverpfändung sind der Richtwert - dann ist der Schuldner schuldenfrei.

Auch die Schweizer haben ein, in die Rechte der Gläubiger recht tief eingreifendes, Insolvenzrecht mit „Konkursverlustschein“ (Zinsen- und Beitreibungsstopp). Dieses Modell sichert den überschuldeten Privaten nicht nur ein „Existenzminimum“, sondern einen standesgemäßen Lebensstil. Nur bei Bildung von „neuem Vermögen“ (Beweisführung liegt beim Gläubiger!) kann neuerlich Exekution geführt werden. Und Deutschland plagt sich schon seit geraumer Zeit mit einem Gesetzesentwurf herum, dessen zentraler Bestandteil eine „Restschuldbefreiung“ sein soll, die nach einer sog. Wohlverhaltensperiode von bis zu 7 Jahren wirksam wird. In Österreich ist man mit der Erstellung eines

Privatinsolvenzrechtes sicher ein bißchen hinten nach. Was aber immerhin dazu führt, daß ein recht interessantes Mischsystem im Gespräch ist, bei dem zunächst die Unterschiede der Überschuldung festgestellt werden sollen: So gibt es viele Haushalte, die eher leicht überschuldet sind und nur in eine gefährliche Schere Zahlungsverzug - Zinsen - Kosten gekommen sind, aus der sie mit Appellen an die Zahlungsmoral alleine nicht mehr raus können. Junge Paare, die sich durch Unerfahrenheit überschuldet haben, bzw. Haushalte mit großem Kindersegen und/oder Arbeitslosigkeit werden in diese Gruppe fallen. Hier wäre ein modifiziertes, flexibles, leichter zugängliches Vergleichs- bzw. Zwangsausgleichssystem denkbar.

Das heißt: Die Überschuldung wird in den Bereich der bewältigbaren Verschuldung gedrückt. Voraussetzung dafür ist ein geeigneter Plan des Schuldners (eventuell unter Zuhilfenahme einer Schuldnerberatung), der den Gläubigern zunächst außergerichtlich angeboten werden muß. Sind einige Gläubiger nicht motivierbar, könnte - unter Zwischenschaltung einer Kommission/Schlichtungsstelle - das Gericht angerufen werden. Dieses kann die vorgeschlagene, oder entsprechend korrigierte Quote auch den „Gläubiger-Rambos“ verbindlich vorschreiben.

Bei extrem überschuldeten Personen, wo also das verfügbare Einkommen in überhaupt keinem Verhältnis mehr zur Schuld und ihrer Zinsdynamik steht, wird man mit dem Ausgleichssystem jedoch nicht mehr vorankommen. Hier wird ein Restschuldbefreiungssystem unumgänglich sein. Also Pfändung über einen festgelegten Zeitraum und dann Schlußstrich unter alle Schulden. Manche Ehegattenhaftungen nach Scheidungen werden in dieser Gruppe zu finden sein (z.B. Mann machte mit Firma pleite, Frau haftete voll mit und schlägt sich jetzt mehr schlecht als recht durch). Vor allem aber ist zu erwarten, daß Schuldner, mit denen noch besonders unseriöse Gläubiger ein letztes Geschäft machen wollten, die Restschuldbefreiung in Anspruch nehmen müssen.

Die Diskussion läuft, wobei die Interessenslinien quer durch alle Lager laufen. Wie immer letztlich das Kleininsolvenzrecht in Österreich aussehen wird, eines ist klar: Bedeutungsmäßig an erster Stelle werden weiterhin die außergerichtlichen Bemühungen der Schuldner sein. Mit dem Insolvenzrecht sollen lediglich diejenigen Gläubiger „überzeugt“ werden, die bis dato exzessiv zunächst verschuldet und dann konfliktorientiert betrieblen haben. Und dabei schon jetzt die seriösen Gläubiger als „Dumme“ sterben lassen. Schuldner aber, die es sich leicht machen wollen und einen bequemen Notausgang wollen, werden die Verfahrensbedingungen ohnehin nicht erfüllen können. ■■■

**Alexander Anton Maly, Dipl. Sozialarbeiter, ist Mitarbeiter der Schuldnerberatung der Stadt Wien.**

DIE EG BRINGT DEREGULIERUNG AUF INTERNATIONALE EBENE

# Kein Platz zwischen den Stühlen

**Felix Ehrnhöfer**

**Demokratie setzt eine Bandbreite möglicher Entscheidungen voraus. Wo nur noch Sachzwänge verwaltet werden, hat Demokratie keinen Raum zur Entfaltung, wird sie zur bloßen Fassade. Ein Beitrag zum Verhältnis Internationalisierung und Demokratie.**

Zwei Beispiele führen recht drastisch vor Augen, wie sehr die Internationalisierung der Wirtschaft den politischen Handlungsspielraum einer Nation beschränkt.

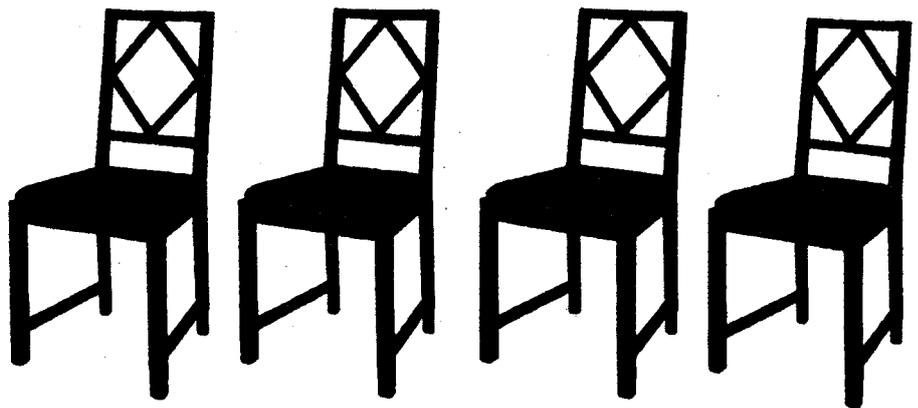
Anfang 1979 zeichnete sich in Österreich ein weiterer Konjunkturabschwung ab. In bewährter keynsianischer Manier senkte die österreichische Nationalbank daraufhin den Diskont- und Lombardsatz um 3/4 Prozent, um die Kredite zu verbilligen und damit die Wirtschaft anzukurbeln. Daraufhin kam es zu großen Kapitalabflüssen ins Ausland, sodaß sich die Nationalbank innerhalb weniger Monate gezwungen sah, ihre eigenständige Zinspolitik zugunsten eines Nachvollzugs der Politik der deutschen Bundesbank aufzugeben.

Eine ähnliche Erfahrung mußte die französische Linksregierung 1981/82 machen: Sie versuchte um den Preis steigender Staatsverschuldung durch eine Reihe von Maßnahmen (Beschäftigungsoffensive, Zinssenkungen) die Konjunktur zu stützen. In der Folge geriet der Franc unter starken Abwertungsdruck, - die französischen Währungsreserven schmolzen dahin. Die Linkskoalition zerbrach - die sozialistische Regierung schwenkte auf eine Austeritätspolitik nach englischem und deutschem Vorbild ein.

Beide Beispiele zeigen wie eng in den letzten beiden Jahrzehnten der Spielraum für die Wirtschaftspolitik<sup>(1)</sup> eines einzelnen Staates geworden ist. Der internationale Kapitalverkehr entzieht sich einer Beeinflussung durch eine an gesamtwirtschaftlichen Gleich-

gewichtsnotwendigkeiten orientierten nationalen Wirtschaftspolitik. Transnationalen Konzernen fällt es ebenfalls leicht, wirtschaftspolitische Maßnahmen zu unterlaufen: Protektionistische Schranken werden durch die Aufnahme der Produktion auf eben diesen „geschützten“ Märkten umgangen. Transnationale Konzerne können relativ kurzfristig an kosten- bzw. steuerungsgünstigeren Standorten produzieren. Schließlich sind sie in der Lage, über konzerninterne Transferpreise Devisenbestimmungen zu umgehen, Steuerforderungen auszuweichen, Kapitalkosten zu senken und Gewinne innerhalb des Konzerns umzuverteilen<sup>(2)</sup>.

Die Entscheidung in welchem Produktionszweig auf welche Weise produziert wird,



entzieht sich damit zunehmend der gesellschaftlichen Planung. Es findet eine Rückkehr zur alleinigen Regulierung über den Markt statt. Dabei beweisen Umweltzerstörung, ungleiche Verteilung der Reichtümer etc. die Notwendigkeit, den spontan wirkenden Marktkräften Zügel anzulegen.

Internationale Wirtschaftsorganisationen hätten theoretisch die Möglichkeit, jene regulierenden Aufgaben zu übernehmen, die im engen nationalstaatlichen Rahmen nicht mehr wirksam wahrgenommen werden können. Die EG wird dieser gewachsenen Bedeutung internationaler Wirtschaftsorganisationen nicht gerecht. Sie vertraut ganz auf die Regulierung durch den Markt und stellt sich damit in den Dienst der oben angeführten wirtschaftlichen Internationalisierungsten-

denzen: Nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen greifen zwar kaum mehr, sind aber dennoch für europäische Unternehmen lästig. Sie behindern den innereuropäischen Handel und führen damit zu Konkurrenzschonachteilen gegenüber japanischen oder US-amerikanischen Unternehmen, die in einem homogenen Wirtschaftsraum agieren können.

Diese Konkurrenzschonachteile sollen durch das EG-Binnenmarktprogramm beseitigt werden: Durch den freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr und durch die Ausgleichung technischer Normen können Kosten gesenkt und optimale Standorte genutzt werden. Die erzeugten Güter und Dienstleistungen können anschließend auf einen 320-Millionen-Verbraucher umfassenden Markt verkauft werden. Die bestehenden nationalen Regulative (zum Beispiel umweltbezogene Normen, etc.) werden dabei in aller Regel nach unten nivelliert<sup>(3)</sup>.

Zusammengefaßt kann gesagt werden, daß das Binnenmarktprogramm der EG zu einer Deregulierung auf internationaler Ebene führt. Diese Tatsache wird - je nach politischem Standort - zum Teil begrüßt<sup>(4)</sup>, zum Teil kritisiert<sup>(5)</sup>.

Der gemeinsame Markt mag zu einigen Prozenten zusätzlichen Wirtschaftswachstums führen. Auf Umwelt, Lebensqualität und sozialen Standards wird er dagegen zum Teil verheerend wirken. Ein Beispiel für diese

negativen Folgen ist der Verkehrssektor. Der Wachstumseffekt des Binnenmarkts soll ja zu einem Teil daraus resultieren, daß an einigen wenigen kostengünstigen Standorten in möglichst großen Serien Güter für den gesamten europäischen Markt produziert werden. Von diesen zentralen Produktionsstandorten aus müssen die Güter in der Folge über ganz Europa verteilt werden. Dementsprechend werden auch die Verkehrsströme anwachsen. Selbst das Gutachten einer EG-Expertengruppe kommt zum Ergebnis, daß mit der Vollendung des Binnenmarkts eine schwere Krise im Verkehrssystem drohe. „Aller Voraussicht nach wird diese Krise das System lahmlegen, das wirtschaftliche Wachstum bremsen, ernste soziale Spannungen auslösen, den Umweltschaden noch vergrö-

bern und das Gleichgewicht zwischen den zentralen und peripheren Gebieten des Kontinents stören. Das europäische Aufbauwerk wird einen schweren Rückschlag erleiden.“<sup>(6)</sup>

Die im Binnemarktprogramm zum Ausdruck kommende Marktverherrlichung steht sogar im Widerspruch zu den ursprünglichen Zielen der EWG. Für Art. 2 EWG-Vertrag war die Errichtung eines gemeinsamen Marktes noch kein Selbstzweck, sondern Mittel um folgende Ziele zu fördern: Harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens, beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, größere Stabilität. Art. 2 EGKS-Vertrag nennt als weiteres Ziel, „daß keine Unterbrechung in der Beschäftigung eintritt.“

25 Jahre nach der großen Weltwirtschaftskrise war eben noch nicht in Vergessenheit geraten, daß das freie Spiel der Marktkräfte alleine noch lange keine harmonische Wirtschaftsentwicklung sichert. Art. 2 EWG-Vertrag will daher die obgenannten Ziele nicht alleine durch Errichtung eines „gemeinsamen Marktes“, sondern durch eine gemeinsame Wirtschaftspolitik erreichen. Davon ist mittlerweile keine Rede mehr. Selbst in der geplanten - Wirtschafts- und Währungsunion dient die „Wirtschaftspolitik“ nur dazu, die notwendigen Rahmenbedingungen für einen gemeinsamen Markt und die geplante Währungsunion sicherzustellen. Beschäftigungs-, Umwelt- und Sozialpolitik bleibt dagegen weiterhin verpönt. Daran wird sich auch so leicht nichts ändern: Während Maßnahmen zur Errichtung des Binnenmarktes mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden können (Art. 100a EWG-Vertrag), kann auf dem Gebiet der Sozial- und Umweltpolitik in der Regel schon ein einzelner Mitgliedstaat ein Tätigwerden der Gemeinschaft verhindern.

Zusammengefaßt: Durch die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft können einzelne Staaten immer weniger Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung nehmen. Auf internationaler Ebene bestehen nur wenige Organisationen, die schlagkräftig genug wären, wirtschaftslenkende Maßnahmen zu ergreifen. Die EG ist eine dieser Organisationen. Sie verwendet ihre Macht aber nicht dazu, gesamtgesellschaftlichen Interessen gegen die Interessen einzelner transnationaler Konzerne zum Durchbruch zu verhelfen, sondern versucht vielmehr umgekehrt europäischen Unternehmen zu einer ungestörten Entwicklung zu verhelfen - ohne zu berücksichtigen, welche ökologischen und sozialen Folgen eine derartige Politik für Europa hat.

Die zunehmende Internationalisierung führt aber nicht nur zu einem Regulierungs- sondern auch zu einem Demokratiedefizit.

Helmut Dubiel nennt in Anlehnung an Arbeiten von Hannah Arendt und Claude Lefort drei notwendige Bedingungen demokratischer Selbstregierung<sup>(7)</sup>:

Die wichtigste kulturelle Voraussetzung ist der radikale Abbau transzendenter Recht-

fertigungsgrundlagen für politische Herrschaft. „Transzendent“ bezeichnet dabei religiöse aber auch säkulare (blindes Vertrauen in Wissenschaft und Technik, faschistische und stalinistische Ersatzreligionen) Quellen der Legitimation, die nicht zur demokratischen Disposition gestellt werden.

Zweitens bedarf es einer öffentlichen Sphäre, in der die Konflikte der BürgerInnen über die Macht ausgetragen werden. Diese öffentliche Sphäre ist als sachlich und sozial unabgeschlossener Raum anzusehen. Es dürfen weder bestimmte Themen der demokratischen Diskussion entzogen werden, noch einer gesellschaftlichen Gruppe die Teilnahme an der Diskussion verweigert werden.

Drittens müssen politische Freiheitsrechte und die Rechte politischer Kommunikation so durchgesetzt und im öffentlichen Bewußtsein verankert sein, daß die Artikulation der realen Vielfalt von Weltanschauungen, Meinungen und Interessen möglich ist.

Die Internationalisierung der Wirtschaft rückt die Verwirklichung dieser drei Bedingungen in weite Ferne: Politische Entscheidungen fallen weiterhin im nationalstaatlichen Rahmen; transnationale Konzerne agieren dagegen global. Politischer und wirtschaftlicher Raum fallen so auseinander. Die Anpassung an Erfordernisse des Weltmarktes wird zur neuen transzendenten Rechtfertigungsgrundlage, die sich der demokratischen Diskussion entzieht. EG-Befürworter sehen in einer supranationalen Organisation die Möglichkeit auf international agierende Wirtschaftssubjekte Einfluß zu nehmen, indem eben auch der politische Prozeß internationalisiert wird. In der Realität zeigt sich aber, daß sich das Demokratiedefizit innerhalb der EG eher noch vergrößert. In der EG sind nämlich scheinbar gar keine Politiker, sondern ausschließlich Experten am Werk: „Die Entscheidungsfindung innerhalb der EG-Organen erscheint als neutraler, nur den Sachzwängen folgender Vorgang, der mit Politik eigentlich gar nichts zu tun hat und deshalb auch keiner strikten demokratischen Rückbindung und Kontrolle bedarf.“<sup>(8)</sup> Was liegt näher als dieses Geschäft jenen zu überlassen, die davon etwas verstehen: Den Experten der EG-Kommission und den Lobbyisten der Industrieverbände. Diese Entscheidungsträger brauchen das Korrektiv einer sich machtvoll artikulierenden öffentlichen Meinung nicht zu fürchten: Massenmedien orientieren sich eher an Gegenständen von nationalem Interesse; die (nicht geographisch gemeinte) Ferne und fehlende Transparenz der Entscheidungsverfahren trägt ebenfalls dazu bei, daß Entscheidungen ohne öffentliche Diskussion getroffen werden.

Mit anderen Worten: Auf der Ebene der EG existiert nur in Ansätzen eine „öffentliche Sphäre“. Die schlägt auch auf die Mitgliedstaaten zurück: Nationale Regierungen können sich mit dem Hinweis exkulpieren sie hätten sich in Brüssel - „leider“ - nicht durchsetzen können.

Konsequente Folge des Demokratiedefizits in der EG ist die schwache Ausprägung des rechtsstaatlichen Prinzips: Die rechtsstaatliche Bindung von Verwaltung und Gerichten an die Gesetze stellt ja die Kehrseite der demokratischen Normsetzung dar. Wo keine demokratische Normsetzung stattfindet, erübrigt sich auch eine allzu enge Bindung der EG-Organen an die Gesetze. EG-Kommission und Europäischer Gerichtshof stoßen dabei bei der Interpretation des EG-Rechtes oft weit über die Wortlautgrenze hinaus bis an die Grenzen ihrer Phantasie vor. Ihre Arbeit wird dabei durch eine Reihe völlig undeterminierter Generalklauseln erleichtert: „Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.“<sup>(9)</sup> Im nationalen Staatsrecht muß man schon zurückgehen bis in die Zeit der vorkonstitutionellen Monarchie, um ein ähnlich schwach ausgeprägtes rechtsstaatliches und demokratisches Prinzip vorzufinden.

Ein paar zusätzliche Kompetenzen für das Europäische Parlament würden am Demokratiedefizit der EG nur wenig ändern. Neben einer völligen institutionellen Umgestaltung bedarf es v.a. der Herausbildung einer „öffentlichen Sphäre“ auf europäischer Ebene - ein Prozeß für den die einzelnen Nationalstaaten Jahrhunderte benötigen.

Ob die EG je in der Lage sein wird die drei oben angeführten Demokratie Kriterien zu erfüllen, bleibt mehr als fraglich. Jedenfalls hätte ein derart angestattetes Europa mit der heutigen EG kaum etwas gemeinsam.

(1) Dabei ist die Wirtschaftspolitik im weitesten Sinne zu verstehen: Auch die Sozial-, Steuer- und Umweltpolitik beeinflusst die Kosten einzelner Produktionsfaktoren.

(2) vgl. Ulrich Dolata, *ökonomische Regulierung und Regulierungskrisen im Kapitalismus*, S. 102

(3) vgl. *Ausweg Europa? Wirtschaftspolitische Optionen für Österreich*, Wien 1988, S. 5ff.

(4) vgl. etwa: Jürgen Basedow, *Deregulierung - Ein Muß im EG-Binnenmarkt*, *Wirtschaftsdienst* Nr. 7/91

(5) vgl. etwa: Stephan Krüger, *Binnenmarkt '92 Gerechtfertigte Euphorie?*, *Sozialismus* 5/89, S. 12ff; *Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik, Memorandum 89*, Köln 1989

(6) *Gruppe Verkehr 2000 plus, der Verkehr in einem sich rasch wandelnden Europa*, S. 45.

(7) vgl. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 4/90, S. 415ff.

(8) Martin Kutscha, *Demokratischer Zentralismus? Kritische Justiz*, 4/1990, S. 434

(9) Art. 235 EWG-Vertrag

**Mag. Felix Ehrnhöfer ist Jurist und arbeitet in der Rechtsabteilung des Grünen Parlamentsklubs.**

# THEMA



# Verspielter Staat

UNIVERS JURIDIQUE:

## Rückkehr des Rechts oder neue Rechtskultur?

**Antoine Garapon**

**Dem Niedergang des Staates folgt der Niedergang der traditionellen, am Text orientierten, Rechtsauffassung. Wo Ersterer auf Selbstregulierung setzt, statt zu regeln, entgleitet Zweiterer die Orientierung. Zur Instandhaltung des Rechts empfiehlt der Autor Kultur statt Text.**

Nr 4/91

Um zu verstehen, was sich in unserem juristischen Universum abspielt, empfiehlt sich meiner Meinung nach ein Blick auf die jüngsten Ereignisse im Osten. Hier wie dort hat der Konkurs einer totalitären, aber einigen Ideologie eine in Vergessenheit geratene Vielfalt wieder sichtbar gemacht. Gleichzeitig sind wir uns bewußt geworden, daß man - zugunsten der Politikwissenschaft - der Geschichte etwas voreilig die Fähigkeit abgesprochen hatte, Quelle zur Erklärung der Wirklichkeit zu sein; viele von uns mußten sich erst in alte Geschichtsbücher vertiefen, um wieder die aktuellen Ereignisse und deren Bedeutung zu verstehen!

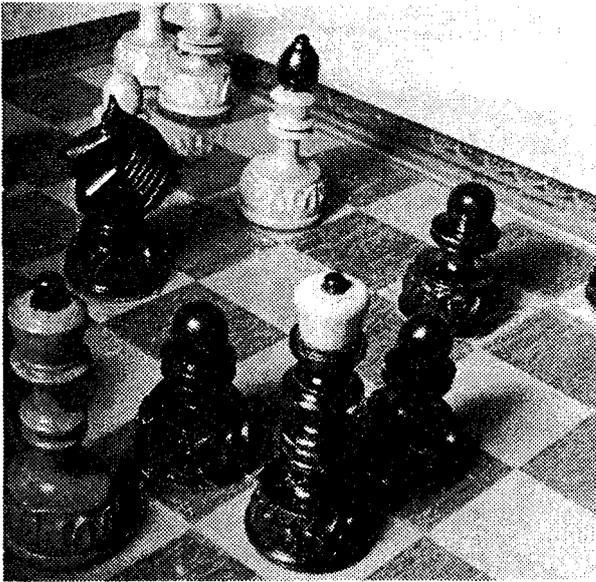
Unsere Rechtswelt erlebt derzeit in Frankreich und vielleicht sogar überhaupt in

der westlichen Welt eine tiefgreifende Veränderung, vergleichbar mit dem, was allgemein übereinstimmend als „der Niedergang des Legizentrismus“ bezeichnet wird. Dieser Ausdruck bedeutet, über eine tatsächliche Gleichsetzung von Recht und Gesetz hinausgehend, den Mythos von der Vorrangstellung des Gesetzes. Es handelt sich hier um eine sehr alte und vor allem für Frankreich typische Tradition, um eine Darstellung, die sogar die Fragen der Rechtsphilosophie beeinflusste, von der doch ein bißchen mehr Distanz zu erwarten gewesen wäre, sowie die Fragen der Rechtssoziologie, die sich vor allem auf die Soziologie der Gesetzgebung konzentrierte, indem sie zum Beispiel nach Effizienz und Ineffizienz eines Gesetzes fragte. In ähnli-

cher Weise sind Foucault („le discours juridique“) sowie Legendre (vor allem in seinen Vergleichen zwischen Recht und scholastischer Theologie) vom „Text“ fasziniert.

Infolge einer derartigen tiefgreifenden Veränderung sind wir gezwungen, uns von gewohnten Vorstellungen zu trennen und auf alte Analysen zurückzugreifen, um Rechtstheorien zu relativieren, die so beeindruckend sind, daß wir sie schließlich mit dem Recht selbst verwechselt haben!

Der Positivismus, der das Recht mit der Gesamtheit der legalen Normen gleichsetzte, hatte trotz allem einen Vorteil: er brachte die - wenn auch etwas illusorische - Lösung einer Reihe von Problemen hinsichtlich der Identität des Rechts; vor allem ermöglichte er uns,



uns eine wirkliche Rechtskultur zu ersparen, da letztere von rein technischen Kenntnisse abgelöst wurde.

Im Zusammenhang mit diesem Phänomen spricht man in Frankreich immer öfter von einer „Rückkehr des Rechts“. Dieser Ausdruck erscheint mir zweideutig, weil durch ihn eine etwas gewagte Verschmelzung der Rechtsentwicklung in den westlichen Gesellschaftssystemen mit den Umwälzungen in Osteuropa vollzogen wird; gleichzeitig weicht er einer in meinen Augen fundamentalen Frage aus, nämlich, ob diese Bewegung sich nicht auf Frankreich beschränkt und, wenn ja, warum sie nicht in den anderen Ländern aufgetreten ist. Das Wort „Rückkehr“ unterstellt, daß das Recht eines Tages verschwunden ist oder daß es vernachlässigt, aufgegeben wurde, was für Frankreich nicht zutrifft.

Hingegen scheint sich zu bestätigen, daß es sich nicht um eine Rückkehr des Rechtes handelt, sondern vielmehr um eine Erschütterung unseres französischen Rechtsbegriffs und um seine allmähliche Ablösung durch eine Rechtsauffassung, die aus einer anderen großen demokratischen Tradition der westlichen Welt „importiert“ wurde, nämlich jener der angelsächsischen Länder. Es ist offensichtlich, daß diese legizentristische Einheit,

auf der unsere Rechtsauffassung beruhte, von der Bevormundung durch den Staat herrührte. Infolge seiner Sonderstellung wurde das Recht in die Rolle des „armen Verwandten“ der übrigen Sozialwissenschaften gedrängt; es verschmolz als eine Art Überbau mit dem Staat und der Politikwissenschaft oder wurde auf ein simples soziales Faktum, ja sogar auf ein individuelles Drama gekürzt.

Es muß gesagt werden, daß dieser Niedergang der französischen Rechtsauffassung vor allem durch den Niedergang des Staates verursacht ist; dieser Staat wird in seinem Inneren durch die Auflösung der ihn unterstützenden republikanischen Vertretungen ausgehöhlt; an seiner Spitze wird er infolge der unwiderruflich fortschreitenden Internationalisierung der Beziehungen sowie der überstaatlichen Rechtsgrundlagen übergangen.

Wir sind mit einem Mal gezwungen, das Recht ernst zu nehmen, d.h ihm zu gestatten, in ganz besonderer, einzigartiger Weise Einsicht *in* und vor allem Einfluß *auf* unser Leben zu nehmen, während wir gleichzeitig immer mehr erkennen, daß wir ohne jede theoretische Erklärung dastehen.

Was kann man gegen dieses Begriffsdefizit tun? Ich möchte in diesem Artikel betonen, daß das Rechtswesens unseres Landes nur dann einen neuen Weg einschlagen kann, wenn auch die Rechtskultur erneuert wird.

Das vom erdrückenden Korsett des Staates befreite Recht ist dabei, sich zu emanzipieren, und daher wird man, nachdem man versucht haben wird, die Anzeichen dieser Emanzipation (I) zu erfassen, die Umrisse dieser neuen Rechtskultur skizzieren müssen, die ich mir herbeisehne (II).

### **I. Der Zerfall der positivistischen Einheit und die Emanzipierung des Rechtes**

Nach französischer Auffassung wurde das Recht als eine Gesamtheit abstrakter und formeller, vom Staat formulierter Gesetze konzipiert, die im Dienste des staatlichen Zentralismus standen. Man kann ruhigen Gewissens die gegenwärtige Entwicklung des Rechtes und der Institutionen in Frankreich als dieser Definition genau zuwiderlaufend beschreiben: Der Rückzug des Staates bringt gleichzeitig drei Bewegungen mit sich, nämlich eine Rematerialisierung des Rechtes (im Gegensatz zum Formalismus), eine Sozialisierung, die nach und nach die so typisch französische Verwaltung ablöst, und eine „Justiziarisierung“, das heißt daß im Kampf um „das letzte Wort“ in der Rechtsbildung die Rolle des Richters gegenüber der des

Staates gefördert wird. Ihren Niederschlag finden diese drei Bewegungen schließlich im plötzlichen Entstehen eines Pluralismus, der in unserem so zentralistischen Land bislang undenkbar war.

### **A. Materialismus versus Formalismus**

Was ist unter diesem Ausdruck eigentlich zu verstehen? Auf einen einfachen Nenner gebracht, bedeutet „Rematerialisierung“ des Rechts, daß der Wert gegenüber der Form privilegiert wird, oder genauer gesagt, daß der Realität mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird als der Formulierung des Wertes.

Dies hat vielfache Konsequenzen: Prinzipien werden gegenüber formell vereinbarten Regeln privilegiert; der Text wird nicht mehr als „Ort des Rechts“ per definitionem betrachtet, vielmehr wird das Recht in der Konkretisierung der Prinzipien in der sozialen Wirklichkeit gesucht; das Recht nähert sich so einer Wissenschaft von der Praxis, ja sogar einer experimentalen Wissenschaft und entfernt sich von einer Art Scholastik, die sich auf das Abschreiben oder Abhandeln von Texten beschränkt.

#### **a) Die Vorrangstellung der Prinzipien gegenüber den formellen Regeln**

Die Zeiten der Geltung durch Proklamation, die dem Recht vorbehalten war, sind vorbei. Heute wird das Recht eher danach beurteilt, inwieweit es die sozialen Beziehungen regeln kann oder danach, welchen Wert seine Prinzipien haben. Die Rolle des Juristen wird weniger darin bestehen, diese Prinzipien geltend zu machen, als zu zeigen, ob sie de facto respektiert werden, und zu garantieren, daß sie nicht durch die Anwendung einer formellen Sonderregelung verdreht werden. Mit anderen Worten - und dies wird grundlegende Konsequenzen haben: das Recht hat sich von seiner an sich privilegierten Ausdrucksform, dem Text, getrennt, und zwar zugunsten seines „Vollzugs“, das heißt seiner Verwirklichung und Aktualisierung in der gesellschaftlichen Realität.

#### **b) Der Pragmatismus der sozialen und der wirtschaftlichen Leistungen des Rechtes**

Ein Recht, das sich nur in per definitionem starren Gesetzen ausdrückt, ist umso effizienter, als es wenig fordert und daher nur selten mit anderen gesellschaftlichen Normen in offenen Konflikt geraten kann. Allgemein hat das Ende des Legizentrismus das Paar Distanz/Seltenheit durch das Paar Nähe/Alltäglichkeit abgelöst. Das Rechtsgut wird heutzutage immer mehr zu einem gängigen Konsumartikel. Dies hat zur Folge, daß der Jurist immer mehr mit der Komplexität des realen Lebens konfrontiert ist: mit der Subtilität der emotionalen Beziehungen etwa im Familien-

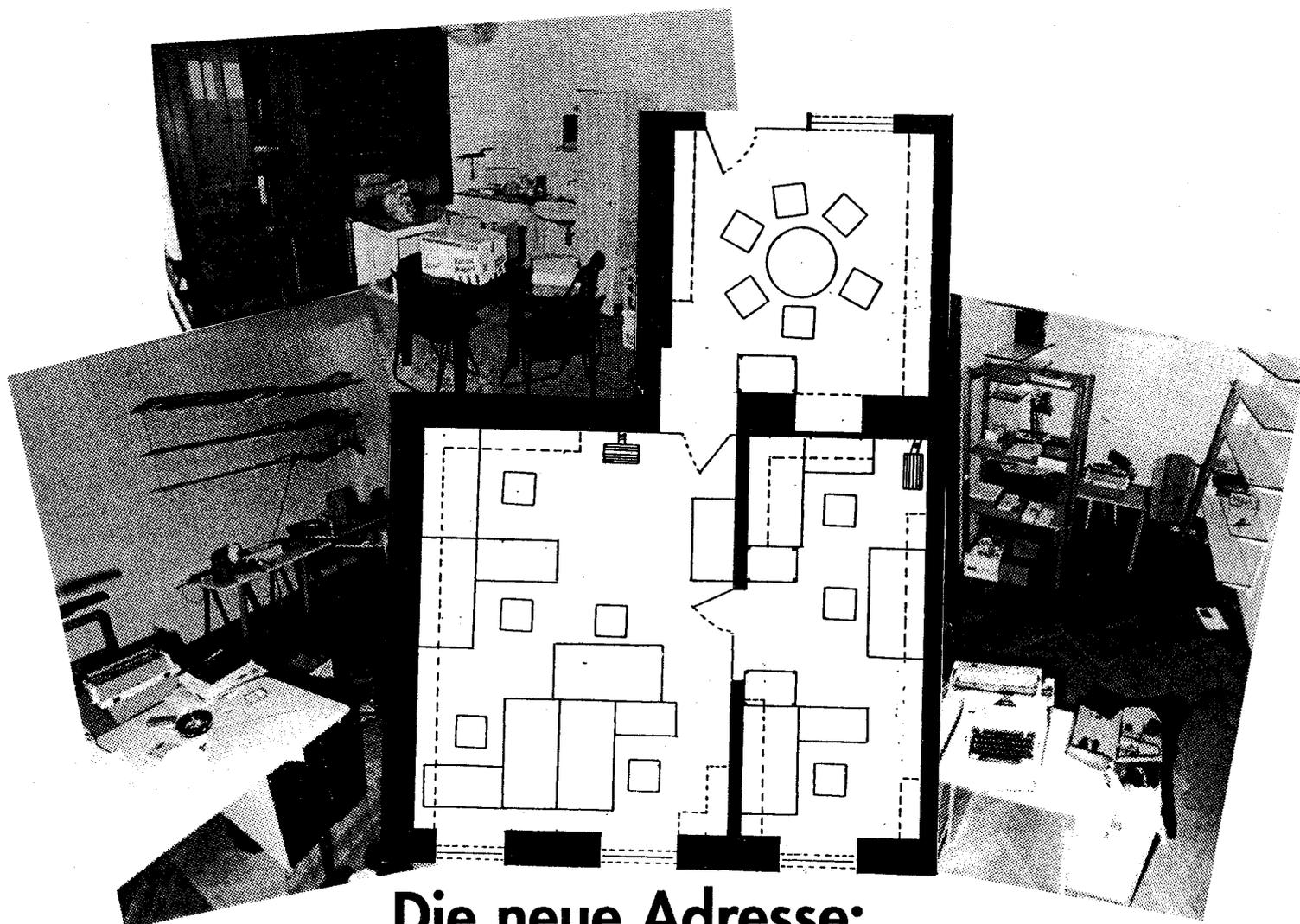
# Conpost

■ FREIE STUDIEN UND BRAUCHBARE INFORMATION ■ NR. 4/91 ■

**Medieninhaber, Herausgeber, Hersteller:** Context - Verein für freie Studien und brauchbare Information ■ Bergsteiggasse 43/16 ■ A-1170 Wien ■ Telefon: 0222/40 36 993 ■ **Redaktion:** Robert Zöchling (Geschäftsführer), Iris Kugler (Generalsekretärin) ■ **Zweck, Richtung:** Die Conpost soll Mitglieder, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Freundinnen und Freunde des Vereins Context über dessen Tätigkeit informieren und die Diskussion über die Arbeit des Vereins unterstützen.

Alles wird neu:

## Das Bureau:



**Die neue Adresse:**

1170 Wien

Bergsteiggasse 43/16

Telefon: 0222/40 36 993

# Eigene Obsessionen: Freie Studien und brauchbare Information

**Im März dieses Jahres hat sich der Verein Context dazu entschlossen, nicht mehr nur für „Kommunikation und Information“ zuständig zu sein, sondern vielmehr für „freie Studien und brauchbare Information“. Was ist daraus geworden?**

Die Diskussion im Verein um unsere alten und neuen Arbeitsfelder ist etwas ruhig geworden, woran nicht nur der Sommer schuld ist, dem man ja sonst fast alles in die Schuhe schieben kann, sondern auch die Überbeschäftigung mit dringenderen ma-

teriellen Problemen (Bureau & Geld). Darum folgt fürs erste ein Text im Alleingang des Schreibers.

Die beiden Güter, die der Vereinsname nun mit sich führt, gehören zu jenen, die am Markt immer schwieriger zu bekommen sind.

## I. Brauchbare Information

Der Medienmarkt „boomt“ ungemein, berichten Brancheninsider freudig erregt: Männer-, Frauen-, Jugend-, Wirtschafts- und Branchenmagazine sehen rosigen Zeiten entgegen; keine soziale oder berufliche Gruppe, der sich gemeinsame Konsuminteressen anhängen lassen und die groß genug ist, um in einer Media-Analyse auf-

fallen zu können, wird fürderhin ohne eigenes „Magazin“ leben müssen. Nota: Nicht der Medienmarkt, der Katalogmarkt „boomt“. Das stand ja auch schon im JURIDIKUM: „Das gedruckte Wort ist nicht mehr viel wert. Es sei denn, man befreit es so weit wie möglich von Inhalt oder rahmt es ein, damit es den Konsum irgendwelcher Produkte preise, seien die Glumpert oder keines.“ Was so gestaltete Medien hauptsächlich vermitteln ist die Botschaft, daß es nichts mehr zu vermitteln gibt, was irgend wie mit dem Erkennen, Deuten und öffentlichen Erörtern gesellschaftlicher Wirklichkeit zu tun hat. Vermittelt wird ein Hedonismus der Zerstreung, in dem es keinen Platz mehr gibt für das mühselige Geschäft der Stiftung und Vermittlung von Inhalt. Demgegenüber liegt unsere Hoffnung darin, daß die Produktion von immer mehr Zerstreung auch nicht für alle auf Dauer erträglich ist. Hier, auf der Leserseite also, versuchen wir der unerträglichen Seichtigkeit der Auseinandersetzung zu begegnen, indem wir - im Themenbereich beschränkt, dafür konzentriert - umfassende, genaue und kompetent (wissenschaftlich) erarbeitete Information bieten und indem wir diese Auseinandersetzung um ein Thema dort und so aufnehmen, wo dies und wie dies aufgrund dieser Information vermittelt dieser Kompetenz angebracht ist (oft besteht das Problem ja nicht so sehr in mangelnden Kenntnissen, sondern darin, daß mit umfassenden Kenntnissen auch noch niemand etwas anzufangen weiß).

Damit diese Information und Auseinandersetzung für eine öffentliche Erörterung brauchbar sind, ist es auf der anderen Seite tunlich, daß sich die informierten und kompetenten Fachleute, die sie hervorbringen, damit auf Diskussionszusammenhänge beziehen, die außerhalb ihres Faches liegen - und sei es nur durch die Themenwahl. Zum zweiten ist es die Aufgabe der Redaktion, auch in formaler Hinsicht dafür zu sorgen, daß die Brauchbarkeit der Texte nicht durch Unverständlichkeit für Nicht-Fachleute leidet (hier und da ein klärender Eingriff betreffend Fachausdrücke, Abkürzungen und derlei mehr...).

Am Ende kommt dabei nicht ein Branchenblatt heraus (darum hält sich bei uns auch das „boomen“ in Grenzen), sondern eine „Fachzeitschrift, die keine ist“ (so schlicht haben wir uns das vor beinahe drei Jahren zurechtformuliert).

Brauchbar:

## Kritische Information

Niemand kann als einzelner die gesamte erschienene Literatur über einen Themenkreis oder auch nur über ein einziges Thema verfolgen. Für ein Publikum von mittelmäßiger Bildung oder eines, das sich gerade Zugang zum kulturellen Leben bahnt, ist darum ein kritischer Informationsdienst über alle Publikationen zu dem Themenkreis, der es am meisten zu interessieren vermag, unverzichtbar. So wie die Regierenden ein Sekretariat oder ein Pressebüro haben, das sie in gewissen Abständen oder täglich auf dem laufenden hält über alles, was an für sie unbedingt Wissenswertem veröffentlicht wird, so tut eine Zeitschrift dies für ihre Leserschaft. Sie wird ihre Aufgabe festlegen, sie eingrenzen, aber ebendies wird dann ihre Aufgabe sein: das erfordert freilich, ein organisches und vollständiges Informationsbild zu vermitteln: eingegrenzt, aber organisch und vollständig. Rezensionen dürfen nicht nur zufällig, gelegentlich erscheinen, sondern sie müssen systematisch kommen und von „resümierenden Rückblicken“ über die wichtigsten Themen begleitet sein. Eine Zeitschrift kann, ebenso wie eine Zeitung oder ein Buch oder jedes andere di-

daktische Ausdrucksmittel, das im vorhinein auf eine bestimmte Zielgruppe von Lesern, Zuhörern usw. ausgerichtet ist, nicht alle im gleichen Maße befriedigen, nicht für alle im gleichen Maße nützlich sein usw.: es kommt darauf an, daß sie auf alle anregend wirkt, denn keine Publikation kann das denkende Hirn ersetzen oder dort intellektuelle und wissenschaftliche Interessen aus dem Boden stampfen, wo allein Interesse an Kaffeehausklatsch vorhanden ist oder die Meinung obwaltet, man lebe, um sich zu amüsieren und es sich gut gehen zu lassen. Darum darf man sich nicht durch vielfältige Kritiken beunruhigen lassen: ja, die Vielfältigkeit der Kritiken ist der Beweis dafür, daß man sich auf dem rechten Weg befindet; wenn hingegen nur ein einziges Motiv der Kritik anklingt, heißt es nachdenken: 1. weil es sich um einen wirklichen Mangel handeln kann; 2. weil man sich über die „Zielgruppe“ von Lesern getäuscht haben kann, an die man sich wendet, so daß man im Leerlauf, „für die Ewigkeit“ arbeitet.

**Antonio Gramsci,  
Gedanken zur Kultur**

mit dem Soziologen oder allgemeiner dem Spezialisten für Humanwissenschaften zusammenarbeiten?

Der Richter geht zum Beispiel, über seine Absichten hinaus, mit Bedeutungen und Effekten um, die er nicht kennt. Sie zu verstehen, ist Aufgabe der Rechtssoziologie, sie in den Griff zu bekommen, Aufgabe des Rechts. „Es ist nicht gelungen“, sagt Bourdieu, „den Weltraum zu besiegen und zu erobern, weil man willkürlich die physikalische Trägheit abgelehnt hat... Dasselbe kann für die soziale Trägheit gelten. Die Freiheit liegt nicht in der magischen Verneinung des Determinismus, sondern im Wissen um die Gesetze der Wirklichkeit.“<sup>(9)</sup>

Die Kommunikation Theoretiker/Praktiker oder Wissenschaftler/Experte ist nicht das eigentliche Problem; es besteht - eher



unterschwellig - zwischen denen, die einen „internen“ Standpunkt vertreten, das heißt das Recht von innen betrachten, und denen, die umgekehrt einen „externen“ Rechtsstandpunkt vertreten, das heißt das Recht von außen betrachten; oder anders gesagt, zwischen denen, die im Recht arbeiten und denen, die mit dem Recht arbeiten. Dies führt direkt zu einer der, wie mir scheint, fundamentalsten Fragen: wie soll man das Recht und das Soziale als Einheit denken (und nicht unabhängig voneinander)? Mit anderen Worten: wie kann das Recht mit den anderen Wissenschaften kompatibel gemacht werden, ohne sie oder es zu entstellen? Tatsächlich versuchen Recht und Wissenschaft, einander zu kolonisieren. Die Gefahr einer Instrumentalisierung der Humanwissenschaften durch das Recht wird oft betont, weniger oft weist man auf die umgekehrte Gefahr einer Technokratisierung des Rechtes hin, bei der als gerecht gilt, was von wirtschaftlichem Nutzen, hoher sozialer Akzeptanz oder wirksam im Kampf gegen die Kriminalität ist.

Das Problem der Kompatibilität kann nur gelöst werden, wenn man daran denkt, daß diese beiden Standpunkte unvereinbar sind, dafür aber zwei verschiedene Momente ein und desselben intellektuellen Weges sein

können; dieser Weg ist weder jener des Rechtes noch jener der Humanwissenschaften, aber genau der Weg dieser neuen Rechtskultur, die sich jetzt wie ein wiedervereinigender Standpunkt zwischen den internen und den externen Standpunkt schiebt.

### C. Die Suche nach der Einheit jenseits der Zerstückelung der juristischen Kenntnisse

Die Rechtskultur ist nicht die Wissenschaft und schon gar nicht das bruchstückhafte und ein bißchen sektiererische Bild, das die am Recht interessierten Humanwissenschaften oft von ihr geben. Der Ruf nach der Erneuerung einer Rechtskultur, genauer gesagt das Aufzeigen ihrer Dringlichkeit, bedeutet einen Appell an die Einheit: an eine Einheit,

welche die Zerstückelung der juristischen Kenntnisse überwindet, eine Einheit, durch welche die Juristen zu einer gemeinsamen Sprache zurückfinden. Infolge der Technisierung des Wissens hat sich eine Art juristischer Tribalismus entwickelt: so beschränkt sich die während des Rechtsstudiums erworbene Ausbildung immer mehr auf eine Anhäufung von Spezialgebieten, wobei es für den Studenten nicht immer leicht ist, in ihnen eine Einheit zu sehen. Die Spezialisierung geht in den Fachgebieten selbst noch weiter: so be-

handelt der Student in arbeitsintensiven Übungen in Kleingruppen zum Beispiel ganz genau zwanzig Fragen aus dem Handelsrecht, ohne jedoch das Handelsrecht selbst kennen zu lernen.

Von dieser frankreichtypischen Unterscheidung zwischen Privatrechtlern und Juristen für Öffentliches Recht, oder zwischen Völkerrechtlern und anderen wollen wir gar nicht sprechen. Es müßte ein richtiges kulturelles Netz geben, das sich über alle diese Mikrokosmen spannt und sie so miteinander verbindet.

Eine solche Kultur müßte es ermöglichen, über die individuellen Erfahrungen hinauszugehen und die Kluft zu verringern zwischen dem theoretischen Universitätswissen und der Praxis, das heißt der beruflichen Erfahrung, die oft sehr reich, aber zu unsystematisch ist.

So gesehen erscheint diese neue Kultur wie eine Notwendigkeit für die Juristen Frankreichs und vielleicht jeder „post-modernen“ Gesellschaft: In dieser neuen Kultur und nicht mehr nur in einem technischen Wissen werden die Juristen ihre Identität finden. Eine solche Kultur juristischer Identität setzt notwendigerweise voraus, daß Orte der Begegnung geschaffen werden, wo sich Juristen

aller Richtungen treffen und sich formieren können. Es ist bezeichnend, daß in Frankreich die Juristen als solche kein spezifisches „Milieu“ bilden, sondern vielmehr von diesem juristischen Tribalismus leben.

### D. Die konstituierende Rolle des Rechts anerkennen

Dadurch, daß das Recht von dem eisernen Ring, den der Positivismus um es gelegt hatte, befreit ist, kann vielleicht zum ersten Mal in unserem Land die genaue Bedeutung des Rechtes und der Gerechtigkeit erfaßt werden und so ihrer beider Rolle als Begründer des Sozialen. Es ist zum Beispiel sicher, daß das Recht aufgerufen ist, zur europäischen Vereinigung beizutragen, allem Anschein nach zuerst auf juristischer und erst dann auf politischer Ebene.

Dem Recht diese Rolle zuzuerkennen, ist zumindest in Frankreich so neu, daß man eher von einer „Förderung“ als von einer „Rückkehr“ des Rechts sprechen sollte.

Über die Emanzipierung des Rechts hinaus, geht es letztendlich einzig und allein darum, die Existenz des Rechts als solches anzuerkennen, das heißt, daß es weder mit der Politikwissenschaft gleichgesetzt, noch allein auf die Dimension des einzelnen Rechtssubjekts reduziert werden kann.

(1) Blaise Pascal, *pensée*, texte établi par Léon Brunschwig, Garnier-Flammarion, Paris, p. 73

(2) Gunther Teubner, *Substantiv and reflexive elements in modern law*, in *Law and society review*, Vol. 17, Nr. 2, 1983

(3) C. Amiel, A. Garapon, *justice imposée et justice négociée dans le droit français de l'enfance*, in: *revue Actes*, Nr. 56, 1986

(4) Francis Hoppenot, *Président de l'Association française des juristes d'entreprise*, in: *Les petites affiches* Nr. 109, 10. September 1990

(5) Michel Alliot, *Anthropologie et juridique*, in: *Bulletin du Laboratoire d'anthropologie juridique de l'université de Paris 1*, 1985, p. 114

(6) Jean Carbonnier, *Essais sur les lois, répertoire du notariat Defrenois*, p. 180

(7) H.L.A. Hart, *Le concept de droit*, Publications des facultés universitaires Saint-Louis, Bruxelles, 1976

(8) J.M. Trigeaud, *de la nécessité d'une onto-axiologie du juste*, in *Le courrier du C.N.R.S.*, Nr. 75, Avril 1990, p. 74

(9) Pierre Bourdieu, (en collaboration avec J.C. Chamboredon et J.C. Passeron) *Le métier de sociologue*, Mouton, Paris, p. 27

**Antoine Garapon ist Sekretär des „Institut pour hautes études sur la justice“ in Paris.**

**Die Übertragung aus dem Französischen besorgte Monika Heller, Wien. Dieser Artikel ist mit dankenswerter Genehmigung aus dem „Plädoyer - das Magazin für Recht und Politik“, Zürich, Nr. 1/91, entnommen.**

THERE IS NO BIG BROTHER

# Wider die naive Bürokratiefindlichkeit

**Franz Schandl**

**Wer kennt sie nicht die Stehsätze, wenn von Bürokratie und Bürokratisierung die Rede ist? Wenn es um die Bürokratie geht, geht es gegen die Bürokratie. Verurteilung, nicht Beurteilung ist angesagt. Dem soll hier entgegengetreten werden.**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß durch die sich entwickelnde Arbeitsteilung und die Herausbildung des Rechtsstaates die Verwaltung gesellschaftlicher Bedürfnisse und Interessen, Anliegen und Vorhaben im öffentlichen wie im privaten Bereich andauernd zugenommen hat. Die Komplexität der Aufgaben bedarf einer eigenen Gruppe von Menschen, die sich beruflich hauptsächlich bis ausschließlich diesen Verwaltungstätigkeiten widmen.

Die Bürokratie ist keine Klasse (bzw. Klassenfraktion, Schicht etc.), sondern ein gesellschaftliches Phänomen, das sich über alle Klassen und Schichten erstreckt. Sie liegt quer zur sozialen Differenzierung in der Gesellschaft und läßt sich mit deren kennzeichnenden Merkmalen nicht erfassen. Die Bürokratie hat - im Gegensatz etwa zur Klasse - keine spezifische Stellung im Produktionsprozeß inne, aus der sich eine bestimmte Einstellung, ein objektiv zugerechnetes Bewußtsein ableiten ließe. Bürokraten sind angehalten, sich funktional zu den Interessen ihrer Institution - sei es Staat oder Betrieb - zu verhalten. Sie haben Interessen zu dienen und keine eigenen zu haben.

Jeder Staat, jeder Verband, jede Partei, jeder Betrieb erfordert eine eigene Bürokratie. Nur sie gewährleistet die permanente kontinuierliche Verwaltung der jeweiligen Anliegen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Staatsbürokratie zu legen. Sie

unterscheidet sich von der Privatbürokratie hauptsächlich dadurch, daß sie den Anspruch erhebt, allgemeine und nicht spezifische Interessen zu vertreten. Sie handelt weniger auf Grundlage direkter Befehlsgewalten, sondern auf Basis gesetzlicher Normen. Im Staat werden somit scheinbar die gesellschaftlichen Widersprüche durch das Recht aufgehoben. Dieser Anspruch ist teilweise richtig, teilweise aber auch ungerechtfertigte Anmaßung. Es wird nämlich unterstellt, daß die Ordnungsprinzipien des Staates und seiner Bürokratie den Wünschen und Vorhaben gegenüber neutral wären. Die bürgerliche Grundkonstitution des Staates, d.h. unter anderem, daß der ökonomische Sektor größtenteils dem demokratischen Entscheidungsprozeß entzogen ist, bleibt ausgeblendet. Formal mögen daher die Einwirkungsmöglichkeiten der diversen gesellschaftlichen Kräfte gleich groß sein, inhaltlich bleibt der uns bekannte, der real-existierende demokratische Staat eine bürgerliche Konstruktion, dem die gesellschaftliche Gestaltung - im Gegensatz zur staatlichen Verwaltung - durch die vorgelagerten und bestimmenden privaten Entscheidungen in der Ökonomie größtenteils vorenthalten wird. Der Staat formiert die bürgerliche Gesellschaft, er ver-

tritt ihre allgemeinen Interessen, die jedoch nicht unbedingt mit den eigentlichen Interessen der Bourgeoisie zusammenfallen müssen.

Die Bürokratie ist jedoch mehr als ein verlängerter Arm ihrer Auftraggeber oder der staatlichen Normen. Die spezifischen Interessen der jeweiligen Institution und der dazugehörigen Bürokratie bilden bloß ein Amalgam, können somit niemals ganz verschmelzen. Die Bürokratie kann sich zwar von den Interessen, die sie zu vertreten hat, nicht loslösen, kann aber auch diese nicht ungebrochen zum Ausdruck bringen, eben weil der Prozeß der bürokratischen Abhandlung von Fällen und Aufgaben diese nach eingespielten innerbürokratischen Kriterien und Anforderungen ordnet und zurechtstutzt.

Nicht mithilfe der sozialen Differenzierung läßt sich die Kategorie der Bürokratie beschreiben, sondern nur auf Grundlage der funktionalen Differenzierung der öffentlichen wie privaten Verwaltungsaufgaben. Die Bürokratie ist somit außerstande ein kategoriales (Selbst)Bewußtsein (vergleichbar dem Klassenbewußtsein) zu entwickeln. Die politische Grundidentität bezieht der einzelne Bürokrat außerhalb seiner bürokratischen Tätigkeit (im engeren Sinne). Die trotzdem



ausgebildeten Gemeinsamkeiten sind nicht zielorientiert, sondern stellen - vor allem in der Staatsbürokratie - auf die Verteidigung bestimmter Privilegien ab.

Aus dem bisher Gesagten ist schon deutlich zu ersehen, daß wie einen weiteren Bürokratiebegriff für notwendig und zielführend erachten. Als entscheidende Wesensmerkmale der Bürokratie würden wir das *Büro* und das *Schriftstück* benennen.

Die bürokratische Tätigkeit vollzieht sich in ihrem Kern größtenteils außerhalb der Produktions-, Reproduktions- und Distributionsstätten. Die Bürokratie steht außerhalb der materiellen Produktion. Der eigentliche Ort ihrer Handlung heißt nicht Baustelle oder Werkstatt, Geschäft oder Fertigungshalle, sondern Büro und/oder Amt.

Amt und Akt bzw. Büro und Beleg sind Leitbegriffe des Bürokraten. Seine Tätigkeit besteht in der Grundstruktur darin, daß er an einem zentralen Ort Schriftstücke produziert. Das Schriftstück ist sein Werk, sei es Urkunde oder Ausweis, Beleg oder Rechnung, Bestätigung oder Bescheid, Protokoll oder Zeugnis. Dieses Werk ist funktional, nicht kreativen Charakters. Die Quintessenz bürokratischen Tuns ist die Herstellung eines Schriftstücks. Nur dieses gewährleistet Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungsprozesses. Differenzierte Gesellschaften müssen daher ein hohes Niveau des Vermerkens entwickeln, um zufällige Entscheidungen hintanzuhalten und ausreichende Grundlagen für zukünftige Entscheidungen zu schaffen (funktionales Wissen).

Immer mehr gesellschaftliche Aufgaben werden zu Büro- und Amtsfunktionen. Die Bürokratie kann aber nicht ausschließlich dem öffentlichen Bereich und hier vielleicht noch den Staatsapparaten im engeren Sinn zugeordnet werden. Bürokraten gibt es in allen gesellschaftlichen Bereichen und Sektoren. Bürokraten sind somit Menschen, die ihren Erwerb einer von außen bzw. oben reglementierten Bürotätigkeit zur Herstellung von Schriftstücken verdanken. Wir unterscheiden daher ökonomische, politische und ideologisch-kulturelle Bürokratien (nach den formalen Bereichszugehörigkeiten). Daraus ergibt sich ein Raster (siehe unsere Skizze), wo wir die verschiedenen Gruppen, manchmal mühelos, manchmal mit erheblichen Schwierigkeiten, zuteilen können.

Eine unserer zentralen Thesen ist, daß zwischen den Beamten einerseits und den (Privat)Angestellten andererseits keine wesentlichen Unterschiede, was Ort, Tätigkeit, und Rolle in der Gesellschaft betrifft, auszumachen sind. Ständische Dünkel und unterschiedliche Versicherungssysteme reichen jedenfalls nicht aus, um qualitative Differenzierungen vorzunehmen. So verschieden ihre Aufgabenstellungen und Handlungsspielräume auch sein mögen, die zentralen Kriterien

*Büro* und *Schriftstück* sind diesen Untergliederungen immanent. Wobei es freilich anzumerken gilt, daß die Wesenskriterien nicht als eine ausschließliche Größe mißverstanden werden dürfen, noch daß diese immer mit den unmittelbaren Hauptaufgaben - man denke etwa nur an das Spitalswesen - übereinstimmen müssen.

Bürokratie ist ein vielfältiges Phänomen, das alle gesellschaftlichen Bereiche und Sektoren durchdringt. Die Frage, die sich heute stellt, lautet weniger „Bürokratie - Ja oder Nein?“, sondern „Welche Bürokratie sichert wie welche Interessen und Bedürfnisse?“

setzlichkeit nicht gelöst, aber doch zivilisiert wurden, drohen bei einer Zuspitzung von Differenzen auch mangels an Spielregeln der Konfrontation, wieder zu eskalieren. Vor allem dann, wenn die Hochkonjunktur die Brisanz sozialer und ökologischer Kämpfe nicht mehr zudecken vermag.

Der Angriff auf den öffentlichen Sektor, personifiziert durch das Feindbild des Beamten, muß auch vor dem Hintergrund des aktuellen Sieges der Marktwirtschaft verstanden werden. Das Kapital zeigt Flagge, politische, aber auch ideologische. Die Bürokratie ist dem Innovations- und Modernisierungsschub

Gesellschaftliche Sektoren

	<b>Ökonomisch</b>	<b>Politisch</b>	<b>Ideologisch-Kulturell</b>
<b>Gesellschaftliche Bereiche</b>	<b>Öffentlich</b>	Büro- und Verwaltungsbedienstete in öffentlichen Betrieben (verstaatlichte Konzerne, Spitäler, Bahnhöfe...)	Universitätspersonal, Lehrer im öffentlichen Dienst, etc.
	<b>Privat</b>	Bürokräfte in Privatbetrieben, Bankbeamte, Versicherungsangestellte...	Parteiangestellte, Verbandsangestellte (ÖGB, Kammern...) etc. Privatlehrer, Klerus, Redaktionsangestellte (auch Journalisten!), etc.

Skizze: Bürokratie nach ihrer gesellschaftlichen Zuordnung

Die öffentliche, d.h. die medial veröffentlichte Kritik wendet sich ausschließlich gegen die Bürokratie im öffentlichen Dienst. Verstaatlichte Betriebe sollen privatisiert, bestimmte Dienstleistungen aus der staatlichen Verwaltung ausgegliedert werden, schon morgen kann es mit der sogenannten „Entstaatlichung“ von Schulen, Universitäten, Kindergärten und Spitälern ernst werden. Die Bürokratiefeindlichkeit rührt aber nicht - trotz der martialischen Worte in den Gazetten - am Prinzip der verwalteten Gesellschaft - wie sollte sie auch? -, sondern verfißt bloß die Umgestaltung bzw. Eliminierung bestimmter staatlicher Verwaltungsaufgaben. Bürokratie und Staat sollen entkoppelt werden.

Es geht weniger um eine Entbürokratisierung als um eine Privatisierung von Bürokratien. Öffentliche Tätigkeiten sollen privaten Verfügungsgewalten unterworfen und der demokratischen Kontrolle und Prozedur weitgehend entzogen werden. Das ist freilich unbürokratischer, in dem Ausmaß, in dem es undemokratischer ist. Der Markt soll diese Bürokratien dann außerhalb staatlich vermittelter Interessen bzw. eines staatlich vermittelten Interessenausgleichs selbst regulieren. Das Bedürfnisprinzip wird noch stärker dem Leistungsprinzip untergeordnet werden.

In diesem Szenario verlieren staatlich garantierte Rechte gegenüber gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen an Boden. Gesellschaftliche Widersprüche, die durch die Ge-

des Kapitalismus im Weg. Im Staat haben sich nämlich Kräfteverhältnisse verfestigt, die heute nicht mehr jenen in der Gesellschaft entsprechen. Bisher fiel dieser Umstand auch oft den emanzipatorischen Bewegungen auf den Kopf, aktuell geraten jedoch Bourgeoisie und Bürokratie aneinander. Was aber nicht meint, daß die Bürokratie zu einer antikapitalistischen Kraft geworden ist, sehr wohl aber heißt, daß diese vom hiesigen wie vom internationalen Kapital nicht beliebig instrumentalisierbar ist. Die Bürokratie ist zweifellos ein Bremsklotz, ohne den gesellschaftlichen Entwicklungen aber in eine andere Richtung gehen können.

Die Staatsbürokratie ist nicht einmal fähig, sich in der gegen sie laufenden Kampagne ernsthaft zu verteidigen, ihre gesellschaftlichen Leistungen gebührend hervorstreichend und um die Solidarität der von ihr Bediensteten zu werben. Statt dessen kämpft sie in relativ ungünstiger Form um ihre Privilegien. Und was noch schlimmer ist, die Teilwahrheiten, die über sie verbreitet werden, stimmen. Die eigentlichen Nutznießer ihrer Tätigkeit werden des öfteren schikaniert, Klienten nicht als Kunden, sondern als Bittsteller, ja als Sozialschmarotzer behandelt. Der unfreundliche Beamte am Sozialamt ist Realität, er braucht nicht erst erfunden werden.

Die Bürokratiefeindlichkeit der „kleinen Leute“ hat so schon eine reale Grundla-

ge, wengleich ihre Intention doch eine andere sein müßte als jene, die Kapital und Medien bezwecken. Letztere wollen freilich auch den unfreundlichen Sozialbeamten beseitigen, aber nicht in seiner Erscheinungsform, sondern überhaupt. Sollte das eine nur eine konstruktive Kritik an den Beamten sein, so ist das andere als eine prinzipielle Negation aufzufassen. Das Leid ohne Amt wäre freilich in vielen Fällen größer als das Leid auf den Ämtern.

Wenn also Entrechtlichung und Entbürokratisierung ansteht, muß gefragt werden, wer entrechtet und wem die Bürokratie genommen werden soll. Unserer Ansicht nach geht es in vielen Fällen darum, den Sozialstaat und den Rechtsstaat auszuhebeln, soziale und demokratische Erfolge rückgängig zu machen. Solange die soziale Differenzierung eine Selbstverständlichkeit ist, ja gewollt wird, ist der Abbau und die Privatisierung von Bürokratie in erster Linie ein Schlag gegen

auch die gesamte Privatverwaltung, die weniger auf Normen, denn auf direkten Befehlen und Anweisungen basiert.

Demokratie - wie wir sie verstehen - ist die Möglichkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen und Sektoren selbstbestimmend einzugreifen und in diesen, gemeinsam und gleichberechtigt mit anderen, an den Entscheidungen und Handlungen partizipieren zu können.

Dieser erweiterte Demokratiebegriff bedingt zweifellos den weiteren Ausbau repräsentativer Formen und die Zunahme bürokratischer Funktionen, eben weil von einer höheren aktiven Beteiligung in der Bevölkerung ausgegangen wird und die Relevanz von Einzelentscheidungen in gesellschaftlichen Fragen abnehmen würde.

Die Staatsfeindlichkeit nimmt in dem Maße zu wie die Gesellschaftskritik abnimmt. Wir vermuten dahinter eine pure liberale Absicht. Die modische Bürokratiekritik lenkt von wesentlicheren d.h. notwendigeren Angriffspunkten in der Gesellschaft ab. Sie setzt auf Sündenböcke. Die staatliche Bürokratie wird dabei zu einer unabhängigen Variablen aufgeblasen, die über der Gesellschaft thront und diese beharrlich aussaugt. Diesem (medialen) Bild muß entgegengetreten werden: There is no „big brother“!

Die liberale Kritik an Staat und Bürokratie ist von einer emanzipatorischen Sichtweise strikt zu scheiden. Aktuell gilt es vielmehr bestimmte Institutionen - so berechtigt manche Einwände auch sein mögen - vor den liberalen Kriegsgewinnlern, den Euphorikern der Marktwirtschaft in Schutz zu nehmen. Die Bürokratie mag strukturell konservativ sein. Doch was heißt das schon, wenn keine positiven gesellschaftlichen Alternativen und Ziele (Demokratisierung, Sozialisierung, Ökologisierung,...) auf der Tagesordnung stehen, sondern vielmehr eine gänzlich ent-solidarisierte Ellbogengesellschaft droht. Eine emanzipatorische Politik darf daher hier und heute nicht mithelfen, die Position der Bürokratie im öffentlichen Bereich der Gesellschaft zu schwächen.

Es ist jedenfalls an der Zeit, die Auseinandersetzung über Bürokratie und Staat zu rationalisieren, zu versachlichen und zu verinhaltlichen.<sup>(1)</sup> Bürokratie muß zu einer wissenschaftlich handhabbaren Kategorie werden, zu einer Kategorie, die frei ist von jedem abwertenden Tonfall. Der Denunziation sollte eine Debatte, der Diffamierung eine Diskussion folgen.

(1) Vgl. dazu auch ausführlicher: Franz Schandl, *Demos und Büros. 30 Thesen. Über Bürokratie und Staat, Freiheit und Sozialismus, FORVM, Nummer 452-454, Juli 1991, S. 64-73*

**Mag. Franz Schandl studierte Geschichte und Politikwissenschaft in Wien und ist Vater, Publizist, Historiker und Gemeinderat. Er lebt in Wien und Heidenreichstein.**



Das Problem einer emanzipatorischen Verknüpfung von Betroffenen und Beamten, der Herstellung eines Bündnisses, liegt aber nur zum Teil bei der Bürokratie. Auch das Alltagsbewußtsein der sozial Schwachen tut ihr übriges. Das allgemeine Interesse, das sich im Staat und seinen Organen spiegelt, ist dem einzelnen Individuum nicht unmittelbar einsichtig. Es ist ihm nur ein konkret gewordenes Abstraktum, daß mit seinem Leben, seinem Fall scheinbar wenig zu tun hat. Aber gerade daran mißt er es. Daß das Recht etwas anderes bedeuten könne als subjektive Gerechtigkeit ist ihm fremd, noch fremder ist ihm die Betätigung als politisches Subjekt. Daß Gesetze Folgen von gesellschaftlichen Kämpfen sind, ist eine Erkenntnis, die den meisten Menschen heute verloren gegangen ist.

Das ist auch mit ein Grund, warum heute nicht Verrechtlichung angesagt ist, sondern Entrechtlichung. Der freie Bürger, der nicht mit den Menschen schlechthin verwechselt werden darf, fürchtet Staat und Bürokratie deswegen, weil sie ihn den von den Bewegungen erkämpften Regulierungen unterwerfen könnten. Er sieht darin feindliche Institutionen, die ihn um die Früchte seiner individuellen Leistungen in der Gesellschaft bringen. Das Konzept des freien Bürgers inkludiert die Minimierung staatlichen zugunsten gesellschaftlichen Zwanges. Der freie Bürger ist der von den staatlichen Zwängen, den Auflagen und Pflichten befreite Bürger.

die von ihr Bedienten und Belieferten: Gegen das Drittel der westlichen Gesellschaften, das - politisch bereits völlig bewußtlos - auch noch seiner sozialen und rechtlichen Marginalien beraubt werden soll.

Idealtypisch verkörpern Demokratie und Bürokratie eine Zweck-Mittel-Beziehung. Sie sind alles andere als antagonistische Gegensätze. Vor allem die für die parlamentarische Bürokratie auf kapitalistischer Basis typische soziale Vielfalt der Gesellschaft erfordert ein ausdifferenziertes Rechtssystem, das ein hohes Maß an Planung und Ausführung auf allen Verwaltungsebenen bedingt. Das demokratische Prinzip der Wahl der Volksvertretung bedingt weiters das bürokratische Prinzip der Kooptation der Verwaltung. Wenn die Gesellschaftsmitglieder frei und autonom sein sollen, so muß der Verwaltungsapparat an die Beschlüsse der Volksvertretung gebunden sein und darf nicht außerhalb des gesetzten Rechts handeln.

Demokratie ist ohne Bürokratie nicht zu haben. Demokratisierung bringt Bürokratisierung. Wobei es aber festzuhalten gilt, daß es sich hier nicht um eine wechselseitige Bedingtheit handelt, sondern bloß um eine einseitige: Zwar ist die Demokratie stets an die Bürokratie gekoppelt, nicht aber die Bürokratie an die Demokratie. Es gibt keine Demokratie ohne entwickelte Bürokratie, es gibt aber sehr wohl entwickelte Bürokratien ohne Demokratie. Damit sind nicht nur politische Diktaturen gemeint, sondern insbesondere

# Operation gelungen - aber lebt der Patient?

**Christian Baumgartner**

**In den meisten ost- und mitteleuropäischen Staaten, die in den vergangenen Jahren im Mittelpunkt des Interesses standen, scheint die Operation - Beseitigung der bolschewistischen Führungscliquen - gelungen.**

Der Genesungsprozeß von Gesellschaft und Staat, politischer und individueller Moral dürfte Generationen in Anspruch nehmen, aber es besteht eine gewisse Hoffnung auf Erfolg. Dieser Teil Europas probiert etwas Neues, noch nie Dagewesenes. Ein Schlüsselproblem ist die zukünftige Rolle des Staates und seiner Verwaltung, deren Eckpfeiler neue Verfassungen bestimmen sollen. Meine Aufgabe in diesem Beitrag wird eine dreifache sein. Erstens geht es darum, einen Überblick über die Situation in Bezug auf unsere eben angesprochene Themenstellung zu geben. Weiters wird die Frage eine Rolle spielen, welche Bedeutung einer neuen Verfassung in dieser Situation zukommen kann oder ob jede Verfassung Gefangene der Realverfassung bleiben muß, d.h. kaum innovative Kraft entfalten kann. Schließlich werden allgemeine Facetten des Verhältnisses Staat-Gesellschaft angesprochen.

## **Der Staat - ein Nichts**

Die Geschichte des „realen Sozialismus“ und anderer Diktaturen beweist, wie stark begrenzt der Einfluß geschriebener Verfassungen auf das Leben der Menschen in einem Staat ist, wenn keine Garantien für ihre Verwirklichung bestehen. Diese Garantien müssen rechtlicher (Verfahrensgarantien, Kontrolle der Verwaltung durch unabhängige Gerichte, Kontrolle der Gesetzgebung durch das Volk usw.) aber auch strukturell-politischer Natur sein. Damit ist gemeint, daß die Aufga-

ben, die ihr die Rechtsordnung zuweist, eine demokratisch gesinnte, im Großen und Ganzen nicht korrupte und v.a. gut ausgebildete Verwaltung erfüllen muß. Diese Voraussetzungen waren in den Staaten des „realen Sozialismus“ nicht gegeben, deshalb blieben weite Teile der Verfassungen, insbesondere im Bereich der (liberalen und sozialen) Grundrechte Makulatur, und zwar in einem unendlich krasserem Ausmaß als in den westeuropäischen Repräsentativdemokratien. Die Stellung des Staates in diesen Ländern war eine paradoxe. Der Staatsapparat war scheinbar allmächtig. Der Staat gab und nahm. Wer versuchte sich selbst etwas zu nehmen, wurde zerstört, außer er/sie nahm heimlich am allgemeinen, gesellschaftlich geduldeten Diebstahl teil. Wer unerlaubt der Gesellschaft etwas geben wollte, wurde ebenso erbarmungslos niedergemacht. So wurden die Menschen systematisch zu braven Duckmäusern, zu grauen Mäusen ohne Individualität und Courage gemacht. Und das alles über eine staatliche Bürokratie, die die Menschen überallhin verfolgte. Gleichzeitig zeigte dieser Staat aber erstaunliche, frappierende Schwächen. So gelang es niemals, trotz zahlreicher Kampagnen der Führungen, die Effektivität der Vollziehung bestimmter Gesetze (z.B. im Gesundheits-, Umweltschutz-, Sozial- und Wirtschaftsbereich) zu heben bzw. sicherzustellen. Die Machtcliquen, die den Staat völlig in der Hand hatten, waren nicht fähig, den rasanten Verfall des Wirtschaftssystems zu stoppen, das unter absoluter Kontrolle des Staates stand. Wie ist das möglich? Es gibt nur eine Erklärung, die sich heute, da wir den Zustand dieser Staaten in ihrer ganzen Jämmerlichkeit vor uns haben, geradezu aufdrängt: Der Staat war im realsozialistischen Osteuropa ein Nichts, er war praktisch nicht existent. Die staatlichen Regierungs- und Verwaltungsorgane waren die seelenlosen Hüter einer allumfassenden Negativauslese, der Parteibürokratie. Auch die einzelnen Machtträger waren ihre Gefangenen. „Politik“ und Verwaltung besorgte eine systematisch aufgebaute und begünstigte Kaste von Taugenichtsen, die dazu wurden, wenn sie es nicht schon von Anfang waren. Sie genossen und verteidigten ihre Privilegien und niemand hinderte sie daran. Alles Gestz diente nur der Legiti-

mation gegenüber den BürgerInnen und der Inganghaltung der notwendigsten Funktionen des Systems.

## **Riesige Aufgaben**

So nimmt es nicht wunder, daß heute der eigentliche Staatsapparat in Osteuropa, jene Organisation, die den Willen der gewählten VolksvertreterInnen möglichst qualifiziert und flexibel zu vollziehen hat, vor riesengroßen Problemen steht. Es gilt Aufgaben ungeheuren Ausmaßes anzupacken: Der komplette Umbau des Wirtschaftssystems bringt ein neues Steuersystem, das effektiv sein muß, weil der Staat dringend Geld braucht, aber gleichzeitig zur Wertschöpfung anregen soll. Ein neues Gesellschaftsrecht entsteht, das dem Staat wichtige Aufgaben zuweist. Ein neues Gewerberecht erfordert ebenso wie ein Umweltrecht eine völlige Neuorientierung. Und die Hauptsache: Große Teile der Staatswirtschaft sollen vom Staat, also seinem Verwaltungsapparat, selbst entstaatlicht und umstrukturiert werden. Die Umwälzungen im Wirtschaftsbereich erfordern ein ganz neues Sozialsystem, das Leistung ermöglicht, aber sozial Bedürftige dort effektiv unterstützt, wo auf die Menschen neue, weil bisher völlig unbekannt Gefahren des Kapitalismus zukommen: Arbeitslosigkeit, Unterstandslosigkeit, Aussteuerung. Die gesamte Verwaltung muß außerdem bürgerInnennäher werden und ihr Handeln rechtmäßig gestalten - es gelten Legalitätsprinzip, Gleichheitsgrundsatz und andere Grundrechte, alles Dinge, die bisher unbekannt waren. Diese Liste könnte noch seitenlang weitergeführt werden. Der Staat muß also in einer Zeit, in der sein Rückzug auf allen Linien propagiert wird, in vielen Bereichen erst einmal zu existieren beginnen, seine Tätigkeit v.a. qualitativ neu entfalten.

## **Gefahr für die Reform**

Diesem Handlungs- und Kompetenzbedarf steht ein gerüttelt Maß an Handlungsunfähigkeit und Inkompetenz im öffentlichen Dienst gegenüber:

1. Der überwiegende Teil der Organwalter in der staatlichen Verwaltung v.a. in den

unteren und örtlichen Instanzen ist fachlich und moralisch inkompetent. Fachlich u.a. deshalb, weil wenige JuristInnen, aber auch keine anderen Fachleute in den entsprechenden Organen tätig sind und die Ausbildung der vorhandenen JuristInnen sehr schlecht ist. Viele können keinen Sachverhalt selbständig rechtlich beurteilen, was zur Erlassung eines Bescheides essentiell ist. Sie gehen verbreitet nach vorgefertigten Handlungsschablonen und Formularen vor; stoßen sie auf ein Problem, wird es ignoriert oder den höheren Instanzen überlassen. Die moralische Inkompetenz dieser Leute geht mit der fachlichen Hand in Hand. Viele verdanken ihre Jobs Verdiensten in der Partei, es handelt sich verbreitet um Versorgungspöstchen für Leute, die aus aktiven Machtpositionen abgeschoben worden sind oder für ihre Linientreue belohnt werden mußten, deren Einsatz in intelligenteren Jobs aber wegen ihrer übermäßigen Dummheit oder Faulheit ausgeschlossen war. Sie verdanken ihre Stellung deshalb nicht ihrer Kompetenz, sondern ausschließlich ihrer Gabe zu Untergebenheit und Kriecherei, was sich auch heute in ihrer Tätigkeit für die junge Demokratie unangenehmst bemerkbar macht.

2. Neue gute, engagierte Leute können nicht gefunden werden, weil die Arbeitsbedingungen, die Neueinsteiger vorfinden, äußerst unattraktiv sind. Während derzeit jede/r mit einigen guten Ideen als selbständiger Anwalt, Unternehmer oder einfach nur Straßenverkäufer von Cassetten, Bier oder sowjetischen Armeekappen unglaubliche Geldsummen einnehmen kann - in der CSFR sind in diesem Bereich 20-50.000 Kronen pro Monat keine Seltenheit - grundelt ein/e Beschäftigte/r der Staatsverwaltung mit höchstens 3.000 Kronen im untersten Einkommensbereich eines/r ArbeiterIn herum. Ein/e UniversitätsprofessorIn verdient gerade 5.000, ein/e RichterIn 6.000 Kronen monatlich. Dazu kommt das schlechte Arbeitsklima in den verkrusteten Strukturen, in denen es von unangenehmen Leuten wimmelt, die alle (zu Recht) um ihren Job bangen und zu dessen Verteidigung viel Agressivität aufbringen. Ein entsprechendes Image macht diese Berufe auch nicht gerade interessanter.

Diese Zustände haben zur Folge, daß die dringend notwendige Verjüngung der Staatsverwaltung nicht stattfindet. Die Bediensteten sind ob ihrer Inkompetenz, aber besonders auch wegen ihrer materiellen Not sehr anfällig für Korruption und Amtsmissbrauch. So beschließen die Volksvertretungen Gesetze über Gesetze, aber es gibt niemanden, der sie vollziehen könnte. Ein aktuelles Beispiel ist die Sicherheitsverwaltung. Die Polizei, jener im alten Regime so omnipotente Apparat, ist völlig am Sand. Schlechte Ausbildung und Bezahlung, schlechte materielle Ausstattung und geringer Personalstand der Polizei gehen Hand in Hand mit einem drastischen Anstieg des organisierten Verbrechens, das das allgemeine nachrevolutionäre

Chaos auszunützen weiß. Die Polizei steht dieser neuen Art des Verbrechertums ebenso wie der steigenden Wirtschaftskriminalität machtlos gegenüber, was eine Atmosphäre der Angst, ein Gefühl der akuten Bedrohung bei vielen Grabesruhe gewohnten BewohnerInnen erzeugt. Die Gerichte haben die gesamte Rehabilitierung politisch Verfolgter, die Entschädigung für Enteignungen, die steigende Kriminalität und die Einführung neuer Eigentums- und Wirtschaftsformen zu bewältigen, sind aber unterbezahlt und zahlenmäßig viel zu schwach. Wie soll ein neues Wirtschaftssystem geschaffen werden, wenn es keine funktionierenden Bahn-, Straßen- und Telefonverbindungen gibt? Ausländische Investoren lockt v.a. schnelles Geldverdienen - sie stampfen Konsumtempel und Dienstleistungsbetriebe aus dem Boden, in die Infrastruktur wird nicht investiert. Das bleibt dem Staat.

### Die Rolle der Verfassung

Es ist klar, daß jede Verfassung beschränkte Wirksamkeit entfalten wird, solange der Staat nicht in der Lage ist, seine für alle so wichtigen Grundaufgaben zu erfüllen. Die Praxis

wußtsein an Boden gewinnen, daß der Staat in diesen Ländern nicht „weg“, sondern erst als solcher zu existieren beginnen muß.

Der Staat ist nämlich wirklich fast abgestorben in dem Sinn, daß er völlig in einer Partei aufgegangen ist. Es gibt Bereiche, in denen das Gebilde Staat mit seinen Institutionen und seinem Apparat der Gesellschaft unschätzbare Dienste leistet. Er muß eine Auffangfunktion für soziale, ethnische, sexuelle und andere Minderheiten, eine Innovativfunktion durch gezielte Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, eine Garantiefunktion für die Vermittlung allseitiger Information, für eine funktionierende Gesundheitsversorgung, eine Verkehrsstruktur, für den Ausbau eines innovativen und den Veränderungen gewachsenen Bildungssystems und die Inangriffnahme einer umfassenden Sanierung der völlig devastierten Umwelt übernehmen. Das heißt nicht, daß kein Abbau der Verwaltung, keine Deregulierung dort stattfinden soll, wo keine staatlichen Eingriffe gebraucht werden. Der Staat muß vielmehr die Flexibilisierung und Operationalisierung seiner Eingriffsstrukturen unter Einbeziehung privater Initiativen und Lösungen bei gleichzeitigem Abbau alter Steuerungsme-



des Staatsapparates im Kontakt mit den Menschen erfüllt die Verfassung mit Leben. Werden Gesetze beschlossen ohne eine Chance realisiert zu werden, versinkt die Gesellschaft in Chaos und Resignation. Aber die Verfassung ist gleichzeitig unabdingbare Voraussetzung zur Konsolidierung des politischen Systems.

Erst wenn die politischen Spielregeln klar sind, wenn klar ist, wer wie zu bestimmen hat und dafür auch verantwortlich ist, kommt der Staatsapparat in die Lage, in Ruhe zu arbeiten, ist ihm klar, daß die politischen Vorgaben, die ihm gemacht werden, verbindlich sind, daß es der Politik zu dienen und wie er das zu tun hat. Man soll die Kraft des Schriftstücks Verfassung aber nicht überschätzen, sie kann nur unterstützend wirken. Wichtiger sind zwei Momente. Erstens muß das Be-

chanismen (zentrale ministerielle Leitung, Ressortdenken) und Abbau des Systems der kollektiven Verantwortungslosigkeit unternehmen. Das ist eine Jahrhundertaufgabe, die permanente Verwaltungsreform steht bevor. Hier kommt das zweite Moment ins Spiel: Die westlichen Staaten müssen ein vitales Interesse daran haben, daß die Reformen im „Osten“ Erfolg haben. Sie müssen deshalb investieren, und zwar richtig. Investieren in die Infrastruktur und die Verwaltung in diesem Bereich der Welt. Es sind Investitionen in unsere Zukunft, in die unserer eigenen Kinder, deren Ausbleiben - so behaupte ich - geradewegs in die Katastrophe führen wird.

**Mag. Christian Baumgartner ist Jurist und lebt in Wien.**

ES IST NICHT ALLES EINES

# Bürgerliche Gesellschaft oder Zivilgesellschaft?

Wolfgang Fritz Haug

**Zivilgesellschaft, homo oeconomicus, società civile, Bürger, société anonyme, bourgeois society, homo politicus, civil society, burshua, civiltà, zivile Gesellschaft, Staatsbürger, citoyen, grashdanin... Ein Beitrag zur Begriffsentwirrung.**

## 1. Vorspiel im päpstlichen Umkreis

Im Sommer 1989 lud Papst Johannes Paul II. Kirchenführer, Politiker und Wissenschaftler in seine Sommerresidenz, um von ihnen „zu erfahren, was hinter den schnellen Ereignissen in der Welt vor sich geht“. Aus der Bundesrepublik waren - außer den Theologen Metz und Ebeling - Dahrendorf, Böckenförde, Bracher geladen, dazu die Philosophen Gadamer, Spaemann, Carl-Friedrich von Weizsäcker. Aus anderen Ländern nannte die *Frankfurter Allgemeine* (11.8.89) nur Kolakowski, dazu polnische Politiker. Das Thema lautete *Europa e la società civile, Europe and the Civil Society*. Organisiert wurde das Seminar vom Wiener „Institut für die Wissenschaft vom Menschen“. Auf den deutschsprachigen Einladungen hieß das Thema *Europa und die bürgerliche Gesellschaft*. Michalski, Direktor jenes Instituts und Philosophieprofessor in Boston, begründete das Thema mit einer „wahren Renaissance“ des Begriffs „bürgerliche Gesellschaft“ in der Gegenwart, während noch vor anderthalb Jahrzehnten im Westen das Schwinden des aufgeklärten und innegeleiteten Bürgers in der Epoche der Kulturindustrie für unaufhaltsam gehalten worden war. Der Ort „der schnellen Ereignisse“, die jene „Renaissance“ bewirkt hatten, war Osteuropa. Der operative Sinn war - in den Worten Michalskis - „der vom Staat nicht beherrsch-

bare Rest des gesellschaftlichen Lebens, den es zu erweitern galt.“

In der Tat läßt sich das mit den Namen Gorbatschow verbundene Projekt eines Umbaus der sowjetischen Gesellschaft auf einen ähnlichen Nenner bringen: *Entstaatlichung der Zivilgesellschaft*. Das verstaatlichte Kollektiv war an seine historische Grenze gestoßen. Die Grenze, die es der Individualität zieht, war zur Barriere geworden, an der die gesamte Gesellschaft stagnierte: unfähig, die Schwelle zur hochtechnologischen Produktionsweise und einem entsprechenden Akkumulations-Regime Typ zu nehmen. Als diese Problematik von der politischen Führung akzeptiert wurde, kam das der Sache nach einer *Aktualisierung der Gramsci-Linie im Marxismus* gleich.

Vor fünf Jahren habe ich in einer Kontroverse mit dem Leiter des Forschungsinstitutes der DKP die Aussage riskiert: „Wie die Ökonomie auf dem Wertgesetz, so beruht die Politik auf dem Hegemoniegesetz. Öffentlichkeit und Diskussion sind wesentliche Formen, in denen sich Überzeugungen (hegemoniale Effekte) bilden.“ (PM 1, 123) Ohne daß ich es wußte, wurde just damals im Rahmen der Gorbatschowschen Reformen die Gramsci-Frage nach der *società civile* als Kardinalfrage entdeckt.

Gramscis strategischer Umbau der marxistischen Theorie in den *Quaderni* verdichtet sich in der Unterscheidung von *società civile* und *società politica*. Damit erschloß sich eine Vielzahl von Praxisformen, aggregierten Akteuren, Institutionen und Medien, deren Wirken einer eigenen Logik unterliegt, die der Logik der Zwangsgewalt, wie sie dem Staatsapparat im engeren Sinne entspricht, entgegengesetzt ist. Die Perestrojka hat für diese Logik des Zivilen Begriffe wie Glasnost, „informelle Assoziationen“ uam. eingeführt. Wenn Gorbatschow das alte Regime als „befehlsadministratives System“ kennzeichnet, so meint dies den unbegrenzten Geltungsanspruch des Staates im engeren Sinn über das gesellschaftliche Leben. Kurz, die Perestrojka entdeckte den Raum praktisch, dem Gramscis theoretische Reflexion vor allem gelolten hatte.

Der historische Moment ist bestimmt durch den Abbruch des befehlsadministrativen Systems im Osten. Gegensätzliche Kräfte

beteiligen sich daran. Die frustrierten Völker wissen genauer, was sie *nicht* wollen, als was sie wollen und was sie erwartet. Gorbatschow geht es um die Fusion von Sozialismus und Demokratie, also um „mehr als Sozialismus“, bzw. einen Sozialismus, der diesen Namen sich neu verdienen müßte. Andere betreiben die Restauration eines Kapitalismus. In den Ländern des ehemaligen „Ostblocks“ stellt sich die Frage je verschieden. Dies ist der Moment einer großen Konfusion; die gegensätzlichsten Tendenzen benutzen dieselben Wörter.

Kehren wir zurück nach Castel Gandolfo. „Im Deutschen“, referierte die *Frankfurter Allgemeine* das vor dem Papst Erörterte, klinge das Wort „bürgerlich“, von Hegel und Marx arg strapaziert, eng, überholt, zukunftslos. Doch „Bürger“, so wurde es in den Weltsprachen dargelegt, hat etwas zu tun mit der altgriechischen „polis“, dem kleinen Stadtstaat, dessen freie Bewohner selbst ihre „Politik“ bestimmen...“ (ebd.).

Diesen Bericht seinerseits in eine der Weltsprachen zu übersetzen, bereitet nicht weniger Probleme. In den Verwerfungen der Linguistik haust hier eine sonderbare Politik. Was dem einen seine Ordnung, ist dem anderen seine Unordnung. Wie übersetzt man denn nun den deutschen „Bürger“? „Unterschied von Bürger als *Bourgeois* und *Citoyen*“, notiert Hegel in der *Rechts-, Pflichten- und Religionslehre* (§ 56). Der Unterschied ist gewaltig. Der „Bürger als *Bourgeois*“ ist der geldmachende Privatmann, Antagonist aller anderen geldmachenden Privatmänner. Der „Bürger als *Citoyen*“ ist beim Hegel der Restaurationsperiode das den Staat introjizierende Individuum. In der Tradition der französischen Revolution ist es das an der Politik des Gemeinwesens, an der Selbstregierung des Volkes teilnehmende Individuum. Im Vergleich zum Englischen, wie zu den romanischen und slawischen Sprachen geht das Deutsche einen linguistischen Sonderweg. „Wo im Deutschen der „Bürger“ in falscher Eindeutigkeit steht, tritt im Französischen der *citoyen* dem *bourgeois* gegenüber wie im Russischen der *grashdanin*<sup>(1)</sup> dem *burshua*, und so gewiß man in der Marseillaise nicht singen konnte *aux armes, bourgeois!*, so gewiß läßt sich *citoyen* nicht problemlos mit „Bürger“ übersetzen.“

(Haug 1988, 33) Um den *Citoyen* ins Deutsche zu übersetzen, muß man Umstände machen und vom „Staatsbürger“ sprechen, wobei aber der Staat den Bürger okkupiert und der *Citoyen*, dem die Marsellaise zuzutrauen wäre, zurückgenommen ist. Das Wort „Staatsbürger“ ist folglich auf eine Kunstsprache beschränkt geblieben, die allenfalls in der „Staatsbürgerkunde“ oder in der Rhetorik der Politiker gesprochen wird. Die „Gebildeten“ weichen unter diesen Umständen in die alte Gebildetensprache aus und sprechen vom *homo oeconomicus* im Unterschied zum *homo politicus*. In der Alltagssprache aber schätzt es der Bourgeois, der *homo oeconomicus* des Privateigentums, beim *homo politicus*, dem Staatsbürger, im selben Ausdruck unterzuschlüpfen. Denn die bürgerliche Gesellschaft ist eine mit beschränkter Haftung, *société anonyme*, und die Bourgeoisie ein Herr, der nicht genannt sein will. Unter solchen linguistischen Umständen verdient sich der Erwerbssbürger, auch wo er, wie in Devisenspekulationen, sich parasitär bereichert, stets die „Bürgerkrone“, wie Karl Marx gespottet hat. In einer Sprache, in welcher der *citoyen* (*citizen*, *cittadino*) vom *bourgeois* (*borgnese*) unterschieden werden kann, hat es die Bourgeoisie nicht ganz so leicht. Dort fallen *civilià* und *borghesia* auseinander. So auch bei Gramsci. Das Register der *Gefängnishefte* verzeichnet unter *borghesia* fünfundzwanzig Unterstichworte auf anderthalb Spalten.

## 2. Gramscis „società civile“ und Marx’ „bürgerliche Gesellschaft“ als Übersetzungsprobleme

Im Zentrum der neuen Aktualität Gramscis erwartet Gramscis deutsche Übersetzer also ein Übersetzungsproblem in Gestalt seiner Schlüsselkategorie der *società civile*. Aber die Sache ist noch komplizierter. Auf den alten Satz: „Wer lehrt, lernt“, antwortet die Erfahrung: „Wer übersetzt, liest“. Wer Gramsci aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt, muß die Spuren des Italienischen im Deutschen lesen. Hegel und Marx schrieben nun einmal (von Ausnahmen abgesehen) deutsch. An zentraler Stelle aber sind die meisten anderen Sprachen mit dem Deutschen nicht kommensurabel, und ein *Quidproquo* ereignet sich. Übersetzen wir es zurück ins Deutsche, ist die Verwirrung vollkommen. Ein Beispiel, bei dem ein berühmter Italiener auf Englisch über einen deutschen Text spricht: Norberto Bobbio erklärt, Gramsci rechne im Gegensatz zu Marx „Cicil society... not to the structural moment, but to the superstructural one“ (1979, 30), also nicht zur ökonomischen Struktur, sondern zum Überbau. Wenn ich nicht irre, tritt hier eines der *Quidproquos* der Marx-Rezeption zutage. Nur wenn man Marx’ Rede von der „bürgerlichen Gesellschaft“ mit *civil society* übersetzt, statt mit *bourgeois society*, kann man sagen, daß Marx und Gramsci denselben

Term benutzten für unterschiedliche Gehalte, den Unterschied im Sprachgebrauch zur gegensätzlich Sachauffassung steigernd. Dasselbe Objekt scheint dann für Marx zur Basis, für Gramsci zum Überbau zu gehören, und Otto Kallscheuer erklärt uns, warum: wegen Gramscis „Hunger nach Idealismus“.

Formal ausgedrückt: Aufgrund einer gewissen Inkongruenz der Sprachen A und B kommt es bei der Übersetzung von A nach B zu einer Bedeutungsverschiebung; bei der Rückübersetzung von B nach A kommt es zu einer neuerlichen Verschiebung, die indes nicht zum Ausgangspunkt zurückführt, sondern zu etwas Neuem. Das Arrangement funktioniert wie eine linguistische Geldwaschanlage.

### 2.1. Marx-Übersetzung aus dem Deutschen: „bürgerliche Gesellschaft“

Werfen wir einen Blick zurück auf Marx: Die „bürgerliche Gesellschaft“, deren Anatomie er im Kapital zu geben versuchte, ist keineswegs die *koinonia politikè*, auch nicht die *societas civilis*. Für den Marx des *Kapital* ist das Bürgerliche von Privateigentum, privater Warenproduktion und schließlich kapiatalistischer Lohnarbeit her bestimmt. „Für die bürgerliche Gesellschaft ist aber die Warenform des Arbeitsprodukts ... die ökonomische Zellenform.“ (MEW 23, 12) - Schon in den Feuerbachthesen erscheint die bürgerliche Gesellschaft der Privateigentümer als etwas, daß es aufzuheben gilt zugunsten einer „menschlichen Gesellschaft“ ohne Klassen, und aus diesem Bruch mit der bloß *bürgerlichen* Gesellschaft gründet sich der „neue Materialismus“. „Der Standpunkt des alten Materialismus ist die bürgerliche Gesellschaft oder die gesellschaftliche Menschheit.“ (10. These) Im selben Notizheft artikuliert Marx als „bürgerlich“ die Welt des *homo oeconomicus* des Privateigentums: „Verdoppelung aller Elemente in bürgerliche und in Staatswesen“, heißt es in einer Eintragung, welche „die *Entstehungsgeschichte des Modernen Staats* oder die *französische Revolution*“ zum Gegenstand hat (MEW 3, 537). Die so beginnenden Notizen enden mit dem Punkt: „Das *Wahlrecht*, der Kampf um die *Aufhebung* des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft.“ - Im Kontext taucht übrigens der Ausdruck „politische Zivilisation“ auf. - Soweit so gut. Aber dann ergibt sich eine terminologische Inkonsistenz. In der *Deutschen Ideologie* verwendet Marx den Ausdruck einmal formbestimmt, dann wieder, dem bürgerlichen Sprachgebrauch folgend, unspezifisch. Manfred Riedel (1974) meint hier eine „Aporie“ zu sehen. In Wirklichkeit folgt Marx jener linguistischen Idiosynkrasie des Deutschen und kritisiert sie zugleich, wenn er schreibt: „Das Wort bürgerliche Gesellschaft kam auf im achtzehnten Jahrhundert, als die Eigentumsverhältnisse bereits aus dem antiken und mittelalterlichen Gemeinwesen sich herausgearbei-

tet hatten. Die bürgerliche Gesellschaft als solche entwickelt sich erst mit der Bourgeoisie<sup>(2)</sup>, die unmittelbar aus der Produktion und dem Verkehr sich entwickelnde gesellschaftliche Organisation, die zu allen Zeiten die Basis des Staats und der sonstigen idealistischen Superstruktur bildet, ist indes fortwährend mit demselben Namen bezeichnet worden.“ (MEW 3, 36) Gemeint ist natürlich: Nachdem es den Namen gab, hat man auch vorbürgerliche<sup>(3)</sup> Gesellschaften so bezeichnet. Beim jungen Marx der *Deutschen Ideologie* fehlt hier ausdrücklich eine Reflexion auf die Inkompatibilität der andern großen europäischen Sprachen mit dem Deutschen. Wenn er selber im Kontext von „Bourgeoisieherrschaft“ (76), „Bourgeoisiegesellschaft ... Bourgeoisieregime“ (194) spricht, so sieht man ihn an einer Eindeutigkeit arbeiten, die dem Deutschen nicht vorgesehen war. Marx würde gelacht haben, hätte er in Castel Gandolfo hören können, wie der Bürger mit dem *politus* gleichgesetzt wurde, und er hätte noch einmal gelacht, als man diesen patriarchalischen Frauenunterdrücker und Sklavenhalter zum *Citoyen* einer Ordnung allgemeiner Freiheit und Gleichberechtigung verklärte. Kurz, von Ausnahmen abgesehen, führt es in die Irre, Marx’ „Bürgerliche Gesellschaft“ mit *società civile* zu übersetzen.

### 2.2. Gramsci-Übersetzung ins Deutsche: „società civile“

Das komplementäre Unglück geschieht, wenn man Gramscis *società civile* mit „bürgerliche Gesellschaft“ übersetzt. Dadurch wird der aus der Gesellschaft hervorgehende Anspruch politischer Partizipation oder, um Marx’ anderen Ausdruck zu verwenden: „politischer Zivilisation“ mit „Bourgeoisgesellschaft ... Bourgeoiseregime“ zusammengeworfen. Dies taten die Herausgeber aller bisher auf Deutsch erschienenen Gramsci-Auswahlbände, Sabine Kebir (1983) und Guido Zamis (1980), wie vor ihnen der Pionier der deutschen Gramsci-Übersetzung, Christian Riechers (1967). Die deutsche Gramsci-Rezeption, soweit sie nicht auf’s Italienische zurückgriff, hat dieses *Quidproquo* in sich aufgenommen. Kebir erläutert einleitend, Gramsci habe nicht den Marxschen Begriff der bürgerlichen Gesellschaft rekonstruiert, sondern „er bezeichnet mit »bürgerlicher Gesellschaft« den Teil des Überbaus, der Schule, Kirche, Kultur usw., also das ganze System der kulturellen Überbauten enthält und den freiwilligen Konsens erzeugt.“ (11, Fn 2) - Aber nein! Gramsci bezeichnet das mit *società civile*, und in der Frage stand ja gerade, wie dies auf deutsch wiederzugeben war. An der Aufzählung der Gehalte, die Sabine Kebir der *società civile* zuschreibt, fällt auf: „Kultur“ figuriert neben Kirche usw. als Teil des „Systems der kulturellen Überbauten“. Das wirft mehrere Fragen auf. Erstens: Was soll es für einen Sinn haben, Kultur als Teil ihrer selbst aufzufassen? Zweitens: Ist „Kultur“ als „Überbau“ zu

begreifen? Was wird dann aus der Alltagskultur oder aus der Arbeitskultur? Ist da, gegen Gramsci, „Kultur“ wieder einmal auf so etwas wie Oper oder höhere Bildungsanstalt eingengt? Drittens: Ist es richtig, *ideologische Mächte* (Engels) oder *ideologische Staatsapparate* (Althusser), ohne weiteres mit „Kultur“ zu identifizieren? Kriecht nun, nachdem der Bourgeois beim Staatsbürger Unterschlupf gefunden hat, die Ideologie bei der Kultur unter? Kurz: die Frage nach der Übersetzung der *società civile* bei Gramsci führt zur Frage nach der Auffassung der Kultur. Ein Sprachspiel zeichnet sich ab, worin *cultura*, *condotta civile* und *civiltà* aufeinander verweisen, wie die *civiltà* auf die *società civile*. In „Gramsci und die Politik des Kulturellen“ (Argument 167/1988) habe ich dies vorgeführt und verzichte auf die Wiederholung. Ergebnis: Das Kulturelle wird bei Gramsci zu einer Ebene, auf der individueller Lebenssinn und Emanzipation eine strategische Verbindung eingehen können. Die Frage stellt sich für Gramsci stets so: ethisch-politische Hegemonie einer Klasse in ihrer Kultur, das heißt im Ensemble ihrer Artikulationsformen in der *società civile*- oder Subalternität! (1590f) Aber Vorsicht! Frank Deppe hat die Frage der Hegemonie mit der Machtfrage verwechselt und gefolgert, die Hegemoniefrage stelle sich zur Zeit für die sozialistische Arbeiterbewegung im Westen nicht. Auf der anderen Seite wird die Hegemoniefrage bei Peter Glotz (vgl. dazu Baratta 1987) auf die Einflußgewinnung im Blick auf Wahlen reduziert. Dieser handfest pragmatischen Verengung der Frage stellt Habermas das Modell der „dritten Arena“ zur Seite, in der es um kulturelle Hegemonie gehe. Zuerst präsentiert sich die im eigentlichen Sinn politische Arena; unterhalb derselben eine zweite Arena, in der „eine Vielzahl anonymer Gruppen und kollektiver Akteure“ gegeneinanderstoßen oder koalieren im Gerangel um „den Zugang zu Produktions- und Kommunikationsmitteln“. In der dritten Arena werde „nicht unmittelbar um Geld oder Macht, sondern um Definition gestritten“, und zwar gehe es hier darum, daß „schwer greifbare politische Kommunikationsströme die Gestalt der politischen Kultur bestimmen und mit Hilfe von Realitätsdefinitionen um das, was Gramsci kulturelle Hegemonie genannt hat, wetteifern“ (Habermas 1985, 159). Natürlich hat dieses Modell einen gewissen deskriptiven Wert. Mit meiner gegenwärtigen Anstrengung, zwei komplementäre Übersetzungsfragen vor einer internationalen scientific community zu diskutieren, falle ich ja unter diese dritte Kategorie. Ob man zum Beispiel die sich emanzipierende Realität in der Sowjetunion als „bourgeoise Gesellschaft“ oder aber

als „zivile Gesellschaft“ definiert, ist in diesen Tagen heftig umkämpft und für die „Kommunikationsströme“ der politischen Kultur gewiß von Bedeutung. Es entfremdet aber Gramscis Vorstellungen, wenn man wie Habermas einerseits den Bruch mit der herrschenden Ideologie und die Arbeit an einer anderen Kultur wegläßt, andererseits die mit der Hegemoniefrage verknüpfte Wendung gegen den Ökonomismus als Abstraktion vom Ökonomischen mißverstehen. Ökonomie und Hegemonie sind keine einander ausschließenden Problematiken, denn, wie Gramsci ins Gefängnisheft schreibt, „wenn Hegemonie ethisch-politisch ist, kann sie unmöglich nicht auch ökonomisch sein, nicht ihr Fundament in der entscheidenden Funktion haben, welche die führende Klasse (gruppo dirigente) im entscheidenden Kernbereich der ökonomischen Aktivität ausübt“ (1591)<sup>(4)</sup>. Der Führungsanspruch der Arbeiterbewegung ging ja von der Basisfunktion der Arbeiterklasse in der kapitalistischen Industrie aus



und artikuliert sich in der Perspektive der Selbstvergesellschaftung der assoziierten Produzenten. Die Frage steht zwar: Ökonomismus oder Hegemonie; aber letztere umfaßt auch das Wirtschaftsleben. Zugleich ist sie es, die zwingend auf die Frage nach der Kultur führt.

Was tun? Man muß sich hier gegen die Germanisierung der europäischen Sprachen und für die Europäisierung des Deutschen einsetzen. Aber wie? Zunächst haben wir mit dem Gedanken gespielt, Gramscis *società civile* mit „Kulturgesellschaft“ zu übersetzen. Um jedoch an dieser Stelle Kompatibilität mit den anderen europäischen Sprachen herzustellen, haben wir uns dann auf das im Deutschen selten gebrauchte Konzept der *Zivilgesellschaft* oder *zivilen Gesellschaft* verständigt. (Sabine Kebir ist übrigens unabhängig davon inzwischen auf dieselbe Lösung gestoßen; dies zeigt schon der Titel ihrer Habilitations-

schrift von 1989: „Antonio Gramscis zivile Gesellschaft.“) Im Gegensatz zur „bürgerlichen Gesellschaft“ ist die Kategorie der „Zivilgesellschaft“ Anwärterin für einen formationsdurchgreifenden Status.

### 3. Über-setzen - zurück ans Ufer der Gegenwart?

Der technische Gebrauch des Übersetzungsbegriffs ist das eine, der metaphorische, die Frage der Aktualisierung Gramscis, ein anderes. Was ist lebendig, was tot in Gramscis Reflexion für uns Heutige? Einen unübersehbaren Hinweis gibt die Emanzipation der *Zivilen Gesellschaft* im Osten. Aber wie steht es mit dem *nuovo principe*, seinem Korpus organischer Intellektueller, dem Arbeiterklassen-Hegemon? Das sind Fragen, die nicht mehr in die Kompetenz der Philologen fallen. Aber man kann sagen, daß die alten Voraussetzungen, von denen aus Gramsci sich ins Neue tastete, weitgehend geschwunden sind. Wenn Gramsci über den nachholenden Fordismus nachdachte, so ist der Fordismus für uns schon wieder Vergangenheit. Das Fließband mit dem monoton-repetitiven Arbeitstyp ist Geschichte oder allenfalls Randphänomen. Das Individuum ist auch im Reich der Notwendigkeit in gewandelter Position neu aufgetaucht. Die Verhältnisse der Geschlechter in der Produktion ändern sich mit dem Übergang zur elektronisch-automatischen Produktionsweise, die den muskulären Körper marginalisiert. Die Zivilgesellschaft mit ihren vielen kulturellen Differenzierungen verlangt neue Räume und Rechte. Um Gramscis Denken für die Verhältnisse der hochtechnologischen Produktionsweise fruchtbar zu machen, muß es weitergedacht werden. Das sind Fragen, die den Horizont dieser Anmerkungen überschreiten. Und doch glaube ich, daß

die Diskussion unseres bescheidenen Übersetzungsproblems für dieses Weiterdenken eine unverzichtbare Anregung geben kann.

Das Merkwürdige bei jenem Seminar im Castel Gandolfo scheint gewesen zu sein, daß zwar im manifesten Text die deutsche Spracheigentümlichkeit abgekanzelt wurde, aber nur, um den deutschen Sinn fürs Bourgeoise dem Zivilen der anderen Sprachen unmerklich unterzuschieben. Die vorherrschenden Diskurse, soweit sich das aus dem Bericht der *Frankfurter Allgemeine* erahnen läßt, zielten darauf ab, die Unterscheidungsfähigkeit, um die es uns gehen muß, zu desartikulieren und den Sinn des historischen Augenblicks ins Bürgerliche zu richten<sup>(5)</sup>.

Was hängt an der Unterscheidungsfähigkeit? Während bei Marx der „Kampf um die Aufhebung des Staates“ mit dem „Kampf um die Aufhebung ... der bürgerlichen Gesellschaft“ (MEW 3, 537) artikuliert ist, geht mit der

Fähigkeit, das Bourgeoise vom Zivilgesellschaftlichen zu trennen, die Fähigkeit verloren, die Entstaatlichung der Zivilgesellschaft mit der Aufhebung des bourgeoisen Elements zu verbinden. Und machen wir uns nichts vor: Die Zersetzung des Gemeinwesens, die nur die andere Seite der Durchsetzung des Privateigentums ist, degradiert auch die Zivilgesellschaft zu einer Spielwiese für die Freizeit, ohne eigentliche gesellschaftliche Kompetenz. Die Kulturindustrie zerstreut die Individuen; sie praktiziert Distraction als Dissoziation. Auch kann Marktmacht Arbeitermacht auflösen: Die Lenin-Werft in Danzig, Ausgangspunkt der mächtigen Solidarnosc, wurde nicht zum Ort einer solidarischen Macht. Sie liegt still, die Hälfte der Arbeiter ist entlassen, die anderen stecken in einer Misere ohne zivilgesellschaftliche Perspektive, mit der einzigen Aussicht, amerikanisches Kapital möge die Anlagen übernehmen.

Die offene Frage zwischen den Trümmern des befehlsadministrativen Systems im Osten lautet, ob der Weg ins Kapitalistische gegangen wird oder ob eine neuartige, demokratisch sich selbst regulierende Gesellschaft entsteht, die individuelle Initiative auf dem Boden von Gemeineigentum freisetzt. Das wäre nicht mehr nur eine Gesellschaft „mündiger Bürger“, sondern eine Gesellschaft von Individuen, deren Gesellschaftlichkeit ihre eigne Sache geworden ist. Es wäre die Gesellschaft eines demokratischen Sozialismus, der mit der „Linie Gramsci-Luxemburg“, von der Peter Weiss gesprochen hat, ernst gemacht hätte.

(1) Reimann (1987) spricht daher von „Bürgergesellschaft“ im Unterschied zur bürgerlichen Gesellschaft.

(2) „Aus vielen lokalen Bürgerschaften der einzelnen Städte entstand ... die Bürgerklasse.“ (MEW 3, 53)

(3) L. Krader setzt „vorbürgerlich“ (pre-bourgeois) gleich mit „ursprünglichem Gemeinwesen“, während wir zwischen diesem und den staatlich verfaßten Klassengesellschaften einerseits und innerhalb der zweiten Gruppe zwischen bürgerlichen und vorbürgerlichen Formen unterscheiden.

(4) „Poiché se l'egemonia è etico-politica, non può non essere anche economica: non può non avere il suo fondamento nella funzione decisiva che il gruppo dirigente esercita nel nucleo decisivo dell'attività economica.“ (Q III, 1591)

(5) G. Nonnenmacher macht dagegen den Unterschied (in: FAZ, 24.10.89, 16), wenn er im Hinblick auf die sich vom befehlsadministrativen System emanzipierenden sozialistischen Gesellschaften von „Stimmen aus der sich formierenden gesellschaftlichen Öffentlichkeit (civil society)“ spricht..

**Wolfgang Fritz Haug ist Professor der Philosophie an der FU Berlin, Mit-herausgeber der Zeitschrift „Das Argument“, Herausgeber der deutschen Ausgabe der Gefängnishefte (im ARGUMENT-Verlag).**

WIEDER SPIELEN LERNEN!

# Die permanente Regeländerung

Stefan Lintl

**Freiheit ist das Leitmotiv der Moderne. Wie es auch immer erklärt gewesen sein mag, (Gotteskindschaft, natürlicher Freiheitsdrang oder Selbstbestimmungsrecht durch Monopol über die eigene Körperlichkeit), es steht fest: Der Mensch ist zur Freiheit. Sie gilt es durchzusetzen.**

Liberalismus und Sozialismus sind die beiden geschichtlich wirkungsmächtigen Ideologien, die dieses Ziel zu erreichen suchen; in praxi haben sie in ihren herrschenden Formen trotz aller - teils noch so großen - Meriten ihr Ziel nicht in dem Ausmaß befördern können, das ihre Anhänger erhofften und erhoffen.

Trotz aller deformationsbedingter Defizite ist eine Befassung mit beiden Weltanschauungen für die Suche nach dem Weg bzw. den Wegen zum Reich der Freiheit unerlässlich, ist es doch ihr Begriffsinstrumentarium, das nach wie vor den fortschrittlichen Diskurs im Reich der Notwendigkeit prägt (die Kropotkinschen Dörfer liegen weit weg und die Kraft der Negation vermag keinerlei Sprengwirkung zu entfalten). Bücher wie „Über die Freiheit“, „Das Kapital“, „Der Wohlstand der Nationen“, „Staat und Revolution“ haben uns Heutigen immer noch etwas zu sagen; aber sie sagen nicht alles, was heute zu sagen not tut.

Auch auf die Gefahr hin, daß manches zu apodiktisch, axiomatisch, oder zu sehr verkürzt scheinen mag (was auch dem zur Verfügung stehenden Platz geschuldet ist) folgt nun eine kurze Auseinandersetzung mit dem, was liberale und sozialistische Theorie - nicht in ihrer deformierten Form, aber auch nicht in der elaborierten, mithin in der wirksam gewordenen (was, wie zu zeigen sein wird, für

sich schon genügend Mängel bedeutet) - heute für Versuche, Reformen zu finden, bedeuten.

## Wahrnehmungsdefizite

Das Instrumentarium der Weltwahrnehmung und Weltdeutung in Liberalismus und Sozialismus ist unvollkommen; zentrale Begriffe und Kategorien kommen in den jeweiligen Sprachsystemen nicht vor<sup>(1)</sup>, wodurch die Relevanz beider Theorien für das Projekt Freiheit immer geringer wird.

„The distinctiveness and unity of liberalism and of Marxism are to be found not so much in what they say about the world, but in how they say it. Whatever internal coherence these traditions possess derives more from their status as systems of communication than from their substantive propositions about how the world works or ought to work. Their particular characteristics lie not in their specific theoretical assertions but in the way each, considered as a system of communication, establishes rules as how social reality will be represented in terms of its vocabulary. In short, both traditions are discourses whose most fundamental orientation concerning structure and action in social life are revealed by the customary usage of key terms.“<sup>(2)</sup>

Der Liberalismus erfährt seinen Aufstieg als Gegenbewegung zur Gefahr eines absoluten kapitalistischen Nationalstaates; willkürliche physische Gewalt, Zwang sollen verhindert werden. Jeder soll frei sein, nach seinen Wünschen zu leben, zu tun und zu lassen, was er will, begrenzt nur durch die gleiche Freiheit anderer, in deren Freiheitsraum er nicht regelwidrig eindringen darf. Grundrechte schützen zunächst seine körperliche Integrität, dann seinen privaten und wirtschaftlichen Aktionsradius (Meinungsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Bewegungsfreiheit, Recht auf Eigentum, etc.) gegen den Staat, in weiterer Folge gegen die anderen Individuen; im Zuge dieser Rechtsgewährung folgt die Etablierung von Verfahrensgarantien (due process), um den Bruch dieser Rechte aus Mangel an Spielregeln zu verhindern. Hinzu treten noch Rechte, die die Ausübung der individuellen Souveränität sichern sollen (Wahlrecht, Assoziationsrecht). Herrschaft wird ausgeübt, ist aber durch den Willen der Individuen legitimiert und zeitlich limitiert. Der Einzelne und der Staat stehen

einander gegenüber; Staat ist die Arena, in der die Individuen zusammengefaßt sind, Gesellschaft bilden. Denn Familie ist eine organische Einheit, der kapitalistische Wirtschaftsbetrieb gleichsam eine Privatperson, womit diese beiden entscheidenden Orte von Reproduktion und Stabilisierung nicht im Gesichtsfeld der liberalen Theorie zu liegen kommen. Die unsichtbare Hand lenkt alle aus Eigennutz gesetzten (wirtschaftlichen) Taten so, daß sie auf wundersame Weise zum höheren Wohle des ganzen Gemeinwesens führt. Der Formierung von sozialer Identität, von Loyalität, Wünschen, ihren Rückwirkungen auf Staat, Gesellschaft und individuelle Freiheit wird kein Augenmerk geschenkt. Die Erkenntnis, daß individuelle Freiheit auch sozialer Grundausstattung bedarf, wird durch die Auslagerung sozialer Systeme aus dem erkenntnisrelevanten Bereich und die positivistische Abschottung vor der kapitalistischen Wirklichkeit vermieden.

Der Marxismus will das Reich der Freiheit auf den Trümmern der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft errichten; auch hier wird - schon aus Marxens und Engels radikal-demokratischer Tradition - Freiheit und Menschenwürde als Ziel der Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse postuliert, allein: im internen wirkungsmächtigen Diskurs steht dieses Ziel so sehr hinter den Bedingungen seiner Erreichung zurück, daß es aufgehoben wird. Auf Grund der vollen Entfaltung des Kapitalismus, der Ausbeutung der Arbeiter zwecks Kapitalakkumulation, die ihnen kaum Mittel für die Reproduktion ihrer selbst läßt, auf Grund der Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Aneignung der Produktionsmittel um im Kampf gegen, nach dem Sieg über die Kapitalistenklasse bestehen zu können, ist die Arbeiterklasse Trägerin des wissenschaftlichen Endheilsversprechens vom Reiche der Freiheit, in dem die gleiche Freiheit eines jeden Vorbedingung für die gleiche Freiheit eines jeden anderen sein soll. Die geschichtliche Entwicklungslogik, der materiell-ökonomische Sachzwang, der den alten Weltgeist abgelöst, zwingt die Arbeiter nun sich in Sachen gemeinschaftlicher Aneignung im ideellen Gesamtarbeiter zusammenschließen, um dem ideellen Gesamtkapitalisten Paroli bieten zu können; weiter gewendet ist jeder Arbeiter dann nur mehr Repräsentant des Gesamtarbeiters, Zelle seines Körpers; hat er die höhere Einsicht schon verinnerlicht, so ist er Hirnzelle, Muskelfaser; hat er seine objektive Klassenlage, welche ihn zur Erlöserrolle seiner selbst zwingt, noch nicht erkannt, ist er nutzloses Gewebe; handelt er qua falscher Bewußtseinslage gegen seinen historischen Sendungsauftrag, wird er zum Krebsgeschwulst. Doch der wissenschaftliche Sozialismus war - nicht als Analyse von Ausbeutung, Entfremdung und Fetischisierung, sondern

als Handlungsanleitung und Prophetie von der Zwangsläufigkeit einer notwendigen notwendigen geschichtlichen Entwicklung - ein Schlag ins Wasser. „Mehr als ein Jahrhundert hat die Idee des Proletariates dessen Irrealität zu verbergen vermocht.“<sup>(3)</sup> Durch die kapitalistische Arbeitsteiligkeit war die gemeinschaftliche Aneignung der Produktionsmittel für anders als durch die Logik der Profitmaximierung definierte Ziele nicht möglich; der Arbeiter wird zur Produktionsmonade in einer fixierten Reihe entsinnlichter und sinnentleerter Arbeit<sup>(4)</sup>. Das Proletariat entwickelt mangels Möglichkeit kein Bewußtsein seiner selbst, vielmehr: „Gegen das



Kapital setzt sich das Proletariat affirmativ gerade als das, was das Kapital aus ihm gemacht hat. Anstatt ihre totale Enteignung zu verinnerlichen, um dann auf den Trümmern der bürgerlichen Welt als Eroberer der universalen, proletarischen Gesellschaft zu agieren, verinnerlichen die Proletarier ihre Enteignung, um ihre totale Abhängigkeit zu bekunden und ihren totalen Unterhalt zu fordern.“<sup>(5)</sup>

Sozialstaatliche Appeasementpolitik führt zum endgültigen Stillhalten des Gesamtarbeiters; Vertreter der Arbeiterparteien in der Regierung halten diese sozialpolitische Klientelbeziehung aufrecht, ohne durch relevante Restrukturierungsmaßnahmen die Bedingungen für die Übernahme der Produktion durch das Proletariat zu verbessern. Hauptdefizit des Marxismus ist das Außerachtlassen der individuellen Tätigkeit (nur der Gesamtarbeiter kann die Umwälzung herbeiführen, nur als sein konkreter Repräsentant ist der real existierende Arbeiter von Bedeutung für den Gang der Dinge, ansonsten wirkungslose Monade), der ökonomistische Blickwinkel (der andere Formen von Repression außer acht läßt oder zu minder relevanten Nebenantagonismen abqualifiziert), sowie die erfolgreiche Selbststimmung gegenüber Anfichtungen (kognitiven Dikrepanzen zwischen Theorie und

Realität, zwischen der Frohbotschaft vom zwangsläufigen Sieg und seiner Einlösung) durch die wechselseitige Entlastung der beiden Pole wissenschaftliche Lehre/Heilsgewissheit.

Der Liberalismus blendet wirtschaftliche Ausbeutung und ihre Folgen, Sozialismus die Rolle des Individuums und den Wert seiner Freiheitsrechte aus. Neben diesen komplexeren Defiziten sind zwei Mankos beiden Ideologien gemein: Beide tendieren dazu, Ausbeutung, Unterdrückung, Dominanz in anderen Bereichen als ihrem Hauptinteressengebiet (Antagonismen Staat-Bürger, Arbeiter-Kapitalist) zu übersehen, zu verdrängen, oder in die Schemata des Hauptklärungsansatzes zu pressen, wie etwa die Herrschaftsstruktur in der Familie, Frauenunterdrückung, Rassismus, Imperialismus, Heterosexismus, religiöse Intoleranz, und so fort; es ist nicht bestreitbar, daß ökonomische Faktoren etwa in den Bereich der Frauenunterdrückung intervenieren - sehr wohl bestreitbar aber ist ein monokausaler Erklärungsansatz. Weiters sehen beide Weltanschauungen in den von ihnen untersuchten Institutionen Arenen für menschliche Akteure; inwieweit die Ordnung der Dinge in Staat und Betrieb Interessen, Wünsche, Loyalität und Identität formen, umformen, verformen, wie weit der Tätige durch Tätigkeit ein anderer wird oder sein jetziges So-Sein noch stärker ausprägt, scheint irrelevant. Sowohl Liberalismus als auch Marxismus verkennen die institutionelle Strukturierung der in ihrem Schaukasten sich nach Leibeskräften mühenenden Akteure.

## Die vielen Spiele

Es gibt viele Spiele, die von Menschen gespielt werden. Durch die Doppeldeutigkeit des Wortes „Spiel“, das ja sowohl auf ein konkretes Regelsystem, aber auch auf das, was die Spieler unter Beachtung dieser Regeln tun, kommen diese beiden Aspekte gleichberechtigter zu Tragen als bei monokausalen Modellen (wo Regeln beispielsweise zu sehr als determiniert und als zwingende Konsequenz der ökonomischen und materiellen Verhältnisse wäre). Gesellschaft wäre mithin ein aus lauter Spielen zusammengesetztes Überspiel, alle anderen einschließend. Die individuellen und kollektiven Akteure agieren in aller Regel auf mehreren Spielfeldern; einige Spieler (Kapitalisten, Machtoligarchien, Männer, Weiße, Heterosexuelle, etc.) haben durch Regeln und durch Ausstattung Vorteile gegenüber ihren Gegenspielern. Regeln und durch diese Ausstattung aber sind änderbar; denn in allen Spielfeldern können die Regeln geändert werden, sei es durch verlaubliche Regeländerung oder geänderte regelkonforme Verhaltensweise. Die Spielfelder stehen miteinander in Verbindung;

Regeländerungen in einem Spiel beeinflussen die Regeln anderer Spiele ebenso wie Stellungsgewinne von Spielern in einem Bereich den Spielstand anderswo zu beeinflussen vermag; permanentes Spiel, permanente Regeländerung.

Da Liberalismus und Sozialismus wie gebannt auf ein nur kleines Segment des Spielbrettes blicken, sehen sie nicht, was anderswo passiert. Klarerweise intervenieren Staat und Wirtschaft am offensichtlichsten in die anderen Sphären. Es gibt aber überall - auch auf staatlicher und politischer Ebene - eine Menge an Emanzipationsbewegungen, die zur Regeländerung beitragen; die kapitalistische Wirtschaft muß immer mehr Gruppen adressieren um die Rendite zu halten, was bei den Adressaten zu mehr Anerkennung, vielleicht aber damit auch zu einflussreicher Integration, jedenfalls aber auch zu größerer Spielkompetenz führt.

Die Spieler ändern auch sich selbst; jede Handlung setzt eine neue Ich-Identität, die wiederum das Setzen einiger Handlungen wahrscheinlicher machen kann. Das Ich-Ideal wird sich angeeignet, indem durch eigenes Handeln die Ich-Identität, nach Maßgabe der Möglichkeiten auf eine höhere Stufe transformiert wird. Dies wird in Liberalismus wie Sozialismus außer acht gelassen. Beide Weltanschauungen sind rationalistisch; was nicht rational ist, ist im Liberalismus der Bereich der persönlichen Dispositionsfreiheit, im Sozialismus schlichtweg falsches Bewußtsein.

Wie sollen nun aber Menschen dazu kommen, zu werden, was sie sein wollen? Zukunft braucht Herkunft<sup>(6)</sup>. Ohne unverfügbar Vorgefundenes in unserer Biographie könnten wir uns nicht - obschon häufig nolens volens - in dieser einrichten. Erst durch diese Festlegung der individuellen Aggregatdaten kann das Leben in Angriff genommen werden. Optionen und Ligaturen, die Anbindungen des Individuums an die vorgefundene Welt, schaffen Lebenschancen: „Während Ligaturen soziale Positionen (und Menschen als ihre Träger) gleichsam festmachen, schaffen Optionen ein prinzipiell unbegrenztes Arsenal von Variationen des Verhaltens.“<sup>(7)</sup>

Verbesserte Bildungsarbeit ist einer der wichtigsten Ansätze, wobei Bildung im Sinne Mills<sup>(8)</sup> alles ist, was die Teilnahme des Individuums an seinen Interessen wie den Interessen seiner Gemeinschaft zu fördern vermag; hiezu gehören sowohl institutionelles Wissen wie auch Wissen um die unser Leben prägenden sozialen Vorgänge (Optionen und Determiniertes), die Möglichkeit initialer Einübung Ich-formender Tätigkeiten im soziopolitischen Raum. Diese Komponente betrifft also die „Spieler“, die den Spielverlauf und ihre Zugoptionen besser einschätzen können sollen.

Secundo geht es darum, den Akteuren einen zureichend ausgestalteten Spielraum zur Verfügung zu stellen; eine offene Gesellschaft braucht eben auch ausreichend institutionelle Permeabilität, mit anderen Worten:

Erweiterung und Sicherung der Grundrechte - Explizitmachung der Freiheitsrechte für Bereiche, in denen sie qua vorherrschender Ignoranz nicht umgesetzt wurden fällt ebenso darunter wie die Einführung sozialer Grundrechte, wobei als Initialzündung ein von aller geleisteten oder intendierter Erwerbsarbeit abgekoppeltes Sockeleinkommen - das zunächst noch nicht einmal den Betrag der Sozialhilfe erreichen muß - von besonderer Bedeutung wäre, durch die Anerkennung des Grundrechtes auf (zunächst nur allerträglichste) Existenz, als auch durch den dann erstmals offiziellen Nachvollzug der Entkopplung von Lohnarbeit und Existenz. Im staatlichen Bereich wären noch Instrumentarien (wie etwa plebiszitäre Elemente) zu stärken und zu entwickeln, die auch Individuen und Gruppen, welche auf den schwächeren Seiten des Spielfeldes stehen, Intervention erlauben.

Hiezu gehört auch zeitgemäße Spielregelreform und Spielarenenöffnung auf allen Ebenen, wie etwa Verfassung und Gesetz; dies passiert aber, nachdem dem vehemente Machtinteressen auf dem Spiel stehen, nur bei außergewöhnlichen Fällen, wie etwa in Schleswig-Holstein nach Barschel oder in den neuen Bundesländern<sup>(9)</sup>.

Das mag nun alles unkonkret und reformistisch klingen. Aber, wie eingangs schon erwähnt: die Kropotkinschen Dörfer sind fern, und wer die heilige Macht der Negation sich seiner bemächtigen läßt, stellt sich außerhalb des Diskurses der liberal-demokratischen, kapitalistischen Ordnung, der, allen Defiziten zum Trotz, der dominierende ist. Das Sprachsystem der Freiheitsrechte ist die lingua franca des politischen Fortschritts geworden, denn abseits aller anderen analysatorischen Quellen, die Frauen, Farbige, Homosexuelle und anderen ihr theoretisches Rüstzeug gegeben haben mögen: Die Forderung nach Gleichberechtigung (oder gar nachholender Bevorzugung) ist erhoben worden, indem auf die Freiheitsrechte rekurriert wurde, wie Gleichheit vor dem Gesetz, Recht auf Selbstbestimmtheit, und bei alledem Einhaltung der objektiv gleichen Verfahrensvorschriften. Auch ist es nicht mehr so, daß die Notwendigkeit von sozialen Anrechten für die Sicherung von und das Streben nach Freiheit verkannt würde; ihre Durchsetzung wird aber nach der implodierten keynesianistischen Beschwichtigungsphase um einiges schwerer, obschon zu erwarten ist, daß 5 bis 20% der Bevölkerung vor der geschlossenen Tür der Lohnarbeitsgesellschaft doch die Erkenntnis reifen lassen werden, daß neue Legitimität geschaffen werden muß, wenn der status quo leidlich stabil gehalten werden soll.

Menschen versuchen durch ihre (u.a. politischen) Handlungen nicht nur, mittelrational einen Endzweck zu erreichen, sondern auch einem Ich-Ideal näher zu kommen. Ich-Identität (bzw. bei Gruppen Wir-Identität), Biographien, Interaktion, die Stellung in den

Spielen, die man spielt, ändern sich durch Handlungen. Gewiß, die Chancen auf Wirksamwerden sind begrenzt, die Seite des Fortschritts, und damit auch der Freiheit, hat kein Bild vom Ziel, sondern eine Vorstellung. Durch Beschreiten des Weges ändert sich der Wanderer, eignet seine Identität sich an, wird etwas mehr zu dem, was er sein möchte, nach außen durch die durch sein Einwirken erreichten Regeländerungen, nach innen durch Gewinn positiver Ich-Identität: Der Weg wird zum Ziel, das heilszeitliche Absolute zum Nichts.

Liberalismus und Sozialismus sind die beiden großen abendländischen Ideen der Freiheit. Jede für sich hat durch ihre Analysen und Postulate Verdienste, durch partielle Blindheit weiße Flecken auf der Landkarte der Erkenntnis, Lücken im Sprachsystem, die in Verbindung mit Klasseninteressen zu Fehlentwicklungen geführt hat. Hauptdefizit beider ist (wenn auch aus verschiedenen Gründen), Befreiung nicht als (zwecks Spielregelverankerung) einigermaßen graduellen (und dazu noch sinnvollerweise demokratischen) Vorgang an allen Fronten zu den Gräben des hegemonialen Agglomerates, als Verbesserung der Position an allen Spielfeldern zu sehen, sondern als etwas, das monolithisch setzbar und durchsetzbar wäre.

(1) „Wovon man nicht sprechen kann, darüber muß man schweigen“, Ludwig Wittgenstein: *Tractatus logico-philosophicus*, Frankfurt a.M. 1978, S. 115

(2) Bowles, Samuel/Gintis, Herbert: *Democracy and Capitalism*, London 1987, S. 15

(3) Gorz, André: *Abschied vom Proletariat*, Reinbek bei Hamburg 1983, S. 62

(4) „Es ist nicht mehr der Arbeiter, der den Rohstoff bearbeitet und seine Anstrengungen nach der beabsichtigten Wirkung ausrichtet. Nein, jetzt ist es der Rohstoff, der den Arbeiter bearbeitet. Die Wirkung ist schon da: genau vorherbestimmt, verlangt sie, hervorgerrufen zu werden. .... Der Trick ist gelungen: Die Arbeit befindet sich außerhalb des Arbeiters, sie hat sich verdinglicht, sie ist ein anorganischer Prozeß geworden. Der Arbeiter wohnt der Arbeit bei, die sich macht; er macht sie nicht mehr.“ Gorz, André: a.a.O., S. 30

(5) Gorz, André: a.a.O., S. 31

(6) Ein von Odo Marquard übernommenes Diktum, zu finden in: *Abschied vom Prinzipiellen*, Stuttgart 1981, S. 16

(7) Dahrendorf, Ralf: *Lebenschancen. Anläufe zur sozialen und politischen Theorie*, Frankfurt a.M. 1979, S. 108

(8) Wie etwa in den „Betrachtungen über die repräsentative Demokratie“

(9) Siehe etwa Verfassung des Landes Brandenburg - Entwurf, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, 2. Jahrgang, Nummer 9, Potsdam, 7. Juni 1991. In diesem Entwurf wird etwa in Artikel 13 das Gleichbehandlungsgebot wesentlich umfassender als anderswo gefaßt, werden Partizipations- und Freiheitsrechte auf Grund der bekannten Erfahrungen stärker gefaßt als in den anderen Bundesländern oder im Grundgesetz.

# Im Lichte der EG

**Stefan Freytag**

**Die Europäischen Gemeinschaften werfen bereits ihren Schatten auf das österreichische Gemeinwesen. Neben Landwirtschaft, Grundverkehr, Umweltschutz und Neutralität wird es auch Schwierigkeiten im öffentlichen Vergabewesen geben.**

Die Vergabe von Bauaufträgen durch die öffentliche Hand stellt ein bedeutendes Mittel der Konjunktur und Arbeitsmarktpolitik dar. In diesem für die österreichische Wirtschaft so bedeutenden Bereich, der nicht nur für den Laien schwer zu durchblicken ist, wächst das Unbehagen über die Art der Vergabe von Aufträgen. Oft wird die Rechtmäßigkeit von Auftragsvergaben in Milliardenhöhe bezweifelt. Jüngstes Beispiel: Die Pyhm-AG.

Hinzu kommt noch, daß die einschneidenden Veränderungen im Zuge eines EG-Beitritts in Österreich noch nicht ausreichend gewürdigt werden. Schließlich ist der freie Wettbewerb der goldene Europäische Stier, um den der Europäische Gerichtshof tanzt. Eine Befassung von Wissenschaft und Lehre mit diesem Thema ist notwendig. Mit „Vergabekontrollkommission - Ein Instrument zur Kontrolle von Bauaufträgen des Bundes im Lichte der Europäischen Vergaberechtsent-

wicklung“ haben Karl Korinek und Josef Aicher einen, im ORAC-Verlag erschienenen Beitrag zu einem Teilaspekt der angesprochenen Problematik geleistet.

Das etwa 55 Seiten umfassende Werk behandelt zunächst Aufgabe und Arbeitsweise der im April 1990 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Vergabekontrollkommission. In leicht verständlicher Weise gibt dieser Teil den in diesem Bereich politisch Tätigen erste Anhaltspunkte, die auch für potentielle Bieter von Interesse sein dürften.

Eine Bewertung der bisherigen Tätigkeit der Kommission enthält der Beitrag, der eine aktualisierte und mit (zahlreichen) Anmerkung versehene Fassung zweier im Rahmen eines Symposiums der Akademie für Führungskräfte im April 1990 gehaltenen Vorträge darstellt, naturgemäß nicht.

Im zweiten Teil dieses Beitrages befaßt sich der Autor mit de lege lata bestehenden Möglichkeiten der Kontrolle beziehungsweise der Bekämpfung der ungerechtfertigten Vergabe von Bauaufträgen. Für den Laien weniger interessant beschäftigt sich Aicher mit dem Obersten Gerichtshof und dem guten alten ABGB. Auch der Gleichheitssatz kommt neben Erwägungen zum freien Wettbewerb und dessen Bedeutung für eine funktionierende Wirtschaft nicht zu kurz. Die JuristInnen werden sich hier einige Anregungen holen können. Ob aufgezeigte Lösungsmöglichkeiten zum Erfolg führen, kann vom Rezensenten, der nicht Mitglied des Höchstgerichtes ist und nur über bescheidene Talente im Kaffesatzlesen verfügt, nicht beantwortet werden.

Der letzte Teil des Beitrages sei allen in Betracht kommenden im öffentlichen Dienst stehenden LeserInnen anempfohlen, da hier das Vergaberecht im Hinblick auf die wahrscheinliche künftige EG-Mitgliedschaft Österreichs untersucht wird. Wenn natürlich auf Grund des geringen Umfanges des Gesamtbeitrages eine umfassende und abschließende Erörterung unterblieben ist, wird doch ein guter Überblick über die Grundgedanken des europäischen Vergabewesens gegeben, der bei der Interpretation von weiterer Lektüre, für die man in den Anmerkungen ausreichend Anregungen findet, dienlich sein kann.

Abgerundet wird der Beitrag durch die Statuten und die Geschäftsordnung der Vergabekontrollkommission. Alles in allem ein nicht nur für Führungskräfte interessanter Einstieg in die Niederungen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

**„Vergabekontrollkommission - Ein Instrument zur Kontrolle von Bauaufträgen des Bundes im Lichte der Europäischen Vergaberechtsentwicklung“ von Korinek und Aicher; Heft 7 der von Korinek und Rill herausgegeben Reihe: Recht, Politik, Wirtschaft; ORAC-Verlag.**

Ebenfalls im ORAC-Verlag erschienen: „Rechtsfragen des internationalen Industrieanlagenbaus“, Herausgeber Aicher und Korinek; Band 26 der Schriften zum gesamten Recht der Wirtschaft. In acht Aufsätzen prominenter Juristen wird die Frage des internationalen Industrieanlagenbaus aus vertragsrechtlicher, raumordnungsrechtlicher und finanztechnischer Sicht umfassend behandelt. Muster- und Modellverträge sowie Schiedsklauseln deuten auf eine praxisorientierte Behandlung des Themas hin. Sicherlich keine Abendlektüre für den Durchschnittsjuristen, der sich nur ganz allgemein mit Frage der internationalen Wirtschaftsbeziehungen befaßt, aber eine Arbeitsunterlage für einschlägig beschäftigte Anwälte und Manager.

**Mag. Stefan Freytag ist Jurist im Amt der Wiener Landesregierung.**

## Doonesbury

von G. B. Trudeau



# Firmenbuchgesetz

**Christian Zib**

**Firmenbuchgesetz. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Maximilian Eiselsberg, Brigitte Schenk und Georg Weißmann. 367 Seiten. Wien: Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei. 1991. Broschiert, S 487.-.**

Das Bundesgesetz über das Firmenbuch und damit zusammenhängende Regelungen hat nicht nur die Umstellung der bisherigen Handels- und Genossenschaftsregister auf EDV eingeleitet, sondern auch die wesentlichsten handels- und gesellschaftsrechtlichen Gesetze novelliert und eine weitgehende Angleichung des österreichischen Registerrechts (iwS) an die beiden einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien der EWG durchgeführt. Die Bestimmungen sind zu einem großen Teil bereits am 1.1.1991 in Kraft getreten. Das Gesetz betrifft somit Rechtsmaterien, die für Studenten wie Praktiker schon heute zum täglichen Handwerk gehören.

Der vorliegende Band enthält den Gesetzestext, wobei zu jeder Bestimmung auch gleich die entsprechenden Passagen des Justizausschußberichtes in übersichtlicher Form abgedruckt werden. Die zentrale Bedeutung des Ausschlußberichtes für den Anwender resultiert nicht nur aus dem Fehlen einer Regierungsvorlage mit Erläuternden Bemerkungen – der Gesetzesentwurf wurde als Initiativantrag eingebracht –, sondern auch aus dessen sehr ausführlicher und teilweise sogar unter Auseinandersetzung mit dem Schrifttum erfolgter Begründung.

Neben den Gesetzesmaterialien bieten die Herausgeber auch eine Kommentierung der Einzelbestimmungen. Hierbei gingen prominente Praktiker zu Werke: Sowohl Schenk (als Leiterin einer Firmenbuchabteilung des HG Wien) als auch Weißmann (als Präsident der Österreichischen Notariatskammer) waren in der Arbeitsgruppe ADV-Handelsregister im BMJ an der Ausarbeitung des Gesetzes beteiligt. Angenehm bemerkbar macht sich dabei zunächst, daß zu jeder Be-

stimmung deren Inkrafttreten angegeben wurde. Angesichts der Tatsache, daß der Gesetzgeber zwischen Bestimmungen, die mit 1. 1. 1991 in Kraft treten, und solchen unterschieden hat, die für jeden einzelnen Rechtsträger erst ab dem Zeitpunkt der Übertragung seiner Eintragungen in die Datenbank gelten, erspart dies Recherchen in den Art. XXIII und XXIV des Gesetzes.

Für die sich in der Praxis offenbar zum Kardinalproblem des neuen Firmenbuchrechts entwickelnde Neufassung des §78 Abs1 GmbHG, wonach im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Gesellschafter gilt, der im Firmenbuch als solcher aufscheint, versuchen die Herausgeber eine praxisfreundliche Interpretation: Es genügt danach, wenn zum Zeitpunkt der Ausübung der Gesellschafterrechte – zum Beispiel beim Gesellschaftersbeschuß unter Mitwirkung des Geschäftsanteilerwerbers – die Voraussetzun-

ARTHUR WEILINGER:

# Rechnungslegungsgesetz

**Christian Zib**

**RLG in der Fassung des Firmenbuchgesetzes 1991 mit den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage und den Bemerkungen des Justizausschusses. Bearbeitet von Arthur Weilinger. 288 Seiten. Wien: Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei. 1991. Broschiert, S 385.-.**

Mit dem RLG wurde das österreichische Bilanzrecht in Anpassung an die 4. (Bilanz-RL), 7. (Konzernrechnungslegungs-RL) und 8. EG-Richtlinie auf internationalen Standard gebracht. Dabei wurde eine Reihe von Gesetzen novelliert. Herzstück der neuen Bestimmungen ist das neue Dritte Buch des

gen für die Eintragung der Gesellschafterstellung gegeben sind, sofern die Eintragung nachträglich ordnungsgemäß vollzogen wird (Rz 4 zu §78 GmbHG). Hier dürfte allerdings das letzte Wort noch nicht gesprochen sein (vgl demnächst P. Bydlinski, Veräußerung und Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen, zugleich ein Beitrag zur Notariatsaktspflicht {1991}).

Neben dem umfangreichen Anmerkungensapparat enthält der Band auch eine Zusammenstellung der Gerichtsgebühren für die verschiedenen Eintragungen und Veröffentlichungen vor und nach der Umstellung sowie eine synoptische Übersicht der wichtigsten, erst sukzessive in Kraft tretenden, Bestimmungen in ihrer derzeit noch geltenden und in der neuen Fassung. Darüberhinaus bietet das Werk Muster für die neu eingeführten notariellen Beurkundungen des Übereinstimmens des Satzungswortlautes gemäß §51 GmbHG und §148 AktG und – für den Anwender besonders interessant – einen Anhang mit ausführlich kommentierten Mustern für Eingaben in Firmenbuchsachen. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert die Orientierung.

Insgesamt bietet das besprochene Werk ein für den Praktiker sehr brauchbares Werkzeug im Umgang mit dem Firmenbuchrecht und eine gute Lösungshilfe für auftretende Interpretationsfragen.

HGB über die Rechnungslegung (§189 bis §283 HGB). Der Bearbeiter des vorliegenden Bandes nimmt zunächst im Vorwort zum Inkrafttreten des RLG (vgl dazu näher seine Arbeit in RdW 1990, 362) und einigen damit verbundenen Rechtsfragen Stellung. Anschließend folgt der Gesetzestext mit Materialien, wobei zu jeder Bestimmung die entsprechenden Passagen der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage und des Justizausschußberichtes abgedruckt werden. Erfreulicherweise wurde auch das wenige Monate nach dem RLG beschlossene Firmenbuchgesetz bereits eingearbeitet. Die §122 Abs2 Z2, §125 GmbHG und §258 Abs1 AktG sind damit in ihrem aktuellen Wortlaut wiedergegeben. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis ergänzt schließlich das Werk.

Bis zum Erscheinen einer ausführlichen Kommentierung bietet der vorliegende Band für jeden, der mit dem RLG arbeitet, eine gute und vor allem übersichtlich aufbereitete Orientierung in diesem umfangreichen Gesetzeswerk samt seinen Materialien

**Dr. Christian Zib ist Univ.-Ass. am Institut für Handelsrecht, Wien.**



Symposium

**„Ströme -  
Gegenströme“**  
Wanderungsbewegungen  
und Ausländerpolitik

20.-22. November 1991  
Bildungshaus St. Virgil in  
Salzburg  
Veranstalter: **INTERRA**  
Interregionale Akademie -  
Netzwerk für Forschung und  
Kultur

**Anmeldung**

Telefon: 0222/5971177  
(Di-Do 9.00-15.00)

INTERRA-Büro  
Mariahilferstr. 105/2/13  
A-1060 Wien

**Programm**

Hauptreferate

**Ursachen der Wanderbewegungen und Auswir-  
kungen der Politik**

Lydia Potts, Maryland/USA: Der Weltmarkt für Arbeitskraft  
Andreas Germershauser, Robin Schneider, Berlin: Weltflüchtlingsbericht - Betroffenheit  
Europas und einzelner Nationalstaaten  
Helmut Lukas, Wien: Flüchtlingsströme in der Dritten Welt und ihre Ursachen. Typologie  
von Fluchtsituationen anhand von Beispielen.  
Gene Sensenig, Ulrike Brandl, Salzburg: Probleme der Europäisierung anhand von  
internationalen Vereinbarungen  
Heinz Faßmann, Wien: Österreich als Ein- und Auswanderungsland.

Diskussionsveranstaltung

**Fackeln im Sturm:**

Europa zwischen Weltmarkt, Nationalismus, Rassismus und Multikulturalität

**Panels: Diskussion politischer Problemfelder**

Workshops: Vom Umgang mit dem Fremden (Identität, Kultur, Lernen)

Perspektivendiskussion:

**Österreich in einem multikulturellen Europa**

Einleitungsreferat:

Rogelio Barroso (Mitglied im Vorstand der Ausländerbeiräte Hessen):  
Multikulturelle Gesellschaft ist weder exotisch noch harmonisch

Podiumsdiskussion mit:

**Robert Jungk** (Zukunftsforscher, Salzburg)  
**Leopold Unger** (ehem. Direktor der Caritas, Wien)  
**Manfred Matzka** (Bundesministerium für Inneres)  
**Peter Kreisky** (Republikanischer Club Neues Österreich)

Ausstellung

**„Grenzüberschreitungen und Kollisionen“**

Kunst zum Thema des Symposiums - Malerei, Objekte, Fotos, Assemblagen etc. von einer  
Gruppe internationaler KünstlerInnen aus Österreich, Deutschland, Türkei, Frankreich, USA,  
u.a.

Seit 40 Jahren mit **Recht** erfolgreich:

**DAS  
ÖSTERREICHISCHE  
RECHT**

Die einzige vollständige Gesetzessammlung im  
stets aktuellen LOSE - BLATT - SYSTEM

**Gratisprospekte,  
Auskünfte und  
Bestellungen  
unter DOER-6**

**LAST  
CO**

an den Verlag:

1010 Wien, Helfferstorferstr.4,  
Tel: (0222) 533 88 13, BTX \*6339#, Fax: (0222) 533 88 135

**Unsere**

**Fachbuchhandlung für Informatik und Recht  
im Haus**

**Juridica:** Gesetzestexte -  
Kommentare - Lehrbücher -  
Rat&Hilfe für den Bürger -  
Juridische Belletristik -  
Steuern - Managementliteratur -  
Büroorganisation

**EDV-Literatur:** Einsteigerunterstützung -  
Textverarbeitung - Datenbanken -  
Programmiersprachen -  
Telekommunikation -  
EDV-Belletristik - DTP

1010 Wien, Helfferstorferstr.4,

**KOSMOS**

IHRE

**SPRACHEN-BUCHHANDLUNG**

für

französische, spanische, englische, italienische  
LEHRBÜCHER · LITERATUR · FACHBÜCHER  
sowie

Sprachkurse (mit Kassetten/Videos) zu 36 Sprachen  
Poster · Schallplatten · MCs · CDs

1010 Wien, Wollzeile 16, Tel. 512 72 21

bitte abtrennen, in ein Kuvert stecken und einsenden (Porto zahlt Empfänger)



Ich bin an detaillierter Information interessiert und bestelle

- GRATIS-Katalog Kosmos „Fremde Sprachen“
- GRATIS-Katalog Kosmos „Französisch“
- GRATIS-Prospekt „Neuheiten Herbst 91“

Name: .....

Adresse: .....

PETER POKORNY:

# Land der Hämmer

**Peter-Andreas Linhart**

**Mehr als 300 Detektive sind in Österreich rechtshelfend tätig. Grundlagen und Aufgaben, Ausbildung und Methoden werden erstmals erläutert - aber vieles bleibt im Trüben.**

Der Wiener Peter Pokorny, gelernter Waffentechniker, hat seine Detektiv- und Geheimdienstkenntnisse erst 23-jährig niedergeschrieben<sup>(1)</sup> und sich fast gänzlich ins Privatleben zurückgezogen.

Da die Ehecausen im Aussterben sind, Dienstleistungen für die Wirtschaft ausbildungs- und geräteintensiv sind und Detektive nicht aus Eigeninitiative tätig werden, war ein Werbepamphlet (gesponsert von den wichtigsten Detekteien) schon überfällig.

Seit 1904 unterliegen die Detektive der Konzessionspflicht und neben den allgemeinen Voraussetzungen und Nichtausschlussgründen muß ein Befähigungsnachweis erbracht werden. Entweder durch erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (seit 1937) oder abgeschlossenes Jusstudium und 4 Jahre Praxis in einer Detektei oder im höheren Polizeidienst. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung sind mindestens acht (Maturanten vier, Juristen zwei) Jahre Praxis. Im schriftlichen Teil sind Berichte über zwei Aufträge auszuarbeiten. Mündlich wird die gesamte Juristerei und Buchhaltung verlangt. Die gesetzliche Bezeichnung lautet „konzessionierter Berufsdetektiv“, die der Arbeitnehmer „Berufsdetektivassistent“. Der Klient bekommt eine (zumeist) kostenlose Beratung und einen Kostenvorschlag mit Erfolgchance. Oberstes Gebot ist das „berechtigte Interesse“. Das ist die Durchsetzung von Rechten für den Auftraggeber bei gesetzlicher und moralischer Unbedenklichkeit. Das Vertrauen zum Klienten wird durch die Verschwiegenheit gewahrt. Strafanzeige wird nur auf Wunsch erstattet.

Die Gewerbeordnung führt folgende

Tätigkeiten der Berufsdetektive als konzessionspflichtig an § 311/1:

1) die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse, 2) die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen, 3) die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens, 4) die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen, der Verfasser, Schreiber oder Absender anonymen Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen, 5) die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern, 6) die Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen und 7) der Schutz von Personen.



Die Tätigkeit des Detektivs hängt individuell vom Auftrag ab. Neben den aus der Gewerbeordnung ersichtlichen Standardfällen werden beschrieben: Abhörschutz, Betriebsspionageabwehr, Betrugs- und Diebstahlermittlungen, Ehescheidungen, etc...

Anschließend werden die wichtigsten Methoden - Observation<sup>(2)</sup>, offene/verdeckte Ermittlung, Daktyloskopie (Fingerabdruckskunde) und chemische Diebesfallen - erläutert.

Laufend erklärt Pokorny die Vorgangs-

weise der Exekutive und um wieviel raffinierter, flexibler, zielgerichteter und besser ausgerüstet die wertneutralen Detektive arbeiten. Trotz einer der strengsten Gewerbebestimmungen können Detektive im legalen Rahmen nach Belieben vorgehen, nur dürfen sie behördliche Untersuchungshandlungen nicht beeinträchtigen. Personen und Vorlebensüberprüfungen sind der Exekutive nur mit Zustimmung des Betroffenen erlaubt. Aber Detektive dürfen in wenigen Tagen politische Einstellung, sexuelle Gewohnheiten und Suchtverhalten eruieren und dadurch vielleicht Anstellung oder Heirat verhindern. Einige Detekteien lassen Ladendiebe statt oder zusätzlich zur Anzeige eine ungerechtfertigte „Ergreifungsprämie“ zahlen und führen diese in eigenen Dateien.

Detektive lassen sich besser bezahlen - wahrscheinlich um jahrelang Beziehungen zu pflegen, die ihnen vielleicht noch einmal nützlich werden. Mit der „Fähigkeit lügen zu können, ohne rot zu werden“ wird auch das Image von den Superschnüfflern, quer durch alle Gesetzesbücher, aufrecht gehalten, denn die Ausbildung in der zerstrittenen Bruderschaft (1/6 Frauen) ist gar nicht so gut. Der Bedarf an Detektivassistenten ist gering, ehemalige Exekutiv- und Militärangehörige werden bevorzugt. Die Ausbildung erfolgt durch den Unternehmer und autodidakt. Seit 1988 gibt die „Private Detektivakademie Penk-Lipovsky“ (früher „österreichische Detektivkurse“) die einen einjährigen Berufsdetektivkurs (Monatliche Lehrbriefe, ab Vorprüfung mit Praxis) mit Abschlußzeugnis anbietet. Eine St. Pöltner Agentur führt Aus- und Weiterbildungsseminare durch.

Der 1949 gegründete „Österreichische Detektivverband“ schaffte die Standes- und Disziplinarrichtlinien, arbeitete die Konzessionsprüfung aus und ist Mitglied bei IDK und WAD. Penk-Lipovsky gründete den „Berufsdetektivverband“, weiters gibt es noch den „Fachverband österreichischer Detektivverband“. Die Internationale Kommission der Detektivverbände (IKD), 1963 gegründet, ist der europalastige Dachverband mit Sitz in Wien. Die größte Organisation ist die 1925 gegründete World Association of Detectives Incorporation (WAD) mit 655 Mitgliedern in 37 Staaten. In der BRD genügen Mindestalter 18 und die Anmeldegebühr. Es gibt keine behördlichen Auflagen, bei 800 Detektiven und 15.000 Kaufhausdetektiven jede Menge schwarzer Schafe. Viele arbeiten unbewußt für Geheimdienste. Der Bundesverband Deutscher Detektive setzt sich für anerkannte Zulassungsvorschriften ein.

(1) Peter Pokorny, *Detektive in Österreich: Ihre Fälle, Methoden, Erfolge*. Eigenverlag Wien, 1990. 248 ÖS

(2) Ausführlicher in: Herbert Altmann, *der Privatdetektiv: Ermittlung - Überwachung - Begleitschutz - Wirtschaftsdienste*. Forkel-Verlag Wiesbaden, 1988. 30 DM, den Pokorny offensichtlich benutzt aber zu zitieren vergessen hat.

# Vom „Recht des Dschungels“

**René Kuppe**

**Seit nahezu 10 Jahren scheinen unter den Lehrveranstaltungen des Instituts für Kirchenrecht Seminare zu einem Bereich auf, mit welchem die meisten der an unserer Fakultät studierenden KollegInnen kaum jemals konfrontiert sind: Rechtsanthropologie.**

Noch weniger bekannt dürfte die Tatsache sein, daß am Institut eine nach dem UOG eingerichtete Arbeitsgruppe besteht, die sich der Rechtsanthropologie und der Frage der rechtlichen Inkulturation widmet und von welcher ein Jahrbuch, Titel „Law & Anthropology“, editiert wird.

Im folgenden soll versucht werden, eine Vorstellung von den rechtsanthropologischen Aktivitäten an unserer Fakultät zu geben und gleichzeitig zu zeigen, wie diesem Bereich größere praktische Relevanz zukommt, als ihm möglicherweise auf den ersten Blick zuzukommen scheint.

Viele werden den Begriff „Anthropologie“ wohl irgendwie in Zusammenhang mit Philosophie bringen, wird doch im Teil III des Skriptums zur „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“ auf den anthropologischen Ansatz hingewiesen: Die Verwiesenheit des Menschen auf Institutionen.

Diese „Institutionentheorie“ ist tatsächlich eine der Wurzeln aus denen die Rechtsanthropologie gewachsen ist. Institutionen werden durch Lernen tradiert und sind für eine bestimmte menschliche Gesellschaft charakteristisch.

Mit dieser Tatsache hängt der zweite Hauptbereich zusammen aus dem heraus Rechtsanthropologie entstanden ist: Es existieren nicht nur zahlreiche verschiedene menschliche Gesellschaften sondern auch eben so viele verschiedene „Rechtssysteme“.

Trotz der seit jeher bestehenden Verflechtungen und der heute immer stärker werdenden „Vereinheitlichung“ des Lebens auf der Welt besitzt jede Gesellschaft ein für sie charakteristisches System der sozialen Kontrolle, eine für sie typische Art des Umgangs mit sozialen Konflikten. Der Erfassung und Deutung fremder Rechtskulturen kommt für die Entwicklung der Rechtsanthropologie große Bedeutung zu. Jedoch war unsere Arbeit niemals primär auf die Beschreibung der andersartigen Kulturen gerichtet, sondern sollte eher - quasi durch ein heuristisches „Kontrastprogramm“ - die Besonderheiten des „eigenen“ modern-europäischen Rechtes und den Weg, der zu diesem geführt hatte, deutlicher machen, hatte somit ein rechtshistorisches Erkenntnisinteresse.

Hier ist auch einer der Ansatzpunkte zu finden, warum gerade am Institut für Kirchenrecht rechtsanthropologische Forschungen betrieben werden:

Die christliche Kirche schuf, von ihrem Selbstverständnis her, vermutlich die erste Ordnungsstruktur, die weltweite Geltung beanspruchte (und der die Umsetzung dieses Anspruches auch in weiten Bereichen gelungen ist). Die Kirche mußte bei diesem Expansionsstreben auch Spannungen erleben zwischen ihren eigenen und den fremder Ordnungsstrukturen. Gleichzeitig wird ihre Ordnung auf Herkunft aus europäischem Horizont hinterfragt und besonderen Legitimationsanforderungen unterworfen.

Ich möchte später darauf zurückkommen daß wir in der Gegenwart auch auf der staatlichen Ebene einen Prozeß des „Transfers europäischen Rechts“ erleben, dessen Implikationen und praktische Probleme teilweise im Zentrum unserer Forschungen stehen. Doch zurück zur Zeit vor zehn Jahren.

In den Seminaren dieser ersten Zeit wurde erarbeitet, wie sich die Wissenschaft der letzten hundert Jahre den „Rechtsordnungen“ außereuropäischer Kulturen annähert hatte. Im von uns verwendeten Schrifttum tauchte dabei immer wieder die grundsätzliche Frage auf wie das Phänomen „Recht“ in fremden Kulturen zu erfassen sei, insbesondere in Kulturen, in denen die uns geläufige Gliederung in rechtliche, sittliche und moralische Normen offenbar fehlt.

Es war naheliegend, sich beispielsweise

mit dem Begriff „Gewohnheitsrecht“ auseinanderzusetzen, der im Schrifttum vielfach für streitschlichtende Mechanismen besonders in „schriftlosen“ Kulturen verwendet wird. Durch Einbeziehung der hinter dem Begriffe stehenden europäischen Rechtsgeschichte schien mehr und mehr klar zu sein, daß der Begriff „Gewohnheitsrecht“ sich nicht für die Erfassung traditionellen Rechtes einer einfachen, vorliteraten Kultur eignet; er bezieht sich vielmehr auf die im Mittelalter bestehende Konkurrenzsituation des einströmenden „gelehrten“ (kanonischen) Rechtes mit einheimischem, „gelebtem“ Recht. Der Begriff ist Ergebnis der Normierung von Kollision und impliziert bei einer Verwendung zur Charakterisierung traditionellen Rechts falsche Vorstellungen.

Diese und viele andere Details führten zu der Arbeitsthese, daß bei der Erfassung fremder Rechte vielfach vom europäisch-neuzeitlichen Modell „Recht“ ausgegangen worden war. Juristen und Sozialwissenschaftler hatten sich vielfach auf die Suche nach einem Typ von System in exotischen Kulturen begeben, der in jenen Kulturen nicht existiert. Es verstärkte sich die Einsicht, daß ein System von Normen, das den Anspruch erhebt, für die Lösung anstehender Konfliktsituationen ableitbare „Falllösungen“ bereitzustellen, das Ergebnis der spezifischen Entwicklung im westlichen Europa darstellt. Durch Vergleich wurden die Besonderheiten eines solchen Systems deutlicher sichtbar.

Die Beschäftigung mit den für uns wegen ihrer extremen Andersartigkeit besonders interessanten „schriftlosen“ Kulturen brachte unserem auf die Eigenheiten westlichen Rechtes gerichtetem Programm neue Anregungen und zwar von einer zunächst unerwarteten rein praktisch ausgerichteten Seite:

Seit ein bis zwei Jahrzehnten haben in allen Teilen der Welt eingeborene Völker vehement auf ihre besondere Situation hingewiesen. Die australischen Eingeborenen, die Indianervölker fast aller amerikanischen Staaten, die Maori Neuseelands, die sogenannten Bergstämme vieler Regionen Asiens, die Nomaden und Pygmäen Afrikas, die kleinen einheimischen Völker Sibiriens und die Eskimo und Lappen hatten circa seit Mitte der 70er Jahre verstärkt auf die zahlreichen Entwicklungen zu reagieren begonnen, die ihre weitere Existenz in Frage zu stellen drohten. Sie reagierten auf steigenden Weltbedarf nach Rohstoffen, auf die infrastrukturelle und militärische Erschließung der letzten großen „Randzonen“ westlicher Zivilisation, auf die Ausdehnung staatlicher Kontrolle in jene Gebiete hinein. In allen Teilen der Welt begannen Organisationen eingeborener Völker vor Ort aktiv zu werden. Das uns interessierende Detail liegt jedoch darin, daß diese Gruppen versuchten, die Rechtsordnungen jener Staaten zu instrumentalisieren, in welchen sie lebten.

Welche Voraussetzungen galten damals

für die Berufung auf staatliches Recht? In zahlreichen Staaten der Erde galten Anfang der 70er Jahre spezifische Normen für Angehörige eingeborener Gruppen, und in den meisten Staaten unterlagen sie auch dem Geltungsanspruch des allgemeinen staatlichen Rechts (- somit auch den nationalen Menschenrechtskatalogen).

Dynamische US-Anwälte begannen nun, das sogenannte amerikanische „Indian Law“ für Musterprozesse aufzugreifen, um so unterschiedliche Dinge wie die Ansprüche indianischer Stämme auf Schulautonomie, auf Ausübung der Gerichtsbarkeit, oder auf Souveränität über Wasserrechte zu begründen.

Das „Indian Law“ hatte bis dahin als ein äußerst uneinheitliches, unübersichtliches Spezialgebiet der Historiker gegolten, wurde jedoch innerhalb einiger Jahre zu einem Gebiet, aus welchem der US Supreme Court jährlich mehr Fälle judiziert als etwa aus Versicherungsrecht (!).

Die Diskussion um Eingeborenenrechte in den 70er Jahren war ausgelöst durch geplante Bergbauprojekte, Ölpipelines oder großräumige Entwicklungsvorhaben. Es ging um Projekte, die die Lebensbedingungen in den betroffenen Regionen weitgehend umzuändern drohten.

Der Rückgriff auf das bestehende staatliche Ordnungsinstrumentarium konnte nur teilweise einen Einfluß der Betroffenen auf derartige Entwicklungen sicherstellen; völlig versagte das „Recht des weißen Mannes“, wie es zum Beispiel von den australischen Eingeborenen genannt wurde, vor allem wenn es darum ging, die spezifischen Bedürfnisse der eingeborenen Völker zu schützen.

Bei derartigen Völkern kommt zum Beispiel dem traditionellen Lebensraum eine Bedeutung zu, die sich nicht mit einem Verständnis deckt, das hinter dem „europäischen“ Konzept Landeigentum steht. Landeigentum ist nach uns geläufiger Vorstellung eine Herrschaftsgewalt des Menschen über Grund und Boden; in unserer Welt (und in der Welt der europäischen Auswanderernationen in Australien oder Amerika) kommt dem Land eine Bedeutung als Produktionsfaktor zu, die Gestaltung rechtlicher Ordnung läuft darauf hinaus, diesen Aspekt von Eigentum an Land zu fördern (Hypothekarreht, Publizität).

Für die Eingeborenen hingegen ist das Land die Basis der eigenen kulturellen Identität, der Lebensraum mit welchem das eigene Leben konkret rückgekoppelt ist.

Die Beziehungen zum Land sind religiös legitimiert, werden mythisch tradiert und selten offengelegt. Land, Menschen des Clans, Tiere, Pflanzen, Steine, Flußläufe verschmelzen zu Nachkommen, zu Fußspuren der Vorzeitwesen, stellen unlösbare Einheiten dar.

Die Eingeborenenengesellschaft zerbricht am Verlust des eigenen Lebensraums.

Dieser fundamentale Gegensatz sollte sich in zahlreichen konkreten Konflikten niederschlagen, bei denen sich immer stärker zeigte, daß das staatliche Recht die eingeborenen

Völker nur sehr eingeschränkt schützen konnten. Werfen wir zum Beispiel einen Blick auf die Diskussion um die „mining royalties“, auf die für die Erteilung von Bergbaukonzessionen auf Eingeborenenland zu leistenden Entgelte:

Australischen staatlichen Vorstellungen zufolge, sollten die „mining royalties“ zum Teil als Entschädigung für „surface damages“ (= quantifizierbare Beeinträchtigungen des Sachwertes von Land) an Eingeborenengruppen zurückfließen; dem stand jedoch die Tatsache gegenüber, daß Bergbauaktivitäten in vielen Fällen die Weiterführung des „way of life“ dieser Gruppen unmöglich machten; die Anwesenheit der Minengesellschaften, die Durchführung der Bohrungen zerstörten heilige Stätten, führten zur Absiedelung



ganzer Gruppen, vertrieben jagdbares Wild. Diese Folgen konnten im Rahmen des geltenden euro-australischen Rechtes nicht geltend gemacht werden und die Gegensätze zwischen beiden Systemen wurden - wie in vielen anderen Teilen der Welt - auch durch akademische Studien immer deutlicher vor Augen geführt.

Gleichzeitig begannen indigene Organisationen, ihre Anliegen vor Gremien der Vereinten Nationen zu bringen.

Die Arbeitsgruppe wurde sich Mitte der 80er Jahre der Bedeutung und Größenordnung bewußt, die dieser Prozeß der Auseinandersetzung um Rechte eingeborener Völker auf nationaler und internationaler Ebene angenommen hatte. Die uns damals zugängliche Literatur bestätigte, daß der juristische Niederschlag dieses Prozesses sehr wenig systematisiert und aufgearbeitet und in seinen weitreichenden Konsequenzen kaum durchdacht war. Wir begannen daher Material über die relevante Rechtslage in zahlreichen Staaten bibliotheks- und archivmäßig zu erfassen und eine Publikationsreihe - das oben

erwähnte Law & Anthropology - ins Leben zu rufen. Diese Reihe sollte vor allem dazu beitragen, eine Art Kommunikationsbrücke zwischen in vielen Teilen der Welt mit parallel gelagerten Fallkonstellationen beschäftigten Experten (Rechtsanwälte, Regierungskommissäre, akademische Forscher) herzustellen. Es wurde klar, daß in zahlreichen Staaten das für eingeborene Gruppen geltende Recht einen schier undurchdringlichen Dschungel aus Gesetzen, Verordnungen, alten Verträgen aus der Kolonialzeit, Konkordaten, internen staatlichen Regulativen usw. darstellt; daß es in vielen Staaten schwierig war, überhaupt Experten für die Rechtslage zu eruieren; daß es in anderen Ländern zwar Experten für einige Teile des relevanten Rechtes gab, daß aber fast überall die Systematisierung, dog-

matische Erfassung und vor allem die *Begründung* der Rechte indigener Völker vorangerieben werden mußte. Gleichzeitig wurden durch die anhaltende Diskussion einige der uns interessierenden zentralen rechtsanthropologischen Themen angesprochen.

Wir finden die uns bewegende Frage der Universalisierung eines von Europa ausgehenden Modells rechtlicher Ordnung (vgl. oben: Universalität der Kirche „westlichen“ Typs!!?). Wir stoßen auf die Kernfrage der Verwiesenheit menschlicher Ordnung auf Institution, aber auch auf die Herausforderung, die darin besteht, daß der Mensch seine konkreten Institutionen selbst gestalten muß. Ist die rechtliche Ordnung europäischen Typs, (die von vielen Staaten der sogenannten Dritten Welt zwar praktisch karikiert, vom Anspruch aber intendiert ist) von anderen Kulturen weltweit „rezipierbar“ oder ist sie besonders legitimationsbedürftig und welche Ergebnisse erzielt diese Ordnung bei ihrem Umgang mit Andersartigkeit?

Durchläuft nicht das Selbstverständnis der modernen Rechtstheorie gerade einen

Wandelprozeß, der staatliches Recht für Anliegen indigener Völker weit mehr rezeptionsfähig erscheinen läßt? (Beachte das Abgehen vom Modell der Pyramide der Normen zugunsten des Ansatzes der Theorie juristischer Argumentation). Hier zeigt sich auch die interessante Notwendigkeit, die bestehende Spannung, den scheinbaren Widerspruch zwischen universal geltenden Menschenrechten und kulturellem Pluralismus lösen zu müssen.

In den Lehrveranstaltungen behielten wir ständig diese grundsätzlichen Anliegen im Auge. Gleichzeitig konnten wir uns, gestützt auf unsere expandierende Materialsammlung, in den Seminaren auch immer stärker dem geltenden Recht zuwenden, das in den Dschungeln Südamerikas oder an der Eismeerküste Kanadas das Leben der Eingeborenenvölker von Tag zu Tag mehr berührt. Die praktische Relevanz dieses Bereichs wurde uns immer klarer und kann hier nur angedeutet werden:

Mehr als die Hälfte des riesigen kanadischen Staatsgebietes ist heute von indianischen Landrechtsverfahren betroffen. Die derzeit wichtigsten Bauxitlagerstätten der Erde liegen in Eingeborenengebieten Australiens oder Südamerikas, viele der für die Zukunft der Sowjetunion entscheidenden Bodenschätze Sibiriens liegen im Siedlungsgebiet der Ureinwohner. Nach Erkenntnissen von Wissenschaftlern tradieren indigene

Kulturen über zahlreiche traditionelle Bewirtschaftungsmethoden von tropischen Regenwaldgebieten, von Süß- und Meerwasserressourcen, deren Weitergabe für die zukünftige Entwicklung großer Regionen der Erde unerlässlich sein wird. Diese Tatsache hat in Beschlüssen und Empfehlungen mehrerer UN-Gremien bereits ihren Niederschlag gefunden.

Durch die stärker werdenden internationalen Verflechtungen wird das Thema „Rechte indigener Völker“ auch für Staaten relevant, die selbst keine derartigen Bevölkerungen „besitzen“. Um die Tatsache zu unterstreichen, daß Probleme indigener Völker internationaler Lösungen bedürfen, haben die

UN das mit 12. Oktober 1992 beginnende Jahr zum internationalen Jahr für die Eingeborenenvölker der Welt erklärt. Dieser Umstand und auch die im kommenden Jahr zu erwartende Rückbesinnung auf die Entdeckung Amerikas durch Europa wäre Anlaß genug, daß auch in den europäischen Ländern mehr Sensibilität für die Berührungspunkte mit der gegenwärtigen Welt der Eingeborenenvölker entsteht. Dies könnte dazu beitragen, nicht nur die anderen sondern auch den eigenen Weg klarer zu sehen.

**Dr. René Kuppe ist Universitätsassistent am Institut für Kirchenrecht in Wien.**

Gerade um wegen der genannten Anlässe auch verstärkt Einblick in die Berührungspunkte Österreichs mit Eingeborenenvölkern zu gewinnen, soll das rechtsanthropologische Seminar des WS 1991/92 dieser Thematik gewidmet sein. Die Entwicklungshilfeaktivitäten unseres Landes, die wirtschaftliche, aber auch kulturelle Zusammenarbeit Österreichs mit anderen Staaten, die Mitwirkung Österreichs in internationalen Finanzinstitutionen oder in UN-Umweltschutzaktivitäten (UNCED-Konferenz) schaffen zahlreiche derartiger Bereiche. Daneben muß Österreich seine formelle Beziehung zu internationalen Rechtsinstrumenten, die die Rechte indigener Völker schützen, festlegen.

**Wer Interesse an dieser Thematik hat:  
Seminarvorbesprechung: Okt. 10, 18 Uhr,  
Institut für Kirchenrecht**

# PANDA

Die echte chinesische Küche.  
Hundert berühmte Gerichte  
nach Originalrezepten.



**Sonderangebot für  
STUDENTEN:  
1 Monat lang jeden Tag  
1 Menü + 1 Getränk  
um nur 1.200,- S**

**熊猫**

Westbahnstraße 35  
1070 Wien  
Telefon (0222) 93 49 544  
Täglich 11<sup>30</sup> - 15<sup>00</sup> und 18<sup>00</sup> - 23<sup>30</sup>

## RECHTSKURSE DR. RICHTER

In überarbeiteter Form erschienene Skripten:

**ZIVILPROZESS I-IV**

**EXEKUTIONSORDNUNG I-II**

**ARBEITSRECHT I-III**

**SOZIALRECHT I-II**

**HANDELSRECHT I-III**

Vorbereitungskurse für den Jänner-Termin zu fast allen Prüfungsfächern - Beginn Mitte November.

1080 WIEN, TULPENGASSE 2  
TELEFON 402 23 26

# Generalist oder Spezialist?

**Johann J. Hagen**

**Vordergründig geht es in der Studienreformdiskussion um die Modernisierung der geltenden Studienordnung. Die zukünftige Rolle von JuristInnen in der Gesellschaft wird darüberhinaus aber ebenfalls festgeschrieben.**

Es geht dabei gewiß nicht nur um die „Entrümpelung“ der Studienordnung, also die Entfernung von unnötigem Ballast aus den Studien, wie manchmal vordergründig argumentiert wird, oder um die Neubewertung und -gewichtung einzelner Fächer allein, wie sie im Sinne einer Erneuerung des Studiums erscheint. Denn alle diese zur Diskussion stehenden Reformen am geltenden Studien- und Ausbildungskanon lassen sich sachlich nur damit rechtfertigen, daß man von einem geänderten JuristInnenbild ausgeht. Das Gewicht, das einzelnen Fächern oder Fächerkombinationen zugemessen wird, läßt sich ja im allgemeinen (wenn man vielleicht von der proprädeutischen Rolle des Römischen Rechts absieht) nicht aus einer inneren Wissenschaftslogik ableiten, sondern ergibt sich nur aus dem Bezug auf künftige Berufsfelder. Das heißt, auch die Ausbildung der JuristInnen hat sich an einem effektiven Bedarf zu orientieren, der dann über die tatsächlichen Berufschancen unserer AbsolventInnen entscheidet. Dazu kommt, daß trotz der Weiterverwendung des geläufigen Topos vom Juristenmonopol die juristischen AbsolventInnen auf der Angebotsseite des Arbeitsmarktes in der Tat kein Monopol besitzen, sondern sich mannigfaltigen Konkurrenzverhältnissen ausgesetzt sehen. Eine Konkurrenz in diesem Sinne stellen nicht nur die AbsolventInnen der SoWi-Fakultäten und der WU dar, sondern auch - in einem beträchtlichem Umfang - die AbsolventInnen niedrigerer Bildungsgrade, also insbesondere der AHS und der HAK. Es hängt dies mit der häufig beobachteten Dequalifikation zusammen, in deren Folge das akademische Überangebot sich

auch in jene Arbeitsbereiche Eingang verschafft, die bisher von geringer qualifizierten Arbeitskräften besetzt waren. Das bedeutet nun nicht, daß die Akademisierung sich nur angebotsseitig vollzieht, sondern es hängt ganz gewiß auch mit dem gewandelten Bedarf vor allem innerhalb der Wirtschaft zusammen. Etwas vereinfacht gesagt, kann man davon ausgehen, daß die wirtschaftliche Entwicklung eine allgemeine Verkomplizierung der Leitungs- und Verwaltungsprobleme in den Betrieben mit sich gebracht hat, vor allem im Zuge ihrer Expansion und der allgemeinen Internationalisierung, so daß in einem wachsenden Maße gerade im Bereich mittlerer Betriebsgrößen, wie sie für Österreich charakteristisch sind, die Einstellung von akademisch gebildeten MitarbeiterInnen unumgänglich wird. Die Konkurrenzsituation zwischen MaturantInnen und JuristInnen, die offenbar in einem beträchtlichen Ausmaß zugunsten von JuristInnen entschieden wird, ergibt sich nun daraus, daß es sich hierbei um einen Ersatz- oder Erweiterungsbedarf handelt, der früher mit GeneralistInnen aus den Mittelschulen gedeckt wurde und nun den gestiegenen Anforderungen wegen mit akademischen GeneralistInnen, die nach Lage der Dinge am ehesten von den juristischen Fakultäten geliefert werden. Diesen Überlegungen kommt umso mehr Gewicht zu, als die sozusagen klassischen Einsatzgebiete von JuristInnen, nämlich Justiz und Verwaltung allen vorliegenden Berechnungen zufolge stagnieren bzw. relativ rückläufig sind.

Eine Studienreform kann angesichts dieser Zukunftsperspektive eine defensive oder eine offensive Position beziehen. Defensiv wäre eine Position zu nennen, die bewußt auf eine Reduktion des Ausbildungsstoffes angelegt ist und eine Rückführung des rechtswissenschaftlichen Studiums auf ein sozusagen rein rechtswissenschaftliches Terrain im Auge hat, also ein SpezialistInnenentum, das dann auf diesem eingeschränkten Gebiet keine Konkurrenz mehr zu fürchten hätte. Defensiv muß eine solche Linie deshalb genannt werden, weil sie auf eine Verkleinerung des Ausbildungsquantums und damit letzten Endes auf eine Verkleinerung der juristischen Fakultäten hinausläuft. Diese Linie wird unzweifelhaft in verschiedenen aus Wien stammenden Entwürfen verfocht-

ten, und dies ist angesichts der dort herrschenden Überfüllung und Verstopfung des Ausbildungssystems irgendwie auch verständlich. Aber man hat nicht den Eindruck, daß alle damit zusammenhängenden Konsequenzen, vor allem im Hinblick auf die Gefahr einer drastischen Verminderung der Berufschancen von JuristInnen, auch bedacht wären. In Wirklichkeit würde eine derartige auf den juristischen Kernbereich zurückgenommene Ausbildung, die im übrigen auf alle sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer verzichten möchte, einen beträchtlichen Teil der bisher von JuristInnen besetzten Berufsfelder den Konkurrenten überlassen. Dabei sollen weitergehende Überlegungen etwa darüber, ob dies im Hinblick auf die gesamtgesellschaftlich notwendige Lösung von sozialen Ordnungsproblemen wünschenswert oder auch nur akzeptabel wäre, in diesem Zusammenhang einmal außer Betracht bleiben. Umgekehrt hat sich gezeigt, daß gerade die für die österreichische Tradition charakteristische unspezifische Anlage des Studiums geholfen hat, den enormen Zuwachs an AbsolventInnen der rechtswissenschaftlichen Fakultät immer wieder unterzubringen. Eine offensive Strategie müßte demgegenüber gerade dieser Perspektive, nämlich dem steigenden Bedarf juristisch gebildeter GeneralistInnen in der Wirtschaft Rechnung tragen, und zwar im Sinne einer Ausbildung, die auch nichtjuristische Fächer enthält. Mit anderen Worten das alte Ideal einer Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften, also einer integrativen Ausbildung ist so aktuell wie eh und je. Dabei gilt es natürlich die Fehler der bisherigen Ansätze zu vermeiden, nämlich eine bloße Addition von Fächern anzubieten. Mit anderen Worten es müßte ein Weg gesucht werden, bereits in der Wissensvermittlung die inneren Zusammenhänge (z.B. zwischen VWL und BWL einerseits und Bürgerlichem Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, usw.; das gleiche gilt für die Soziologie) einsichtig zu machen. Dazu bedürfte es neuartiger Lehrveranstaltungsformen, die mehr auf Arbeitsteams beruhen und in denen eine Kooperation verschiedener Fachrichtungen mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Traditionen möglich wäre. Notwendig wäre aber in erster Linie, daß diese Problembereiche (Wirtschaft und Recht oder Gesellschaft und Recht) in stärkerem Maße als eigenständige wissenschaftliche Gegenstände anerkannt und an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten erforscht werden. Ausbildungsziel eines erneuerten rechtswissenschaftlichen Studiums muß demnach ein/e GeneralistIn sein, der/die über eine integrative Problemsicht verfügt und sich mit deren Hilfe in relativ kurzer Zeit in konkrete Problemgebiete einarbeiten kann.

**Univ.-Prof. Johann J. Hagen ist Dekan an der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Salzburg.**

## Vom Gebrauch der Freiheit (II)

**D**iesmal noch immer in Bewegung: Die Zeitschrift FORVM - mit einem Nachspiel und einem Vorspiel. Zuerst das Nachspiel:

### A) Der „Trottel“

Schon im letzten JURIDIKUM (ditto S. 49) haben wir den Rechtsstreit zwischen Gerhard Oberschlick (FORVM-Herausgeber) und Dr. Jörg Haider (damals Kärntner Landeshauptmann) wegen des Ersteren Beitrags „Trottel statt Nazi“ im FORVM Nr. 445-447 (März '91) dokumentiert. Hier nun eine kleine Nachlese:

Dem Artikel folgte eine Privatanklage Jörg Haiders wegen §115 StGB („Beleidigung“) sowie allenfalls §115 StGB („üble Nachrede“). Die Richterin Dr. Doris Trieb gelangte zu einer schlichten, dafür falschen Beurteilung: Worte, meinte sie, „Worte sind eben, wenn sie in unserem Sprachgebrauch als Schimpfworte gelten, wie hier der Fall, im Sinne des §115 StGB, dafür gibt's keinen Wahrheitsbeweis. Sie sind demnach auch keine Kritik, daß sie sich überhaupt mit dem Sachverhalt daher auseinandersetzen könnten, um den es hier gegangen wäre, vielleicht“, räumte sie noch beinahe ein, vielleicht, „sondern sie sind schlicht und einfach Schimpfworte, daher zu

bestrafen...“. Ergebnis: 4.000 Schilling Geldstrafe wegen §115 StGB - Gerhard Oberschlick hat Berufung angemeldet.

„Diese Richterin ist fast unschuldig“, schreibt er nun im FORVM 452-454 (Juli '91). „Noch 1983 hatte sie ganz genau gewußt, daß sowas nicht strafbar sein kann, und hatte selbst die Einstellung des Verfahrens gegen mich vorgeschlagen, in der Ratskammer beim Landesgericht, die hat das Verfahren ganz ordentlich eingestellt“. Das war der Fall

### B) Grabher-Meyer

- später dann der Fall Oberschlick gegen die Republik Österreich. Angefangen hat diese Affaire mit einem Bericht in den ORF-Fernsehschlussnachrichten am 29. 3. 1983: „FPÖ-Generalsekretär Walter Grabher-Meyer hat heute vorgeschlagen, die Familienbeihilfen für österreichische Frauen um 50% zu erhöhen. Mit dieser Maßnahme sollte verhindert werden, daß österreichische Frauen aus finanziellen Gründen Kinder abtreiben. Gleichzeitig forderte Grabher-Meyer, die Familienbeihilfen des österreichischen Staates für Gastarbeitermütter auf die Hälfte der jetzigen Höhe zu kürzen. Es gebe auch in anderen europäischen Staaten eine Schlechterstellung der Gastarbeiterfamilien, erklärte Grabher-Meyer.“ Es folgte eine Strafanzeige mehrerer Personen gegen Grabher-Meyer wegen Verdachtes des Vergehens der Verhetzung gem. §283 StGB, des Vergehens der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen gem. §282 StGB sowie des Vergehens der Betätigung im Sinne der §§3, 3d des Verbotsgesetzes. Der Text dieser Strafanzeige (die die Staatsanwaltschaft im übrigen ohne Anklageerhebung zurücklegte) wurde am 20. April 1983 im FORVM 436-438 veröffentlicht. Zwei Tage später

erhob Grabher-Meyer Privatanklage gegen sämtliche Unterzeichner wegen §111 StGB („üble Nachrede“). „Noch am selben Tag befaßte sich die Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien mit dem Fall und entschied“, auf Initiative von Frau Doktor Doris Trieb, „das Strafverfahren gem. §485 Abs.1 Ziff.4 StPO einzustellen, da es sich bei der inkriminierten Veröffentlichung nicht um die fälschliche Zuschreibung eines bestimmten unehrenhaften Verhaltens, sondern lediglich um die Bewertung eines an sich richtig beschriebenen Verhaltens handle. Es komme darin nur eine Meinung und Bewertung der Äußerungen des Privatanklägers durch die Verfasser zum Ausdruck, welche den Tatbestand des §111 StGB nicht zu erfüllen vermöge.“ Grabher-Meyer erhob gegen diesen Beschluß Beschwerde an das Oberlandesgericht, das dem Landesgericht daraufhin die Durchführung des Verfahrens auftrag. In diesem zweiten Rechtsgang stellte sich das Landesgericht auf den (absurden) Standpunkt, es sei bezüglich des Vorliegens des objektiven Tatbildes des Vergehens der üblen Nachrede an den Beschluß des Oberlandesgerichtes gebunden“, weiters habe Gerhard Oberschlick diesen Tatbestand auch subjektiv erfüllt. Das Urteil: 4.000 ÖS Geldstrafe.

Die Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht fand unter dem Vorsitz von Dr. Cortella statt, der bereits am ersten Beschluß des OLG in dieser Angelegenheit mitgewirkt hatte - er wäre demnach gem. § 489 Abs.33 StPO von einer Mitwirkung im zweiten Rechtsgang ausgeschlossen gewesen. In der Sache stellte das OLG zwar fest, daß sich das Landesgericht fälschlich für an die Rechtsmeinung des OLG gebunden erachtet hatte, bestätigte jedoch im übrigen dessen Urteil. Die Generalprokuratur lehnte die Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ab. Nachspiel des Vorspiels:

Am 23. Mai 1991, dem Tag des „Trottel“-Urteils der Frau Doktor Trieb, ungefähr zur selben Stunde, verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Republik - und zwar einigermaßen vernichtend:

1. wegen Verletzung des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bezüglich der Unparteilichkeit des Oberlandesgerichtes Wien im zweiten Rechtsgang (zwei mal Cortella u.a.)

2. wegen Verletzung des Art. 10 EMRK - Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung

3. zum Ersatz des materiellen Schadens sowie der Kosten und Auslagen des Beschwerdeführers Gerhard Oberschlick (insgesamt 103.408,84 ÖS).

Zu Art. 10 EMRK (freie Meinungsäußerung) führte der EGMR unter anderem aus: „Die von Herrn Oberschlick veröffentlichte Strafanzeige begann unter dem Titel Sachverhalt mit einer Beschreibung der Tatsachen, das ist eine Wiedergabe der Äußerungen Grabher-Meyers. ... Darauf folgte eine Analyse der betreffenden Äußerungen, auf deren Grundlage die Verfasser der Strafanzeige zu dem Schluß gelangten, dieser Politiker habe wissentlich Meinungen geäußert, die einer nationalsozialistischen Gesinnung entsprechen. Der Gerichtshof kann in diesem letzteren Teil der Strafanzeige nur ein Werturteil sehen, in dem die Verfasser derselben ihre Meinung zu dem Vorschlag des Politikers äußerten, wobei aus der Darstellung klar erkennbar war, daß diese Meinung ausschließlich auf einem Vergleich des Vorspiels mit dem Text des NSDAP-Parteiprogramms beruhte.“

Weil's so schön ist, zum Abschluß noch ein Auszug aus dem Vortrag des Rechtsbeistandes von Gerhard Oberschlick, Dr. Hannes Tretter, im „public hearing“ vor dem EGMR: „Die vorliegende Beschwerde gibt Anlaß, eine ältere Rechtsprechung österreichischer Gerichte aus dem Jahre 1937 wieder in Erinnerung zu rufen, die die Freiheit der Meinungsäußerung weit mehr respektiert hat als die gegenwärtige strafgerichtliche Praxis in Österreich. Dieser Praxis ist die Beachtung jener Kultur verlorengegangen, die sich mit der gesellschaftsgestaltenden Kraft des Rechts auseinandersetzt und sich nicht scheut, auch Nichtjuristen in die Diskussion rechtlicher Fragen miteinzubeziehen. Große gesellschaftskritische Literaten wie etwa Karl Kraus haben diese Tradition gepflogen.“



Von  
Iris Kugler

Daher ist es fraglich ob es möglich ist innerhalb dieser Art Rechtssystem Gleichheit zu finden. Ob nicht gerade das Streben nach den gleichen Rechten jene Anpassung erfordert, die dann mit der Gewährung derselben belohnt wird?

Selbstverleugnung als Lohn und Preis gleichzeitig. Der weibliche Zugang zur Wissenschaft kann mit der Eroberung weißer Flecken einer Landkarte verglichen werden.

### Weißer Flecken

Die Tatsache, daß über das, was Recht sei und auf welche Weise gehandelt werden solle, wissenschaftlich bislang ausschließlich von Männern nachgedacht wurde, hat zur Folge, daß weite Gebiete dieser Landkarte ausgespart, als nicht existent verdrängt oder für unzugänglich erklärt wurden. „Eine Landkarte mit weißen Flecken so gewaltigen Ausmaßes ist aber nicht nur unvollständig, sondern auch auf

männlicher Arroganz. Denn das „männliche Denken“ begreift sich nicht als solches und sichert so seine Überlegenheit. Es schwingt sich auf zum Allgemeinen und leugnet seine Geschlechtsgebundenheit. „Mann bestimmt was gedacht werden darf und okkupiert auf diese Weise zwei Positionen: die der Partei und die des Richters gleichzeitig.“\*

Risikiert nun eine Frau sich als Frau ins Spiel zu bringen, dann verzeiht man ihr ein solches Vergehen innerhalb des Wissenschaftsbetriebes nur, wenn sie im Anschluß daran wieder den Blick des Mannes übernimmt. Ihre Methoden und Verhaltensweisen den Ritualen der Disziplin anpasst. „Diese Struktur wird durch die >Ausnahmefrau< übrigens nicht durchbrochen. Im Gegenteil: ihre Anwesenheit legitimiert die Abwesenheit der anderen Frauen als vernünftig, denn sie verkörpert die Rede von der Chance für alle.“\*

Die einsam Privilegierte steckt in einem doppelten Dilemma. Einerseits muß sie jener Erwartung genügen, daß einem weiblichen, also anderem Denken die Lösung all der Probleme mühelos zufliegen muß, mit denen sich das männliche Denken ebenso qualvoll wie vergeblich herumschlägt. Wozu sonst wäre sie als Exotin zum Mitdenken eingeladen. Andererseits darf sie wissenschaftliche Trampelpfade nur verlassen um sich in jenem Ghetto und gleichzeitigem Beweis chauvinistischer Arroganz zu bewegen, das sich Frauenforschung nennt.

Dort und nur dort sind derlei andere Gedanken gewollt und gefordert. Der Rest der Wissenschaft gibt sich unparteiisch. Freilich färbt die spezifische Art der Unparteilichkeit sämtliche Lebensbereiche des anderen Geschlechts. Erweist sich insbesondere dort als gröblichst benachteiligend wo normierte Gleichberechtigung zu gleicher Entlohnung und gleichen Jobchancen führen müßte.

Karl Marx hat den von Fourier erstmals formulierten Gedanken übernommen, daß das Verhältnis des Mannes zum Weibe der Gradmesser für „die ganze Bildungsstufe des Menschen“ sei.

Apropos Bildung: Wissenschaftsminister Erhard Busek hat

mit der Neubesetzung des Lehrstuhls für Zeitgeschichte Mitte September *Zeitgeist* bewiesen. Den des neunzehnten Jahrhunderts - frau lernt sich zu bescheiden. Trotz gleicher Qualifikation einer Bewerberin und all seinen Lippenbekenntnissen trotzdem gibt es einen männlichen Institutsvorstand. Als Trostpreis einen neu zu errichtenden Frauenlehrstuhl. Dort darf sie jetzt. Offensichtlich muß mit allen Mitteln verhindert werden, daß weiblicher Lebenszusammenhang und die damit verbundene Herangehensweise mit „seriöser Wissenschaft“ in Verbindung gebracht werden.

### Trostpreis für unterbliebene Übertreibungen

Weitere Auswirkungen der in Elfenbeintürmen jahrhundertlang vorgeübten Objektivität und unparteiischer Denkungsart nach unten zeigen sich bei den Löhnen. Hier spiegelt sich die Benachteiligung bis heute in der Figur der Durchschnittsösterreicherin und ihres durchschnittlichen Verdienstes. „Laut Sozialbericht 1989 verdienen Männer um 45 Prozent mehr als Frauen. Dies liegt nur zum Teil daran, daß Frauen in höherem Maß Teilzeitbeschäftigungen ausüben müssen. Vergleicht man die Einkommen vollzeitbeschäftigter Frauen, so zeigt sich, daß der Einkommensvorteil der Männer immer noch rund 30 Prozent beträgt.“

Wir schreiben das Jahr 1991 und lesen die Stellungnahme der Interessenvertretung der österreichischen Rechtsanwältinnen zur letzten Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes: „Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt die sogenannte Gleichbehandlung der Geschlechter übertrieben wird.“

(\*) Quellen: Franz Zeiller: *Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (Wien-Triest 1811)*  
Karin Hausen, Helga Nowotny: *Wie männlich ist die Wissenschaft, Suhrkamp*  
Karl Marx: *Ökonomisch-Philosophische Manuskripte*  
Susanne Feigl: *Keine falsche Bescheidenheit, Frauenministerium*

# Still not the same

Noch 1811 kommentierte Franz Zeiller über den § 91 ABGB, der den Mann als Haupt der Familie fest schrieb: „daß in zweifelhaften Fällen, weil für den Mann aus den gewöhnlichen Naturanlagen und der üblichen Erziehungsart die Vermuthung einer reiferen und tieferen Beurteilung streitet, die Frau nachzugeben und den Mann als das Haupt der Familie zu betrachten habe.“ Was er damals, nicht anders als seine Kollegen heute, versucht hat, ist, bestehende Macht und Ohnmachtsverhältnisse durch pseudowissenschaftliche Erklärungen zu untermauern.

Nun ist die Rechtswissenschaft bis heute so durchgängig von Männern bestimmt, daß ihre Ergebnisse zwangsläufig geschlechtsspezifisch gefärbt sind.

Grund dieses Fehlens fehlerhaft, verfehlt, falsch. Denn die Kartographen sind sich ja der Tatsache nicht bewußt, daß ihnen ganze Erdteile unbekannt sind. Sie halten das ihnen Bekannte für den ganzen Erdkreis und verzeichnen und verzerren daher die Linien in einer Weise, daß sich das korrekte Bild nicht einfach nur durch Ergänzung herstellen läßt.“\*

### Anpassung und Verleugnung

Daß frau sich bei der Eroberung geistiger Lebensräume immer wieder mit spezifisch männlichen Vorwürfen mangelnder Seriosität und Sachlichkeit auseinandersetzen muß, ergibt sich aus eben jenem ganzheitlichem Anspruch

# JURIDIKUM-DOKUMENT

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - einfach die gewünschten Dokumente unten ankreuzen. Für AbonnentInnen bieten wir die DOKUMENTE zum Selbstkostenpreis (Kopien & Porto) an. Ansonsten verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 20,- öS, die den angegebenen Beträgen hinzuzurechnen ist.

## 01 POLIZEI

### 01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

- ◆ 01 Ministerialentwurf
- ◆ 02 Regierungsvorlage; 34+95 Seiten, 134,-

#### Stellungnahmen zu 01:

- ◆ 03 des Verfassungsdienst; 37S, 41,- öS
- ◆ 04 von Dr. Brigitt Hornyik, Schriftführerin am VfGH; 6S, 11,- öS
- ◆ 05 von Prof. Funk, Graz; 2S, 7,- öS
- ◆ 06 des Vereins "BürgerInnen beobachten die Polizei"; 4S, 9,- öS
- ◆ 07 des KSOE-Tag (Arno Pilgram) 5S, 10,-
- ◆ 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt in Wien; 5S, 10,- öS
- ◆ 09 der Arbeiterkammer; 17S, 22,- öS
- ◆ 10 der Jungen ÖVP; 2 S, 52,- öS
- ◆ 11 Entwurf zum SiPolG vom Mai 1991

### 02 Erkennungsdienstgesetz

- ◆ 01 Antrag zum ErkennungsdienstG vom 16.02.1989; 47S, 52,- öS

## 02 AUSLÄNDERINNEN

### 01 Einreise/Aufenthalt

- ◆ 01 Antrag zur Änderung des Paß-, Grenzkontroll- und Fremdenpolizeigesetz, angenommen am 14.03.1990; 30S, 35,- öS
- ◆ 02 Stellungnahme d. Vereins Kritischer Juristen Salzburg zu 01; 7S, 12,- öS

### 02 Ausländerbeschäftigung

- ◆ 01 Antrag zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vom 22.02.1990, 14+18S, 37,- öS

## 03 UMWELT

### 01 Umwelthaftpflichtgesetz

- ◆ 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990; 64S, 69,- öS

## 04 SITTEN

### 01 Prostitution

- ◆ 01 LGBl zum Wiener Landesprostitutionsgesetz vom 17.04.1985; 3S, 8,- öS
- ◆ 02 Antrag zum Wiener Landesprostitutionsgesetz, vom April 1990; 17S, 22,- öS
- ◆ 03 Initiativantrag der Wiener ÖVP zu einem Wiener Landesprostitutionsgesetz 1988; 8S, 13,- öS

### 02 Sexualität

- ◆ 01 House of Keys: Select Committee on the Sexual Offences Bill, Report 1 u. 2; 340S, 360,- öS

## 05 BILDUNG/FORSCHUNG

### 01 Universitäten

- ◆ 01 Universitätsorganisations- und All-

gemeines Hochschulstudien-gesetz-novelle (UOG-AHStG-Novelle), 73S, 78,- öS

- ◆ 02 Novelle zum AHStG und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung, 4S, 9,- öS

- ◆ 03 Abweichende pers. Stellungnahme der Abg. Petrovic zum Bericht, 6S, 11,- öS

## 06 GESUNDHEIT

### 01 Psycho

- ◆ 01 Antrag zum Psychotherapiegesetz, angenommen am 08.06.1990, 18S, 23,- öS
- ◆ 02 Antrag zum Psychologengesetz, angenommen am 08.06.1990, 8S, 13,- öS
- ◆ 03 Antrag zum Unterbringungsgesetz, 4S, 9,- öS

## 07 DEMOKRATIE

### 01 Wahlordnung

- ◆ 01 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Wahlalternovelle vom 04.05.1990; 22S, 27,- öS
- ◆ 02 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Nationalratswahlordnungs-nov. vom 04.05.1990; 7S, 12,- öS
- ◆ 03 Antrag der ÖVP zur Wahlrechtsnovellierung aus 1983; 15S, 20,- öS
- ◆ 04 Wahlrechtsentwurf der ÖVP, April 91,

## 08 WOHNEN

### 01 Mietrecht

- ◆ 01 Volksbegehren für ein „Gesetz gegen die Wohnungsnot 1991“; 29S, 34,- öS

## 09 DATENSCHUTZ

### 01 Volkszählung 1991

- ◆ 01 Volkszählungsreader der Initiative Informatik Betroffener, 100,- öS

## 10 NEUTRALITÄT

### 01 KriegsmaterialG

- ◆ 01 Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, plus Bericht des Justizausschusses, 6S, 11,- öS
- ◆ 02 Abweichende persönliche Stellungnahme des Abg. Voggenhuber, 2 S, 7,- öS
- ◆ 03 Stellungnahme des Bmin f. A., 17 S, 22,- öS
- ◆ 04 Antrag der Grünen betreffend die Änderung des KriegsmaterialG 1987, 10S, 15,- öS
- ◆ 05 Anzeige gegen einige Bundesminister wegen Amtsmissbrauch und Neutralitätsgefährdung, 4 S, 9,- öS
- ◆ 06 Resolution 678 des Sicherheitsrates der VN vom 29. 11. 1990, 2 S, 7,- öS,

## 11 MEDIEN & KULTUR

### 01 Spezial

- ◆ 01 Causa Kronenzeitung gegen Ruiss, 56S, 68,- öS

### 02 Presseförderung

- ◆ 01 Bericht der Bundesregierung über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1990, 13S, 16,- öS
- ◆ 02 Antrag der Grünen zur Presseförderung, April '91, 1S, 2,- öS.

## BESTELLSCHEIN

●	<input type="checkbox"/>					
	SPARTE	MATERIE	DOKUMENT	DOKUMENT	DOKUMENT	DOKUMENT
●	<input type="checkbox"/>					
●	<input type="checkbox"/>					
●	<input type="checkbox"/>					

Einsenden an: JURIDIKUM-DOKUMENTE, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien



Wie man es auch dreht  
und wendet, letztlich  
kommt es doch auf die  
inneren Werte an. Nicht  
immer sieht man die  
gleich von außen —  
außer beim Rauchen.  
Und hier bietet die  
Casablanca „ideale“  
innere Werte, noch dazu  
hübsch verpackt.  
Casablanca — Rauchen  
mit Genuß und Verstand.



Warnung des Gesundheitsministers: Rauchen kann Ihre Gesundheit gefährden.